

24-E-217

Erkenntnisse

des

Verwaltungs-Gerichtshofes

vom

11. Jänner bis 31. December 1894.

---

Grundsätze

aus der

staatlichen und autonomen Verwaltungsrechtspflege

in gedrängtem Auszuge.

---

Mit einem chronologischen und einem alphabetischen Materien-Index.

---

Dritte Abtheilung

der Taschen-Ausgabe der Reichsgesetze.

---



Prag.

Verlag von Šöber & Klouček.

1896.

54-3-45

Chronologischer Index  
der  
Erkenntnisse des Verwaltungsgereichtshofes  
vom 11. Jänner bis 31. December 1894.

	Seite
11. Jänner 1894. Erl. über die Ausübung der amtlichen Befugnis durch das Mitglied einer Gemeindevertretung für die Gemeinde einen Abgeordneten in die Bezirksvertretung zu wählen . . . . .	1
22. Jänner 1894. Erl. über Ausschließung von Wählern, ohne Prüfung der Sachlichkeit der Einwendungen und ohne Entscheidung darüber, ob die vorgeschriebene Steuerleistung zu treffend sei oder nicht . . . . .	3
23. Jänner 1894. Erl. betr. ein vorübergehend zur Entlohnung für die Besorgung der Aenden eines Gemeinde-Secretärs bezogenes Einkommen . . . . .	5
26. Jänner 1894. Erl. über die Voraussetzungen für den Ersatz von Spitalsverpflegskosten seitens des Dienstgebers . . . . .	6
26. Jänner 1894. Erl. über die Beweiskraft der Angabe des Gemeindevorstandes, um den Bestand der Übung zum Bezuge von Gemeindegutsnutzungs-Anteilen im Falle der Theilung der Realitäten festzustellen . . . . .	7
31. Jänner 1894. Erl. über das Verfahren in Pfarrenconcurrentz-Angelegenheiten . . . . .	8
1. Februar 1894. Erl. über die Wahlfähigkeit von Personen, welche die Gemeinberechnungen überhaupt nicht, dann von jenen, welche solche Rechnungen mangelhaft gelegt haben . . . . .	11
8. Februar 1894. Erl. über die Beschränkung des Eigentümers eines Grundstückes in der Verwendung desselben . . . . .	12
13. Februar 1894. Erl. über die Voraussetzungen, unter welchen „Küchen“ bei der Classification der Wohngebäude als Wohnungsbestandtheile angesehen werden können . . . . .	16
15. Februar 1894. Erl. betr. eine der behördlichen Genehmigung unterliegende Betriebsanlage; reformatio in pejus in Wahrung der öffentlichen Sicherheit . . . . .	18
16. Februar 1894. Erl. betr. das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenbezeichnung . . . . .	21
17. Februar 1894. Erl. zur Frage der Begründung einer Administrativ-Entscheidung und der Acteneinsicht in Steuer-sachen . . . . .	26
20. Februar 1894. Erl. betr. die Effectenumsatzsteuer und Besteuerung des durch eine inländische Bankfirma im Auslande bewirkten Verkaufes von Effecten . . . . .	29

ÚSTŘEDNÍ KNİHOVNA  
PŘÁVNICKÉ FAKULTY UJEP  
STARÝ FOND  
C. inv. 027686

21. **Februar 1894.** Erf., ob ein auf Grund der ordnungsmäßig durchgeführten Bauverhandlung ertheilter Bauconsens deshalb als null und nichtig erklärt werden könne, weil die Baubehörde das zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus vorgesehene Verfahren nicht für nöthig erachtete und sofort in die commissionelle Verhandlung über das Bauproject eingegangen ist . . . . . 35
23. **Februar 1894.** Erf. über Feststellung der Richtungslinie einer Bezirksstraße und die Vertheilung der Baulast . . . . . 37
2. **März 1894.** Erf. betr. die Feststellung der Grundlagen für die Bemessung einer Militärtaxe . . . . . 39
5. **März 1894.** Erf. über Verfügungen, durch welche dritten Personen Eigenthumsbeschränkungen auferlegt werden . . . . . 41
7. **März 1894.** Erf. betr. Schulgeldbefreiung von Kindern, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen oder nicht schulpflichtig sind . . . . . 41
8. **März 1894.** Erf. über die Wählbarkeit von Districtsärzten und Bezirksvertretungs-Secretären in die Gemeindevertretung . . . . . 44
12. **März 1894.** Erf. über Außerachtlassung des gesetzlich bestimmten Instanzenzuges in Congrua-Ergänzungssachen . . . . . 45
16. **März 1894.** Erf. betr. die Zuweisung des Armenpercentes rücksichtlich der Fahrnisse. Holz am Stamme als bewegliche Sache . . . . . 47
4. **April 1894.** Erf. betr. die Prüfung der Beweismittel für die Verleihung des „Stadt“-Charakters an eine Ortschaft, bei Abgang der bezüglichen landesfürstlichen Privilegiumsurkunde . . . . . 49
4. **April 1894.** Erf. betr. die Kategorisierung der Straßen einer geschlossenen Ortschaft als Haupt- und Nebenstraßen und die Bestimmung der Straßenbreite innerhalb des gesetzlich fixierten Minimalmaßes. Baulinienbestimmung anlässlich der Bauführung an einer öffentlichen Passage, Regulierung der ganzen Straße, Feststellung der Baulinie für die allfälligen Bauführungen an den angrenzenden Realitäten . . . . . 53
5. **April 1894.** Erf. betr. fallweise Regulierungen bestehender Straßen, Baulinienbestimmung ohne frühere Genehmigung des Lagerplanes, Verfahren zum Zwecke einer Baulinienbestimmung, Feststellung der Straßenbreite, Abtretung des Straßengrundes . . . . . 57
6. **April 1894.** Erf. über die Berechtigung der Gewerbebehörde, die ertheilte Bewilligung zur Verpachtung des Gast- und Schaufgewerbes zu widerrufen, wenn der Nachweis vorliegt, dass wichtige Gründe für diese Verpachtung nicht mehr vorhanden sind . . . . . 59
18. **April 1894.** Erf. über Jagdpachtverlängerungs-Verträge und das Verfahren hiebei . . . . . 61
19. **April 1894.** Erf. über die Zuerkennung der Antheilsberechtigung am Contributionsfonde, bezw. an den aus demselben gebildeten Vorstufscassen . . . . . 64

21. **April 1894.** Erf. betr. die Gebür von einem in contumaciam gefällten, rechtskräftigen Erkenntnisbescheide und Voraussetzung für die Anwendung des §. 63, Abs. 2 des Gebürensengesetzes puncto Urtheilsgebür . . . . . 66
21. **April 1894.** Erf. über die Stempelpflicht eines an den Richter und nicht an das Gericht gerichteten Briefes . . . . . 69
24. **April 1894.** Erf. über Einreihung einer Badeanstalt unter die erwerbsteuerfreien Beschäftigungen, welche die Heilung der Menschen zum Zwecke haben . . . . . 70
26. **April 1894.** Erf. über Zustellung bescheinigter Postsendungen . . . . . 70
27. **April 1894.** Erf. über die Pflicht der Gemeinde zur Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Communicationssubjecte . . . . . 73
1. **Mai 1894.** Erf. über Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel des Humanitäts- und Wohlthätigkeitszweckes . . . . . 75
4. **Mai 1894.** Erf. über Behandlung von Lagerplänen . . . . . 77
8. **Mai 1894.** Erf. betr. die Erwerbsteuerbefreiung von Ziegeleien aus dem Titel des Betriebes einer landwirtschaftlichen Industrie . . . . . 78
10. **Mai 1894.** Erf. betr. eine mangelhafte Erhebung bei Annahme des Frachtenverkehrs auf einer Straße in Absicht auf die Feststellung des Straßenconserverungspauschales . . . . . 80
16. **Mai 1894.** Erf. betr. die Auslegung der der Mautbefreiung für Fuhren der montanistisch-concessionierten Werke beigelegten Beschränkung . . . . . 81
16. **Mai 1894.** Erf. über die Mautbefreiung oder Nichtbefreiung von Fuhren mit Schlempe und Trebern, welche zum Zwecke der Viehfütterung unternommen werden, als landwirtschaftlichen Fuhren . . . . . 82
17. **Mai 1894.** Erf. über die Competenz bei Bestimmung des Schulortes . . . . . 84
29. **Mai 1894.** Erf. über Erledigung der von der Partei gestellten Eventualbegehren und Verfahren über Begehren um Verlegung eines Mautstrankens . . . . . 86
30. **Mai 1894.** Erf. betr. den Grundsteuernachlass und die Frage der Gemeindebezugsklage . . . . . 88
1. **Juni 1894.** Erf. betr. die Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen einer Bezirksvertretung . . . . . 90
1. **Juni 1894.** Erf. betr. die den Staatsbeamten bezüglich ihrer Dienstbezüge gesetzlich eingeräumte Befreiung von den Zuschlägen zu den directen Steuern und von Gemeindeumlagen in Beziehung auf die Umlage des Bierkrenzlers . . . . . 92
7. **Juni 1894.** Erf. über die Legitimation des Ortschaftsrathes und der Ortsgemeinde zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen auf Errichtung einer Schulpflichtur, bezw. Ausschulung eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde . . . . . 93

7. **Juni 1894.** Erf. über die Voraussetzungen für die Ausschreibung einzelner Gewerbskategorien aus einer bestehenden Genossenschaft; Verfahren hierbei und Einbernahme der Interessenten . . . . . 95
8. **Juni 1894.** Erf. über Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen dergestalt, dass eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint . . . . . 98
5. **Juli 1894.** Erf. betr. Abtheilungsbewilligung in der Nachbarschaft von Bergwerken . . . . . 100
10. **Juli 1894.** Erf. zum Begriffe „Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck“ im Sinne der Gebürensgeetze . . . . . 101
18. **September 1894.** Erf. über den Anspruch auf Rückvergütung oder Abschreibung der Consumabgabe im Falle des Zugrundegehens des Brantweines während der Verbringung aus der Brennerei in den freien Verkehr . . . . . 103
18. **September 1894.** Erf. über geschenktweise Verabreichung einzelner Gläschen Liqueurs seitens eines Handelsmannes in seinem Geschäftslocale an die Kunden . . . . . 105
19. **September 1894.** Erf. über die Befreiung der Staatsbeamten von der Beitragspflicht zu den Kosten der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbauten . . . . . 107
20. **September 1894.** Erf. betr. das absolute Verbot des Verkaufes der zu schonenden Wildgattungen nach Ablauf der ersten 13 Tage nach Eintritt der Schonzeit und während der übrigen Dauer derselben nach dem böhm. Jagdgesetze . . . . . 109
1. **October 1894.** Erf. über das Verfahren in Absicht auf die Ertheilung des Bauconsenses für eine Schlepfbahn . . . . . 111
5. **October 1894.** Erf. betr. die Legitimation zur Recursführung gegen die dem Inhaber eines concessionierten Gewerbes verweigerte Genehmigung des bestellten Pächters . . . . . 114
6. **October 1894.** Erf. betr. Trockenräume eines gewerblichen Betriebes als Arbeitslocalitäten und Aufstellung eines Dampfkessels unterhalb einer Arbeitslocalität . . . . . 115
6. **October 1894.** Erf. über das Verfahren in Absicht auf die Entscheidung über die Nothwendigkeit des Neubaus einer Schule . . . . . 116
16. **October 1894.** Erf., dass die Gebür vom Kaufvertrage die Übertragung des Titels, den Abschluss des Geschäftes trifft und von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nicht abhängig ist . . . . . 118
17. **October 1894.** Erf. betr. Auftheilung eines lediglich Auslagen für Zwecke der Gesamtgemeinde betr. Gebärungsdeficitcs auf die diese Gemeinde bildenden, besondere Vermögensschaften besitzenden Ortschaften nach Maßgabe der directen Steuern und Ermittlung der jede dieser Ortschaften treffenden Tangente . . . . . 119
17. **October 1894.** Erf. über Commissionskosten nach der Bauordnung für Böhmen . . . . . 122

6. **November 1894.** Erf. betr. das Verfahren in Absicht auf die Bemessung des Gebürensäquivalentes für eine Handelsgesellschaft, welche über ergangene Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses erklärt, dass sie keinerlei unbewegliches Vermögen besitze . . . . . 124
7. **November 1894.** Erf. über Berechnung des für die Verleihung von Hausapotheken maßgebenden „Umfreises einer Stunde“ . . . . . 126
12. **November 1894.** Erf. betr. die Verwendung als Zuschneider und Beforgung von Flickarbeiten und Reparaturen; Erzeugung von Uniformen und Handel mit Uniformen und Uniformgegenständen . . . . . 128
16. **November 1894.** Erf. über radicirte Wirtshäuser . . . . . 131
17. **November 1894.** Erf. über die Verwendung der Gelder einer Sparcasse in Wechselln . . . . . 132
22. **November 1894.** Erf. betr. das Verfahren bei Erhebungen der Öffentlichkeit eines Weges . . . . . 133
27. **November 1894.** Erf., zur Frage der Bestimmung des Ausgangspunktes einer Ararialstrafe und der Berechnung der einzelnen sich aneinander reihenden Strafenlängen in Absicht auf die Einhebung der erhöhten Mautgebühr . . . . . 134
29. **November 1894.** Erf. betr. den Anspruch über die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Erfase von Verpflegskosten aus der freiwillig übernommenen Erhaltung eines Minderjährigen . . . . . 136
6. **December 1894.** Erf. betr. den Fall der Dringlichkeit eines Berathungsgegenstandes und die Abkürzung der Frist zur Einberufung des Gemeindevandens . . . . . 137
17. **December 1894.** Erf. betr. die Räumung eines Gebäudes zum Zwecke der Vornahme von Adaptierungen und Reparaturen und die Anwendung der Gebürensbegünstigung . . . . . 140
19. **December 1894.** Erf. zur Frage der Concurrenzpflicht des Beneficiaten für Pfarrbauherstellungen . . . . . 141
19. **December 1894.** Erf. über das Recht der Gemeinde zur nachträglichen Einhebung rechtskräftig bestimmter Umlagen von aus Irrthum außer Berechnung gebliebenen Steuerobjecten . . . . . 145
29. **December 1894.** Erf. betr. die Zurücknahme einer Gewerbeconcession wegen Außerbetriebsetzung des Gewerbes durch 6 Monate . . . . . 148
29. **December 1894.** Erf. betr. das Aufsichtsrecht des Landesausschusses in Betreff der ungeschmäleren Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde, sowie ihrer Anstalten . . . . . 150
31. **December 1894.** Erf. betr. eine Einkommensteuer-Bemessung für eine Advocacie . . . . . 150



# Alphabetischer Index

der

## Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes

vom 11. Jänner bis 31. December 1894.

	Seite
<b>Abnahme</b> der Consumabgabe für Brantwein. Erf. v. 18. September 1894 . . . . .	103
— der Gemeindefürsorge. Erf. v. 30. Mai 1894 . . . . .	88
<b>Abtheilungsbewilligung</b> in der Nachbarschaft von Bergwerken. Erf. v. 5. Juli 1894 . . . . .	100
<b>Abtretung</b> des Straßengrundes. Erf. v. 5. April 1894 . . . . .	57
<b>Acteneinsicht</b> in Steuerfachen. Erf. v. 17. Februar 1894 . . . . .	26
<b>Adaptierung</b> , Räumung des Gebäudes und Gebührensbeginnung. Erf. v. 17. December 1894 . . . . .	140
<b>Administrativ-Entscheidung</b> , Begründung einer solchen. Erf. v. 17. Februar 1894 . . . . .	26
<b>Advocatie</b> , Einkommensteuerbemessung hiefür. Erf. v. 31. December 1894 . . . . .	150
<b>Amtliche Befugnis</b> siehe Befugnis.	
<b>Antheilsberechtigung</b> an Contributionsfonds. Erf. v. 19. April 1894 . . . . .	64
<b>Äquivalenzgebühr</b> , Bemessung derselben. Erf. v. 1. Mai 1894 . . . . .	75
<b>Ararialstraße</b> , Ausgangspunkt und Berechnung der Straßenslängen. Erf. v. 27. November 1894 . . . . .	134
<b>Armenpercent</b> , Zuweisung bei Versteigerungen. Erf. v. 16. März 1894 . . . . .	47
<b>Aufsichtsrecht</b> des Landesauschusses in Betreff der ungeschmälernten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde sowie ihrer Anstalten. Erf. v. 29. December 1894 . . . . .	150
<b>Auftheilung</b> eines lebighch Auslagen für Zwecke der Gesamtgemeinde betreffenden Gebärungsbeschlusses auf die diese Gemeinde bildenden, besondere Vermögensschaften besitzenden Ortschaften nach Maßgabe der directen Steuern und Ermittlung der jede dieser Ortschaften betreffenden Tangente. Erf. v. 17. October 1894 . . . . .	119
<b>Außerbetriebsetzung</b> eines Gewerbes durch 6 Monate. Erf. v. 29. December 1894 . . . . .	148
<b>Ausgangspunkt</b> einer Ararialstraße und Berechnung der einzelnen sich aneinander reihenden Straßenslängen in Absicht auf die Einhebung der erhöhten Mantelgebühr. Erf. v. 27. November 1894 . . . . .	134
<b>Ausscheidung</b> einzelner Gewerbskategorien aus einer bestehenden Genossenschaft; Verfahren hiebei und Einvernahme der Interessenten. Erf. v. 7. Juni 1894 . . . . .	95

<b>Ausschließung</b> von Wählern, ohne Prüfung der Sachlichkeit der Einwendungen und ohne Entscheidung darüber, ob die vorgeschriebene Steuerleistung zutreffend sei oder nicht. Erf. v. 22. Jänner 1894 . . . . .	3
<b>Ausschulung</b> eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde, Beschwerdeführung des Ortschulrathes und der Ortsgemeinde dagegen. Erf. v. 7. Juni 1894 . . . . .	93
<b>Badeanstalt</b> , Einreihung derselben unter die erwerbsteuerfreien Beschäftigungen. Erf. v. 24. April 1894 . . . . .	.
<b>Baubehörde</b> , Bestimmung der Baustate und des Niveaus. Erf. v. 21. Februar 1894 . . . . .	35
<b>Bauconsens</b> , Ertheilung desselben. Erf. v. 21. Februar 1894 . . . . .	35
— für eine Schlepfbahn. Erf. v. 1. October 1894 . . . . .	111
<b>Baulast</b> , Verteilung. Erf. v. 23. Februar 1894 . . . . .	37
<b>Baulinie</b> , Bestimmung derselben anlässlich der Bauführung an einer öffentlichen Passage. Erf. v. 4. April 1894 . . . . .	53
— Bestimmung derselben im vorgeschriebenen Verfahren. Erf. v. 21. Februar 1894 . . . . .	35
— Bestimmung derselben ohne frühere Genehmigung des Lagerplanes. Erf. v. 5. April 1894 . . . . .	57
— Festsetzung derselben für Bauführungen an den angrenzenden Realitäten. Erf. v. 4. April 1894 . . . . .	53
<b>Bauordnung</b> für Böhmen, Commissionskosten nach derselben. Erf. v. 17. October 1894 . . . . .	122
<b>Bauverhandlung</b> , Gültigkeit des Bauconsenses. Erf. v. 21. Februar 1894 . . . . .	35
— ordnungsmäßig durchgeführte. Erf. v. 21. Februar 1894 . . . . .	35
<b>Befreiung</b> vom Gebührensäquivalente aus dem Titel des Humanitäts- und Wohlthätigkeitszweckes. Erf. v. 1. Mai 1894 . . . . .	75
— von der Schulgelddzahlung siehe Schulgelddbefreiung.	
<b>Befugnis</b> , durch das Mitglied einer Gemeindevertretung für die Gemeinde einen Abgeordneten in die Bezirksvertretung zu wählen. Erf. v. 11. Jänner 1894 . . . . .	1
<b>Begründung</b> einer Administrativ-Entscheidung und der Acteneinsicht in Steuerfachen. Erf. v. 17. Februar 1894 . . . . .	26
<b>Beitragspflicht</b> der Staatsbeamten zu den Kosten der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbauten. Erf. v. 19. September 1894 . . . . .	107
<b>Bekanntnis</b> einer Handelsgesellschaft als Grundlage für die Bemessung des Gebührensäquivalentes. Erf. v. 6. November 1894 . . . . .	124
<b>Bemessung</b> einer Militärartze, Grundlagen hiefür. Erf. v. 2. März 1894 . . . . .	39
<b>Beneficiat</b> , Concurrenzpflicht für Pfarrbauherstellungen. Erf. v. 19. December 1894 . . . . .	141
<b>Berathungsgegenstand</b> , Dringlichkeit. Erf. v. 6. December 1894 . . . . .	137
<b>Bergwerke</b> , Abtheilungsbewilligung in der Nähe derselben. Erf. v. 5. Juli 1894 . . . . .	100

	Seite
<b>Beigeordnete</b> Possessionen siehe Possessionen.	
<b>Beschränkung</b> des Eigentümers eines Grundstückes in der Verwendung desselben. Erf. v. 8. Februar 1894 . . . . .	12
<b>Beschwerdeführung</b> des Ortschulrathes und der Ortsgemeinde gegen Verfügungen auf Errichtung einer Schulpflicht, bezw. Ausschulung eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde. Erf. v. 7. Juni 1894 . . . . .	93
<b>Besteuerung</b> des durch eine inländische Kauffirma im Auslande bewirkten Verkaufes von Effecten. Erf. v. 20. Februar 1894 . . . . .	29
<b>Beweiskraft</b> der Angabe des Gemeindevorstandes, um den Bestand der Übung zum Bezuge von Gemeindegutsnutzungs-Antheilen im Falle der Theilung der Realitäten festzustellen. Erf. v. 26. Jänner 1894 . . . . .	7
<b>Beweismittel</b> für die Verleihung des „Stadt“-Charakters an eine Ortschaft, bei Abgang der bezüglichen landesfürstlichen Privilegiumsurkunde. Erf. v. 4. April 1894 . . . . .	49
<b>Bezirksstraße</b> , Richtungslinie. Erf. v. 23. Februar 1894 . . . . .	37
<b>Bezirksvertretung</b> , Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen derselben. Erf. v. 1. Juni 1894 . . . . .	90
— Wahl eines Abgeordneten durch das Mitglied einer Gemeindevertretung. Erf. v. 11. Jänner 1894 . . . . .	1
<b>Bezirksvertretungssecretär</b> , Wählbarkeit in die Gemeindevertretung. Erf. v. 8. März 1894 . . . . .	44
<b>Bierkreuzer</b> siehe Umlage.	
<b>Brantwein</b> , Rückvergütung oder Abschreibung der Consumabgabe hiefür. Erf. v. 18. September 1894 . . . . .	103
<b>Brief</b> , an den Richter und nicht an das Gericht gerichtet; Stempelpflicht. Erf. v. 21. April 1894 . . . . .	69
<b>Classification</b> der Wohngebäude. Erf. v. 13. Februar 1894 . . . . .	16
<b>Commissionelle</b> Verhandlung siehe Verhandlung.	
<b>Commissionskosten</b> nach der Bauordnung für Böhmen. Erf. v. 17. October 1894 . . . . .	122
<b>Communicationsobjecte</b> , Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich derselben. Erf. v. 27. April 1894 . . . . .	73
<b>Competenz</b> bei Bestimmung des Schulortes. Erf. v. 17. Mai 1894 . . . . .	84
<b>Concessionirtes</b> Gewerbe, Recurs gegen die verlagte Genehmigung eines Wähters. Erf. v. 5. October 1894 . . . . .	114
<b>Concurrenzpflicht</b> des Beneficiaten für Pfarrbauherstellungen. Erf. v. 19. December 1894 . . . . .	141
<b>Congruaergänzung</b> , Instanzenzug. Erf. v. 12. März 1894 . . . . .	45
<b>Consumabgabe</b> für Brantwein, Rückvergütung oder Abschreibung. Erf. v. 18. September 1894 . . . . .	103
<b>Contributionsfonde</b> , Antheilsberechtigung an denselben. Erf. v. 19. April 1894 . . . . .	64
<b>Contumazerkennntnis</b> , Gebührenbehandlung. Erf. v. 21. April 1894 . . . . .	66

	Seite
<b>Dienstbezüge</b> der Beamten, Befreiung von den Zuschlägen zu den directen Steuern und von Gemeindeumlagen. Erf. v. 1. Juni 1894 . . . . .	92
<b>Dienstgeber</b> , Ertrag von Spitalsverpflegskosten. Erf. vom 26. Jänner 1894 . . . . .	6
<b>Districtsärzte</b> , Wählbarkeit in die Gemeindevertretung. Erf. v. 8. März 1894 . . . . .	44
<b>Dringlichkeit</b> eines Verathungsgegenstandes und Abfälligkeit der Frist zur Einberufung des Gemeindeausschusses. Erf. vom 6. December 1894 . . . . .	137
<b>Effecten</b> , Besteuerung des Verkaufes im Auslande. Erf. vom 20. Februar 1894 . . . . .	29
<b>Effectenumschlagsteuer</b> . Erf. v. 20. Februar 1894 . . . . .	29
<b>Eigentümer</b> eines Grundstückes, Beschränkung in der Verwendung des letzteren. Erf. v. 8. Februar 1894 . . . . .	12
<b>Eigenthumsbeschränkungen</b> , dritten Personen auferlegt. Erf. v. 5. März 1894 . . . . .	41
<b>Einkommensteuerbemessung</b> . Erf. v. 31. December 1894 . . . . .	150
<b>Einwendungen</b> gegen die Ausübung des Wahlrechtes. Erf. v. 22. Jänner 1894 . . . . .	3
<b>Entlohnung</b> für die Besorgung der Agenden eines Gemeinde-Secretärs. Erf. v. 23. Jänner 1894 . . . . .	5
<b>Erbliche</b> Wirtschaftshäuser siehe Wirtschaftshäuser.	
<b>Erkenntnisbescheid</b> , in contumaciam gefällt; Gebührenbehandlung. Erf. v. 21. April 1894 . . . . .	66
<b>Erledigung</b> der von der Partei gestellten Obventualbegehren und Verfahren über Begehren um Verlegung eines Mautschranrens. Erf. v. 29. Mai 1894 . . . . .	86
<b>Ersatz</b> von Spitalsverpflegskosten seitens des Dienstgebers. Erf. v. 26. Jänner 1894 . . . . .	6
<b>Erwerbssteuerbefreiung</b> von Ziegeleien aus dem Titel des Betriebes einer landwirtschaftlichen Industrie. Erf. v. 8. Mai 1894 . . . . .	78
<b>Erwerbssteuerfreiheit</b> einer Badeanstalt. Erf. v. 24. April 1894 . . . . .	70
<b>Obventualbegehren</b> , Erledigung der von der Partei gestellten. Erf. v. 29. Mai 1894 . . . . .	86
<b>Fahrnisse</b> , Zumeisung des Armenpercenten bei Verflegerung derselben. Erf. v. 16. März 1894 . . . . .	47
<b>Flidarbeiten</b> in der Schneiderei. Erf. v. 12. November 1894 . . . . .	128
<b>Frachtenverkehr</b> auf einer Straße, maßgebend für die Feststellung des Straßenconservirungspauisches. Erf. v. 10. Mai 1894 . . . . .	80
<b>Freies</b> Selbstbestimmungsrecht siehe Selbstbestimmungsrecht.	
<b>Frist</b> , Abfälligkeit derselben zur Einberufung des Gemeindeausschusses. Erf. v. 6. December 1894 . . . . .	137
<b>Fahren</b> der montanistisch-concessionirten Werke, Mautbefreiung. Erf. v. 16. Mai 1894 . . . . .	81
— landwirtschaftliche, Mautbefreiung. Erf. v. 16. Mai 1894 . . . . .	82
— mit Schlempe und Trebern, Mautbefreiung. Erf. v. 16. Mai 1894 . . . . .	82

<b>Gassenbenennung</b> siehe Straßenbezeichnung.	
<b>Gast-</b> und <b>Schanfgewerbe</b> , Widerruf der Bewilligung zur Verpachtung derselben. Erf. v. 6. April 1894	59
<b>Gebührenbefreiung</b> , Auftheilung auf einzelne Ortschaften. Erf. v. 17. October 1894	119
<b>Gebühr</b> vom Kaufvertrage trifft die Übertragung des Titels, den Abschluss des Geschäftes und ist von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nicht abhängig. Erf. v. 16. October 1894	118
— von einem in contumaciam gefällten, rechtskräftigen Erkenntnisbescheide und Voraussetzung für die Anwendung des §. 63, Abs. 2 des Gebührengesetzes puncto Urtheilsgebühr. Erf. v. 21. April 1894	66
<b>Gebührenäquivalent</b> , Befreiung hievon aus dem Titel des Humanitäts- und Wohlthätigkeitszweckes. Erf. v. 1. Mai 1894	75
— für eine Handelsgesellschaft, welche über ergangene Auforderung zur Einbringung des Bekennnisses erklärt, dass sie keinerlei unbewegliches Vermögen besitze. Erf. v. 6. November 1894	124
<b>Gebührenbegünstigung</b> bei der Räumung eines Gebäudes behufs Adaptierungen und Reparaturen. Erf. v. 17. Dec. 1894	140
<b>Gemeinde</b> , freies Selbstbestimmungsrecht in Angelegenheit der Straßenbezeichnung. Erf. v. 16. Feber 1894	21
— Pflicht zur Handhabung der Sanitätspolizei. Erf. v. 27. April 1894	73
— Recht zur nachträglichen Einhebung rechtskräftig bestimmter Umlagen von aus Irrthum außer Berechnung gebliebenen Steuerobjecten. Erf. v. 19. December 1894	145
— ungeschmädierte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes. Erf. v. 29. December 1894	150
<b>Gemeindeauschluss</b> , Frist zur Einberufung desselben. Erf. v. 6. December 1894	137
<b>Gemeindeguts-Nutzungsanteile</b> , Bezug im Falle der Theilung der Realitäten. Erf. v. 26. Jänner 1894	7
<b>Gemeinderrechnungen</b> , Nicht- oder mangelhafte Legung derselben. Erf. v. 1. Februar 1894	11
<b>Gemeindefecretär</b> , vorübergehendes Einkommen als Entlohnung. Erf. v. 23. Jänner 1894	5
<b>Gemeindeumlagen</b> , siehe Umlage.	
<b>Gemeindevertretung</b> , Wahl eines Abgeordneten in die Bezirksvertretung durch ein Mitglied derselben. Erf. v. 11. Jänner 1894	1
— Wählbarkeit von Districtsärzten und Bezirksvertretungssecretären in dieselbe. Erf. v. 8. März 1894	44
<b>Gemeindevorstand</b> , Beweisraft seiner Angabe, um den Bestand der Übung zum Bezuge von Gemeindeguts-Nutzungsanteilen im Falle der Theilung der Realitäten festzustellen. Erf. v. 26. Jänner 1894	7
<b>Gemeindezuschläge</b> , Abschreibung derselben. Erf. v. 30. Mai 1894	88

<b>Genossenschaft</b> , Ausscheidung einzelner Gewerbe aus derselben. Erf. v. 7. Juni 1894	95
<b>Gesichtweise</b> Verabreichung siehe Verabreichung.	
<b>Gewerbe</b> , Ausscheidung aus einer bestehenden Genossenschaft. Erf. v. 7. Juni 1894	95
<b>Gewerbebehörde</b> , Widerruf der erteilten Bewilligung zur Verpachtung des Gast- und Schanfgewerbes. Erf. v. 6. April 1894	59
<b>Gewerbeconcession</b> , Zurücknahme wegen Außerbetriebsetzung des Gewerbes durch 6 Monate. Erf. v. 29. December 1894	148
<b>Gottesdienst</b> , Störung durch Abhaltung von Treibjagden. Erf. v. 8. Juni 1894	98
<b>Grundeigentümer</b> siehe Eigentümer.	
<b>Grundsteuernachlass</b> und Abschreibung der Gemeindezuschläge. Erf. v. 30. Mai 1894	88
<b>Grundstück</b> , Beschränkung des Eigentümers in der Verwendung desselben. Erf. v. 8. Februar 1894	12
<b>Hand-</b> und <b>Zugarbeiten</b> bei Kirchen- und Pfarrbauten, Beitragspflicht der Staatsbeamten zu den Kosten hiefür. Erf. v. 19. September 1894	107
<b>Handelsgesellschaft</b> , Gebührenäquivalent bei Abgang von unbeweglichem Vermögen. Erf. v. 6. November 1894	124
<b>Haupt-</b> und <b>Nebenstraßen</b> siehe Straßen.	
<b>Hausapotheken</b> , Verleihung. Erf. v. 7. November 1894	126
<b>Heimatsgemeinde</b> , Ersatz von Verpflegskosten zur Erhaltung eines Minderjährigen. Erf. v. 29. November 1894	136
<b>Holz</b> am Stamme als bewegliche Sache. Erf. v. 16. März 1894	47
<b>Holzlagerplatz</b> als eine der behördlichen Genehmigung unterliegende Betriebsanlage; reformatio in pejus in Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Erf. v. 15. Februar 1894	18
<b>Humanitätsvereine</b> , Befreiung vom Gebührenäquivalente. Erf. v. 1. Mai 1894	75
„ <b>Humanitätszweck</b> “, Begriff im Sinne der Gebührengesetze. Erf. v. 10. Juli 1894	101
<b>Instanzenzug</b> in Congrua- Ergänzungssachen. Erf. v. 12. März 1894	45
<b>Interessengruppen</b> der Bezirksvertretung, Vertheilung der Vertreter auf dieselben. Erf. v. 1. Juni 1894	90
<b>Interessenten</b> , Einbernahme wegen Ausscheidung einzelner Gewerbs-Kategorien aus einer bestehenden Genossenschaft. Erf. v. 7. Juni 1894	95
<b>Jagd</b> , Störung des Gottesdienstes. Erf. v. 8. Juni 1894	98
<b>Jagdgesetz</b> , Schonzeit. Erf. v. 26. September 1894	109
<b>Jagdrechtverlängerungs-Verträge</b> und das Verfahren hiebei. Erf. v. 18. April 1894	61
<b>Kategorisierung</b> der Straßen einer geschlossenen Ortschaft als Haupt- und Nebenstraßen und die Bestimmung der Straßen-	

	Seite
breite innerhalb des gesetzlich fixierten Minimalmaßes. Erf. v. 4. April 1894 . . . . .	53
<b>Kaufvertrag</b> , Gebirgsbehandlung. Erf. v. 16. October 1894	118
<b>Kirchen- und Pfarrbauten</b> , Beitragspflicht der Staatsbeamten zu den Kosten der Hand- und Zugarbeiten. Erf. v. 19. September 1894 . . . . .	107
<b>Küchen</b> als Wohnungsbestandtheile bei der Classification der Wohngebäude. Erf. v. 13. Februar 1894 . . . . .	16
<b>Lagerplan</b> , Genehmigung behufs Baulinienbestimmung. Erf. v. 5. April 1894 . . . . .	57
<b>Lagerpläne</b> , Behandlung derselben. Erf. v. 4. Mai 1894 . . . . .	77
<b>Landesausschuss</b> , Aufsichtsrecht bezüglich des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde. Erf. v. 29. December 1894 . . . . .	150
<b>Landwirtschaftliche Fuhren</b> , Mautbefreiung. Erf. v. 16. Mai 1894 . . . . .	82
— Industrie, Erwerbsteuerbefreiung. Erf. v. 8. Mai 1894 . . . . .	78
<b>Liquenr</b> , geschenktweise Verabreichung an die Kunden. Erf. v. 18. September 1894 . . . . .	105
<b>Mangelhafte Erhebung</b> bei Annahme des Frachtverkehrs auf einer Straße in Absicht auf die Feststellung des Straßencorrespondenzspannchales. Erf. v. 10. Mai 1894 . . . . .	80
<b>Mautbefreiung</b> für Fuhren der montanistisch-concessionierten Werke. Erf. v. 16. Mai 1894 . . . . .	81
— oder Nichtbefreiung von Fuhren mit Schlempe und Treibern, welche zum Zwecke der Viehfütterung unternommen werden, als landwirtschaftlichen Fuhren. Erf. v. 16. Mai 1894 . . . . .	82
<b>Mautgebühr</b> auf Ararialstraßen. Erf. v. 27. November 1894 . . . . .	134
<b>Mautschranken</b> , Begehren um Verlegung desselben. Erf. v. 29. Mai 1894 . . . . .	86
<b>Militärtaxe</b> , Grundlagen für die Bemessung. Erf. v. 2. März 1894 . . . . .	39
<b>Minderjähriger Heimatzuständiger</b> , Verpflegskosten. Erf. v. 29. November 1894 . . . . .	136
<b>Minimalausmaß</b> für die Straßbreite. Erf. v. 4. April 1894 . . . . .	53
<b>Montanistisch-concessionierte Werke</b> , Mautbefreiung für Fuhren derselben. Erf. v. 16. Mai 1894 . . . . .	81
<b>Niveau</b> , Bestimmung desselben im vorgeschriebenen Verfahren. Erf. v. 21. Feber 1894 . . . . .	35
<b>Nutzungsantheile</b> siehe Gemeinbeguts-Nutzungsantheile.	
<b>Öffentliche Passage</b> siehe Passage.	
<b>Öffentlicher Verkehr</b> siehe Communicationsobjecte.	
<b>Öffentlichkeit</b> eines Weges. Erf. v. 22. November 1894 . . . . .	133
<b>Ortsgemeinde</b> , Legitimation zur Beschwerdeführung wegen Errichtung einer Schulpflichtur. Erf. v. 7. Juni 1894 . . . . .	93
<b>Ortschulrath</b> , Legitimation zur Beschwerdeführung wegen Errichtung einer Schulpflichtur. Erf. v. 7. Juni 1894 . . . . .	93
<b>Pächter</b> , Recursführung gegen die versagte Genehmigung desselben. Erf. v. 5. October 1894 . . . . .	114

	Seite
<b>Passage</b> , öffentliche, Ausführung an derselben. Erf. v. 4. April 1894 . . . . .	53
<b>Pfarrbauerstellungen</b> , Concurrenzpflicht des Beneficiaten. Erf. v. 19. December 1894 . . . . .	141
<b>Pfarrbauten</b> siehe Kirchen- und Pfarrbauten.	
<b>Pfarrconcurrenz-Angelegenheiten</b> . Erf. v. 31. Jänner 1894 . . . . .	8
<b>Pfostenendungen</b> , bescheinigte, Zustellung. Erf. v. 26. April 1894 . . . . .	70
<b>Privilegiumsurkunde</b> über die Verleihung des Stadt-Charakters an eine Ortschaft. Erf. v. 4. April 1894 . . . . .	49
<b>Radicierte</b> Wirtschaften siehe Wirtschaften.	
<b>Räumung</b> eines Gebäudes zum Zwecke der Vornahme von Adaptierungen und Reparaturen und Anwendung der Gebirgsbegünstigung. Erf. v. 17. December 1894 . . . . .	140
<b>Realitäten</b> , Theilung. Erf. v. 26. Jänner 1894 . . . . .	7
<b>Recursführung</b> gegen die dem Inhaber eines concessionierten Gewerbes versagte Genehmigung des bestellten Pächters. Erf. v. 5. October 1894 . . . . .	114
<b>Reformatio in pejus</b> in Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Erf. v. 15. Feber 1894 . . . . .	18
<b>Regulierung</b> bestehender Straßen. Erf. v. 5. April 1894 . . . . .	57
— der Straße. Erf. v. 4. April 1894 . . . . .	53
<b>Reparaturen</b> siehe Adaptierung.	
— siehe Flickarbeiten.	
<b>Richtungsklinie</b> einer Bezirksstraße und die Vertheilung der Baulast. Erf. v. 23. Feber 1894 . . . . .	37
<b>Rückvergütung</b> oder Abschreibung der Consumabgabe im Falle des Zugrundegehens des Brautweines während der Verbringung aus der Brennerie in den freien Verkehr. Erf. v. 18. September 1894 . . . . .	103
<b>Sanitätspolizei</b> , Handhabung durch die Gemeinde. Erf. v. 27. April 1894 . . . . .	73
<b>Schankgewerbe</b> siehe Gast- und Schankgewerbe.	
<b>Schleppbahn</b> , Ertheilung des Bauconsenses. Erf. v. 1. October 1894 . . . . .	111
<b>Schonzeit</b> , Verkauf der zu schonenden Wildgattungen. Erf. v. 26. September 1894 . . . . .	109
<b>Schulerpositur</b> , Beschwerdeführung des Ortschulrathes und der Ortsgemeinde wegen Errichtung derselben. Erf. v. 7. Juni 1894 . . . . .	93
<b>Schulort</b> , Competenz bei Bestimmung desselben. Erf. v. 17. Mai 1894 . . . . .	84
<b>Schulgeldbefreiung</b> von Kindern, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen oder nicht schulpflichtig sind. Erf. v. 7. März 1894 . . . . .	41
<b>Schulpflichtigkeit</b> als Bedingung für die Schulgeldbefreiung. Erf. v. 7. März 1894 . . . . .	41
<b>Secretär</b> einer Bezirksvertretung siehe Bezirksvertretungssecretär.	

	Seite
<b>Secretär</b> siehe auch Gemeindefecretär.	
<b>Selbstbestimmungsrecht</b> der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenbezeichnung. Erf. v. 16. Februar 1894	21
<b>Sonn- und Feiertagsgottesdienst</b> , Störung durch Abhaltung von Treibjagden. Erf. v. 8. Juni 1894	98
<b>Sparcassagelder</b> in Wechsell, Verwendung. Erf. v. 17. November 1894	132
<b>Spitalsverpflegskosten</b> , Ersatz seitens des Dienstgebers. Erf. v. 26. Jänner 1894	6
<b>Staatsbeamte</b> , Befreiung von den Zuschlägen zu den directen Steuern und von Gemeindeumlagen in Beziehung auf die Umlage des Bierkreuzers. Erf. v. 1. Juni 1894	92
— von der Beitragspflicht zu den Kosten der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbauten. Erf. v. 19. September 1894	107
<b>Stadt-Charakter</b> , Verleihung desselben an eine Ortschaft. Erf. v. 4. April 1894	49
<b>Stammgut</b> siehe Stammvermögen.	
<b>Stammvermögen</b> einer Gemeinde, ungeschmälerter Erhaltung. Erf. v. 29. December 1894	150
<b>Stempelspflicht</b> eines an den Richter und nicht an das Gericht gerichteten Briefes. Erf. v. 21. April 1894	69
<b>Steuerangelegenheiten</b> , Begründung der Acteneinsticht. Erf. v. 17. Feber 1894	26
<b>Steuerverpflichtung</b> , maßgebend für die Ausübung des Wahlrechtes. Erf. v. 22. Jänner 1894	3
<b>Straßen einer geschlossenen Ortschaft</b> , Kategorisierung. Erf. v. 4. April 1894	53
<b>Straßenbezeichnung</b> , ein freies Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde. Erf. v. 16. Feber 1894	21
<b>Straßenbreite</b> , Bestimmung derselben innerhalb des gesetzlich fixierten Minimalausmaßes. Erf. v. 4. April 1894	53
— Feststellung. Erf. v. 5. April 1894	57
<b>Straßenconservierungssparcassale</b> , Feststellung auf Grund des Frachtenverfehres. Erf. v. 10. Mai 1894	80
<b>Straßengrund</b> , Abtretung. Erf. v. 5. April 1894	57
<b>Straßenlängen</b> , Berechnung behufs Einhebung der erhöhten Mautgebühr. Erf. v. 27. November 1894	134
<b>Straßenregulierung</b> . Erf. v. 5. April 1894	57
<b>Theilung</b> der Realitäten. Erf. v. 26. Jänner 1894	7
<b>Treibjagden</b> , Abhaltung an Sonn- und Feiertagen dergestalt, daß eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint. Erf. v. 8. Juni 1894	98
<b>Übertragung</b> des Geschäftstitels, Gebührenbehandlung. Erf. v. 16. October 1894	118
<b>„Umkreis einer Stunde“</b> bei Verleihung von Hausapotheken. Erf. v. 7. November 1894	126
<b>Umlage</b> des Bierkreuzers, Befreiung der Staatsbeamten hievon. Erf. v. 1. Juni 1894	92

<b>Umlagen</b> , nachträgliche Einhebung. Erf. v. 19. December 1894	145
<b>Uniformen</b> , Erzeugung und Handel. Erf. v. 12. November 1894	128
<b>Uniformgegenstände</b> siehe Uniformen.	
<b>Urtheilsgebühr</b> . Erf. v. 21. April 1894	66
<b>Verabreichung</b> , geschenktweise, einzelner Gläser Riqueurs seitens eines Handelsmannes in seinem Geschäftslocale an die Kunden. Erf. v. 18. September 1894	105
<b>Verhandlung</b> über das Bauproject. Erf. v. 21. Feber 1894	35
<b>Verhandlung</b> des Stadt-Charakters an eine Ortschaft. Erf. v. 4. April 1894	49
— von Hausapotheken. Erf. v. 7. November 1894	126
<b>Verpachtung</b> des Gast- und Schankgewerbes. Erf. v. 6. April 1894	59
<b>Verpflegskosten</b> für einen minderjährigen Heimatzuständigen. Erf. v. 29. November 1894	136
— siehe auch Spitalsverpflegskosten.	
<b>Versteigerung</b> von Holz am Stamme. Erf. v. 16. März 1894	47
<b>Versteigerungen</b> , Zuweisung des Armenpercentis. Erf. v. 16. März 1894	47
<b>Vertheilung</b> der Baulast. Erf. v. 23. Feber 1894	37
— der Vertreter auf die Interessengruppen einer Bezirksvertretung. Erf. v. 1. Juni 1894	90
<b>Vertrauensmänner</b> , Einkommensteuerbemessung. Erf. vom 31. December 1894	150
<b>Vorschußcassen</b> , aus den Contributionsfonds gebildet; Antheilsberechtigung an denselben. Erf. v. 19. April 1894	64
<b>Wahl</b> eines Abgeordneten in die Bezirksvertretung durch das Mitglied einer Gemeindevertretung. Erf. v. 11. Jänner 1894	1
<b>Wählbarkeit</b> von Districtsärzten und Bezirksvertretungs-Secretären in die Gemeindevertretung. Erf. v. 8. März 1894	44
<b>Wähler</b> , Ausschließung. Erf. v. 22. Jänner 1894	3
<b>Wahlfähigkeit</b> von Personen, welche die Gemeinberechnungen überhaupt nicht, dann von jenen, welche solche Rechnungen mangelhaft gelegt haben. Erf. v. 1. Februar 1894	11
<b>Wechsel</b> einer Sparcassa. Erf. v. 17. November 1894	132
<b>Weg</b> , Öffentlichkeit desselben. Erf. v. 22. November 1894	133
<b>Widerruf</b> der Bewilligung zur Verpachtung des Gast- und Schankgewerbes. Erf. v. 6. April 1894	59
<b>Widverkauf</b> während der Schonzeit. Erf. v. 26. September 1894	109
<b>Wirkhäuser</b> , radicierte (erbliche). Erf. v. 16. November 1894	131
<b>Wohlthätigkeits- und Humanitätswed</b> , Begriff im Sinne der Gebührensese. Erf. v. 10. Juli 1894	101
<b>Wohlthätigkeitsvereine</b> siehe Humanitätsvereine.	
<b>Wohngebäude</b> , Classification derselben. Erf. v. 13. Februar 1894	16

	Seite
<b>Ziegeleien</b> , Erwerbsteuerbefreiung. Erf. v. 8. Mai 1894 . . .	78
<b>Zuerkennung</b> der Antheilsberechtigung an Contributionsfonds, bezw. an den aus denselben gebildeten Vorschusscassen. Erf. v. 19. April 1894 . . .	64
<b>Zugarbeiten</b> siehe Hand- und Zugarbeiten.	
<b>Zurücknahme</b> einer Gewerbeconcession wegen Außerbetrieb- setzung des Gewerbes durch 6 Monate. Erf. v. 29. De- cember 1894 . . .	148
<b>Zuschläge</b> zu den directen Steuern, Befreiung der Staatsbe- amten hievon. Erf. v. 1. Juni 1894 . . .	92
<b>Zuschneider</b> , Verwendung als solcher. Erf. v. 12. November 1894 . . .	128
<b>Zustellung</b> bescheinigter Postsendungen. Erf. v. 26. April 1894 . . .	70

**Erkenntnis vom 11. Jänner 1894 Z. 168 über die Aus-  
übung der amtlichen Befugnis durch das Mitglied einer  
Gemeindevertretung für die Gemeinde einen Abgeordneten  
in die Bezirksvertretung zu wählen.**

Mit Ministerial-Entscheidung wurde ausgesprochen, daß vier Mitglieder eines Gemeindeausschusses deshalb, weil ihnen das Wahlrecht für die Bezirksvertretung für ihre Person auch in der Interessengruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zusteht, von der Ausübung des Wahlrechtes in ihrer Eigenschaft als Gemeindeauschussmitglieder nicht ausgeschlossen sind, daß ebendarum die ihnen ausgefertigten Legitimationskarten Gültigkeit haben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung unter Berufung darauf, daß nach §. 19, Abs. 1 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 27, derjenige, der in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, das Wahlrecht nur in jener Gruppe ausüben kann, welche im §. 6 vor den anderen gereiht ist, weil daher, da dem Gesetze die in der angefochtenen Entscheidung gemachte Unterscheidung zwischen eigenem, persönlichem Wahlrechte und jenem, welches mandatario nomine ausgeübt wird, unbekannt sei, die erwähnten Ausschussmitglieder das Wahlrecht zur Bezirksvertretung nur in der Gruppe des §. 6, lit. b, nicht aber in jener des §. 6, lit. c, des cit. Bezirksvertretungsgesetzes ausüben können.

Der R. G. Hof ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung beigetreten. — Aus den Bestimmungen der §§. 6, 10, 17, 26 und 30 des cit. Ges. vom 25. Juli 1864 ergibt sich zunächst, daß das Wahlrecht zur Bezirksvertretung Interessengruppen zusteht, zu welchen die Städte und Märkte, bezw. die Angehörigen der Städte und Märkte gehören und zwar so, daß das Wahlrecht — wie die Aufschrift zum §. 17, 10, 23 des cit. Gesetzes sich ausdrückt — den Städten und Märkten zusteht, daß aber dieses Wahlrecht durch die Mitglieder der Gemeindevertretungen der zu dieser Gruppe gehörigen Orte ausgeübt wird.

Die Ausübung des Wahlrechtes durch die Mitglieder der Gemeindevertretungen erfolgt also allerdings — wie die Min.-Entscheidung feststellt — mandataro nomine und ist die Ausübung einer amtlichen Function im Gegensatz zur Ausübung des den Interessengruppen ad a und b des §. 6 zustehenden persönlichen Wahlrechtes. — Nun unterscheidet der §. 19 zwischen diesen beiden Arten des Wahlrechtes, indem er in dem ersten Absätze von dem Wahlrechte der Interessengruppen im Verhältnisse zu einander, in den Absätzen 2 und 3 aber von der Ausübung der besagten amtlichen Befugnis der Gemeindevertretungen in Vollziehung des Wahlrechtes ihrer Gemeinden spricht.

Da nun in den Absätzen 2 und 3 des citirten §. 19 festgestellt wird, daß die Ausübung der amtlichen Befugnis, für die Gemeinde einen Abgeordneten in die Bezirksvertretung zu wählen, nur dann und insoweit eingeschränkt werden soll, als jemand Mitglied mehrerer Gemeindevertretungen ist, so erscheint es nicht zulässig, diese im Gesetze bestimmt abgegrenzte Beschränkung auszudehnen und die Ausübung der amtlichen Befugnis durch das Mitglied einer Gemeindevertretung auch dann auszuschließen, wenn dieses Gemeindeglied ein persönliches Wahlrecht in einer anderen Interessengruppe auszuüben berechtigt ist.

Diese Auslegung erschien dem Gerichtshofe, obgleich nicht in Abrede zu stellen ist, daß der Standpunkt der Beschwerde im Abf. 1 des §. 19 lit. c. eine Stütze findet, doch darum als die richtigere, weil nicht angenommen werden kann, daß es in der Absicht des Gesetzes gelegen war, die Zahl der einer Stadt oder Landgemeinde zukommenden Vertreter aus Gründen zu kürzen, die in zufälligen persönlichen Verhältnissen ihre Ursache haben, eine Folge, welche wegen der Übertragung des Wahlrechtes an Gemeindevorsteher und Gemeindevorstandsmitglieder (§§. 17 und 18) leicht eintreten und in Anbetracht der Bestimmungen über die Bildung der Wahlkörper (§§. 23 und 24) zum Nachtheile der einen oder der anderen Gemeinde selbst das Wahlergebnis beeinflussen könnte.

**Erkenntnis vom 22. Jänner 1894 Z. 221 über Ausschließung von Wählern, ohne Prüfung der Sachlichkeit der Einwendungen und ohne Entscheidung darüber, ob die vorgeschriebene Steuerleistung zutreffend sei oder nicht.**

Mit den Beschlüssen der Reklamationscommission für die in der Gemeinde M . . . durchzuführenden Gemeindevahlen adto. 26. Juni 1893 wurden Karl M . . . mangels einer Steuerleistung, Josef K . . . und Wenzel B . . . wegen unterlassener Rechnungslegung aus den Wählerlisten ausgeschlossen. — Die von den Genannten dagegen überreichten Beschwerden bestreiten vor allem die Richtigkeit des der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Thatbestandes.

Aus den dem V. G. Hofe mit Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft vom 10. Jänner 1894 vorgelegten Acten geht nun hervor, daß die Reklamationscommission ihre Entscheidung getroffen hat, ohne über die tatsächliche Richtigkeit der von Anton K . . . unterm 25. Juni 1893 erhobenen Einwendungen irgend welche Constatierung vorgenommen zu haben. — Dieser Mangel des Verfahrens geht schon aus den den Acten zuliegenden Entscheidungen selbst hervor, da die Streichung des Wählers Karl M . . . damit begründet wird, daß er „angeblich nicht eigener Besitzer der Realität sei“, die Streichung der Wähler Josef K . . . und Wenzel B . . . aber damit begründet wird, daß der erstere „angeblich eine Brückenrechnung nicht gelegt“, der letztere „angeblich die Armenfondssrechnung zu legen unterlassen habe“.

Nun ergibt sich aus dem vom Gemeindeamte M . . . unterm 8. September 1893 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft erstatteten Berichte, daß Karl M . . . in der Gemeinde M . . . allerdings mit einer Steuer von 6 fl. 11 kr. und zwar persönlich vorgeschrieben ist, woraus folgen würde, daß die sub Post Nr. 11 der Wählerlisten im III. Wahlkörper bei Karl M . . . vorgeschriebene Steuerschuldigkeit per 13 fl. 1 kr. eine unrichtige ist, daß sonach — soweit es sich um das Wahlrecht des Karl M . . .



handeln würde — allerdings eine Nichtigstellung der Steuerziffer, allein noch nicht die Ausschreibung dieses Wählers aus den Wählerlisten gerechtfertigt erschiene. — Dem Berichte des Gemeindevorstandes ist in dieser Beziehung weiter zu entnehmen, dass die Steuerziffer per 13 fl. 1 kr. allerdings einen Mitbesitz des Karl M. . . . und eines gewissen P. . . . betrifft, und da die Einwendung des Anton S. . . . auch auf die Einbeziehung des Wenzel P. . . . in die Wählerlisten gerichtet war, so wäre es Sache der Reclamationscommission gewesen, darüber zu entscheiden, ob die Eintragung des Karl M. . . . in die Wählerlisten an sich richtig und ob die vorgeschriebene Steuerleistung zutreffend oder einer Nichtigstellung bedürftig sei, und dann zu entscheiden, ob eine Eintragung der Mitbesitzer Karl M. . . . und Wenzel P. . . . statthaben solle. — Auf keinen Fall erschien es gerechtfertigt, die Streichung des eingetragenen Wählers Karl M. . . . vorzunehmen, weil er „angeblich“ nicht Steuerzahler ist.

In Betreff des gegenüber Josef R. . . . und Wenzel B. . . . geltend gemachten Ausschließungsgrundes des §. 4 ad c der Gemeindevahlordnung ist aus dem erwähnten Berichte des Gemeindeamtes vom 8. September 1893 zu folgern, dass die in Frage kommenden Rechnungen, als die Brückenrechnung und die Armenfondsrechnung thatsächlich gelegt, wenn auch nicht vom Gemeindeausschusse geprüft sind, und es beruft die Beschwerde des Wenzel B. . . . sich überdies noch darauf, dass der Gemeindeausschuss mit seinem Beschlusse vom 8. December 1889 die Führung der Armenfondsrechnung dem Johann Ch. . . . übertragen habe. — Jedenfalls war die Reclamationscommission nicht in der Lage, ohne die Sachlichkeit der erhobenen Einwendung festzustellen, die Entscheidung auf Ausschließung der beiden genannten Wähler vom Wahlrechte zu treffen; sie war vielmehr verpflichtet und auch in der Lage, durch Einsicht in die Rechnungen die Grundhaltigkeit der Einwendung festzustellen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtenen Entscheidungen der Reclamationscommission auf einem jedenfalls unvollständigen Thatbestande beruhen.

**Erkenntnis vom 23. Jänner 1894 Z. 339 betreffend ein vorübergehend zur Entlohnung für die Beforgung der Agenden eines Gemeinde-Secretärs bezogenes Einkommen.**

Damit die Besteuerung eines Jahresbezuges, welchen die Finanzverwaltung im fraglichen Falle als vorhanden annimmt, nach der II. Classe des Einkommensteuerpatentes plackgreifen könne, ist im Sinne der Bestimmung des §. 4 II. Classe, Z. 1, des bezogenen Patentes nothwendig, dass dieser Bezug ein stehender, für das ganze Jahr vorhinein festgesetzter sei, und dass derselbe weiters noch im Sinne des §. 6, Z. 3 des Einkommensteuerpatentes den Jahresbetrag von 600 fl. C. M., beziehungsweise 630 fl. ö. W. übersteige.

Diese beiden von der Finanzverwaltung als bestehend angenommenen Voraussetzungen treffen im gegebenen Falle nicht zu. — Aus den Administrativacten geht nämlich nicht hervor, dass der vom Beschwerdeführer unter der Bezeichnung „Remuneration für Beforgung der Secretärsgeschäfte“ pro 1893 fاتیerte monatliche Bezug von 41 fl. 66 kr. dem Patenten als ein stehender Jahresbezug, nämlich dergestalt zukam, dass der Fassionleger auf einen Jahresbezug, von welchem bei Umrechnung auf einen Monat sich der einbekannte Betrag ergeben würde, Anspruch gehabt hätte; vielmehr weisen die Acten nach, dass der Beschwerdeführer nur vorübergehend zur Entlohnung für die Beforgung der Agenden eines Gemeindefecretärs den erwähnten Einkommensbetrag bezog und dass er auf das Precäre, Widerrufliche seines Dienstverhältnisses zur Gemeinde hinwies, indem er in seiner Fassion ausdrücklich darauf aufmerksam machte, dass der ihm seitens der Gemeinde zukommende Bezug nicht das ganze Jahr bestehen würde und sohin kein „stehender“ sei.

Bei diesem Sachverhalte kommt es bei der Frage nach der Einkommensteuerpflicht des Beschwerdeführers nur noch darauf an, ob die von ihm für das ganze Jahr 1893 thatsächlich bezogenen Einkünfte das Existenzminimum von 630 fl. ö. W. übersteigen. Auch diese Voraussetzung trifft nach der Actenlage im gegebenen Falle nicht zu. — Der



Beschwerdeführer hat nämlich — wie auch seitens der Finanzverwaltung zugegeben wird — im Jahre 1893 factisch ein Einkommen in dem nach dem Einkommensteuerpatente nicht steuerpflichtigen Gesamtbetrage von nur 511 fl. bezogen und angesichts dessen war die Finanzverwaltung verpflichtet, für das Jahr 1893 von jeder Einkommensteuer-Vorschreibung Umgang zu nehmen, beziehungsweise auch die für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende April 1893 entfallende Einkommensteuerquote in Abfall zu bringen.

**Erkenntnis vom 26. Jänner 1894 Z. 4038 ex 1893 über die Voraussetzungen für den Ersatz von Spitalsverpflegskosten seitens des Dienstgebers.**

Während die angefochtene Entscheidung von der Voraussetzung ausging, daß der erkrankten Dienstmagd seitens der Dienstgeberin die Pflege und ärztliche Behandlung weder rechtzeitig angeboten noch gewährt wurde, die Magd sonach gezwungen war, sich in das öffentliche Krankenhaus zu begeben, wurde seitens des Regierungsvertreter's bei der ö. m. Verhandlung die Gesekmächtigkeit der Entscheidung unter Hinweis darauf, daß die Magd mit Zustimmung der Dienstgeberin in das Krankenhaus eingetreten sei, vertreten.

Es ist zwar richtig, daß die Zustimmung nicht bloß in einer ausdrücklichen Erklärung des Dienstgebers gelegen sein muß, daß vielmehr aus dem Verhalten des Dienstgebers, aus concludenten Handlungen auf dessen stillschweigendes Einverständnis geschlossen werden kann. — Die vorliegenden Administrativacten lassen jedoch die Annahme, daß die Dienstgeberin dem Spitalsseintritte der Magd zugestimmt hätte, welche Zustimmung gemäß §. 15, Abs. 2, der steierm. Dienstboten-Ordnung vom Jahre 1885, L. G. Bl. Nr. 8, die Voraussetzung der Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung der Krankenverpflegskosten ist, nicht als zutreffend erkennen.

Aus den eigenen Angaben der Magd, sowie den Aussagen der Dienstfrau und ihres Gatten geht jedenfalls

soviel hervor, daß eine ausdrückliche Zustimmung der Dienstgeberin zum Spitalsseintritte nicht erfolgt sei. — Aber auch ein solches stillschweigendes Einverständnis ist nicht nachgewiesen. — Denn der Umstand, daß die Frau die Magd zum Arzte geschickt hat, um deren wirkliche Erkrankung zu constatieren, deutet darauf hin, daß die Dienstgeberin ihr weiteres Verhalten je nach dem Ausspruche des Arztes einzurichten beabsichtigte, läßt aber den Schluß nicht bloß dahin zu, daß die Dienstgeberin eventuell mit dem Eintritte in das Spital einverstanden war, sondern auch dahin, daß dem Dienstboten nöthigenfalls die häusliche Pflege geboten werden wollte, und es kann darin allein, daß die Dienstfrau die Erklärung der Magd, ins Spital zu gehen, stillschweigend entgegennahm, die Zustimmung hiezu nicht erblickt werden, da noch an dem Tage des Spitalsseintrittes seitens des Gatten der Frau bei der Gemeinde die Anzeige von dem Abgange der Magd als Dienstentweichung erstattet wurde und noch am dritten Tage nach dem Spitalsseintritte die Abgabe der Magd in die häusliche Pflege begehrt wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß hiernach nicht als erwiesen angenommen werden kann, daß der Spitalsseintritt der Magd mit Zustimmung oder doch im Einverständnis der Dienstfrau erfolgt ist, fehlt die Voraussetzung für die Verpflichtung der letzteren zur Bezahlung der diesfälligen Kosten.

**Erkenntnis vom 26. Jänner 1894 Z. 397 über die Beweisraft der Angabe des Gemeindevorstandes, um den Bestand der Übung zum Bezuge von Gemeindegutnutzungen-Entheilen im Falle der Theilung der Realitäten festzustellen.**

Den Besitzern der Realität Nr. 25 in Braunbusch wurde mit der angefochtenen Entscheidung ein Viertel-antheil an den Nutzungen des Gemeindegutes darum zuerkannt, weil der Landesauschuß als erwiesen annahm, daß in der genannten Gemeinde die Übung bestand, daß bei Theilung der Realitäten bis zu einem vierten Theile, den abgetheilten Besitzungen ein Viertel-antheil der Nutzungen

zugefallen ist. Den Beweis für diese Übung fand der Landesauschuß in der Protokollausgabe des Gemeindevorstandes vom 14. December 1892 gelegen. — Aus dem Wortlaute dieser Aussage kann jedoch der Bestand der in der Entscheidung präsumierten Übung nicht gefolgert werden, da der Gemeindevorsteher lediglich angab, daß, wenn von einer Realität ein Viertel abgetrennt wurde, von den Nutzungsantheilen der Stammrealität eben auch ein Viertel in Abfall kam; daß dieses Viertel dem Trennstück zugefallen wäre, bezeugte der Gemeindevorsteher nicht.

Allerdings gab derselbe an, daß die Realitäten Nr. 13, 59, 39, 18, 43, 45 in Braunbusch je  $\frac{1}{4}$ , bezw.  $\frac{1}{8}$  von Nutzungsantheilen beziehen; allein auf Grundlage welcher Übung und welchen Titels dieser theilweise Nutzungsbezug entstanden ist, ist dem Protokolle nicht zu entnehmen. — In der Beschwerde wird nun ausgeführt, daß die Bezugsrechte der Realitäten Nr. 13, 59, 39 und 18 auf einer besonderen Vereinbarung, welche im Jahre 1859 platzgegriffen hat, beruhen. Die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt, würde also der aus dem Nutzungsbezüge dieser Realitäten in der angefochtenen Entscheidung gezogene Schluß nicht weiter zutreffend sein. — Es folgt hieraus, daß die gepflogenen Erhebungen über die in der Gemeinde Braunbusch bestehende Übung zum Bezuge von Gemeindegutsnutzungsantheilen im Falle der Theilung der Realitäten, nicht genügend und vollständig erhoben wurden.

#### Erkenntnis vom 31. Jänner 1894 Z. 459 über das Verfahren in Pfarreconcurrenz-Angelegenheiten.

Wie sich aus den Administrativacten ergibt, ist bei der Concurrenzverhandlung vom 12. April 1892 lediglich die Frage der Reconstruction der Kirche nach dem vom Patronatsamte vorgelegten Projecte erörtert worden und haben die Vertreter der Pfarrgemeinde mit diesem Projecte sich nicht einverstanden erklärt, hiebei aber nur im allgemeinen eine den bestehenden Unzukömmlichkeiten dauernd abhelfende Ausführung verlangt, ohne einen bestimmten

Antrag inbetreff eines Neubaus zu stellen. — Das Concurrenzverhandlungs-Protokoll enthält daher auch keinerlei Erörterung der Frage des Neubaus einer Pfarrkirche, weder in Bezug auf die Nothwendigkeit, noch hinsichtlich des Umfanges und der Art der Ausführung oder Kostenbestreitung.

Nach §. 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, ist aber bei der Concurrenzverhandlung die Nothwendigkeit der Bauauslage und die Art ihrer Bestreitung festzustellen, hierüber zunächst ein Einverständnis der Betheiligten anzustreben und — wenn ein solches nicht erzielt wird — im regelmäßigen Instanzenzuge zu entscheiden. — Wenn also die Feststellung der Nothwendigkeit der Auslage und der Art ihrer Bestreitung in erster Linie den Betheiligten zukommt, so ist bei der Concurrenzverhandlung das Einverständnis der Betheiligten nicht bloß über die Frage, ob eine Ausführung — sei es Reconstruction oder Neubau — durch den Zustand des bestehenden Gebäudes überhaupt geboten ist, sondern auch über den Umfang und die Art der Ausführung, wovon ja die Höhe der Auslage abhängt, anzustreben. Dies setzt aber bestimmte Bauanträge voraus, welche mit dem Kostenpunkte zu erörtern sind.

Insoweit nun bei der Concurrenzverhandlung am 12. April 1892 nur über das vom Patronatsamte vorgelegte Reconstructions-Project verhandelt, ein den Wünschen der Vertreter der Pfarrgemeinde entsprechender bestimmter Bauantrag aber nicht in Erörterung gezogen worden ist, kann nicht gesagt werden, daß auch inbetreff der von der Pfarrgemeinde gewünschten Art der Ausführung ein Einverständnis der Betheiligten nicht erzielt wurde, da ein solches nur bei Vorlage eines die Art und den Umfang der Ausführung, sowie deren Kosten darstellenden Projectes angestrebt werden konnte. — Es war daher der im Gesetze vorgesehene Fall der Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Frage, ob und in welchem Umfange die Reconstruction der Kirche oder ein Neubau auszuführen sei, nicht gegeben.

Mit dem Statth.-Erlasse vom 7. September 1892, mit welchem an das technische Gutachten des Baudepartements, daß im vorliegenden Falle nur ein Neubau mit Vortheil zur Durchführung gelangen könne, anknüpfend, das Patronatsamt lediglich zur Vorlage eines Projectes für einen der Seelenzahl entsprechenden Neubau und zur Ausmittelung eines Bauplatzes angewiesen, zugleich aber die Bezirkshauptmannschaft beauftragt wurde, das Project noch vor Abhaltung der Concurrenzverhandlung vorzulegen, scheint auch nicht eine meritorische Entscheidung, sondern lediglich die Vervollständigung der Verhandlung auf Grund eines Projectes über den Neubau der Kirche beabsichtigt gewesen zu sein. — Diesem Erlasse wurde aber, obgleich demselben eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft im Gegenstande nicht vorausgegangen war, mit der angefochtenen Min.-Entscheidung, mit welcher „dem Recurse des Patronatsamtes gegen die Statth.-Entscheidung vom 7. September 1892, wegen des Neubaus der Kirche keine Folge“ gegeben wurde, die Bedeutung einer meritorischen Entscheidung beigelegt und stellt sich sohin auch die Min.-Entscheidung als meritorischer Ausspruch dar, daß der Neubau der Kirche auszuführen sei.

Da nun bei der vorliegenden Bauangelegenheit ein öffentlicher Fond nicht in Mitleidenchaft steht, somit im Sinne des §. 57 cit. die Verwaltungsbehörden nicht von amtswegen vorzugehen haben, sondern über Art und Umfang der Bauführung, also auch über die Frage, ob die Reconstruction der Kirche oder ein Neubau ausgeführt werden soll, durch das Einverständnis der Betheiligten, in Ermangelung eines solchen aber im r e g e l m ä ß i g e n Instanzenzuge zu entscheiden ist, so mußte im vorliegenden Falle einerseits das Verfahren, insofern bei der Concurrenzverhandlung ein bestimmter Bauantrag der Vertreter der Pfarrgemeinde und speciell auch ein Project über den Neubau einer Pfarrkirche nicht erörtert, folglich auch ein Einverständnis der Betheiligten hierüber nicht angestrebt worden ist, als in einem wesentlichen Punkte ergänzungsdürftig erkannt, andererseits in dem Vorgange, daß von der II. und III. Instanz ohne vorausgegangene Entscheidung

der I. Instanz im Gegenstande entschieden, also der regelmäßige Instanzenzug nicht eingehalten wurde, die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativ-Verfahrens erblickt werden.

**Erkenntnis vom 1. Februar 1894 Z. 471 über die Wahlfähigkeit von Personen, welche die Gemeindevorstellungen überhaupt nicht, dann von jenen, welche solche Rechnungen mangelhaft gelegt haben.**

Mit Ministerial-Entscheidung wurde die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 15. Jänner 1892, mit welcher die Wahlen der Mitglieder des früheren Gemeindevorstandes in die neue Gemeindevertretung nach §. 4 lit. c der Gem.-W.-Ordn. außer Kraft gesetzt worden waren, behoben und die passive Wahlberechtigung der Genannten anerkannt, weil nach den gepflogenen Erhebungen die ehemaligen Gemeindevorstandsmitglieder die Gemeindevorstellungen gelegt haben und eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnung den erwähnten Ausschließungsgrund nicht zu begründen vermag.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, indem sie ausführt, daß nur eine ordnungsmäßig gelegte Rechnung die Anwendung des §. 4 lit. c der Gem.-W.-Ordn. ausschließt, während durch den Bezirksausschuß constatirt worden ist, daß die Gewählten ordentliche Rechnungen überhaupt nicht gelegt haben.

Der B. G. Hof mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen. — Denn zunächst erscheint durch das Protokoll vom 10. October 1890, aufgenommen bei der Übergabe der Gemeindeverwaltung an die nach Auflösung der Gemeindevertretung bestellte Commission, erwiesen, daß die Gemeindevorstellungen für das Jahr 1889 abgeschlossen und dieser Commission übergeben worden sind, und es wurde auch die Verrechnung für das Jahr 1890 bis Ende des Monats September sofort bei der Liquidation durchgeführt. — Ebenso bestätigt der Art. 17 des Übergabeprotokolles, daß die Armenfondsrechnungen mit dem Tage der Übergabe abgeschlossen worden sind. —

Hieraus folgt, daß die erwähnten Mitglieder des Gemeindevorstandes allerdings Rechnungen geführt und diese auch gelegt haben und daß daher die Auskunft des Bezirksauschusses vom 11. Jänner 1892, daß Rechnungen der Gemeindefonde noch ausständig seien, nicht zutreffend gewesen ist.

In der That hat auch der Bezirksauschuss in dem Berichte vom 22. Mai 1892 die Rechnungsführung und Rechnungsablage durch dieselben Mitglieder des Gemeindevorstandes zugegeben und nur die Rechnungen als unvollständig und unzureichend bezeichnet. — Allein nach dem Wortlaute des §. 4 lit. c Gem.-W.-Ordn. kann eine bloße Mangelhaftigkeit der Rechnung den Ausschließungsgrund des §. 4 lit. c nicht begründen, da nach dieser Gesetzesbestimmung vom Gemeindevahlrechte nur jene Personen ausgeschlossen werden, welche mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind, also die Rechnung überhaupt nicht gelegt haben.

**Erkenntnis vom 8. Februar 1894 Z. 564 über die Einschränkung des Eigenthümers eines Grundstückes in der Verwendung desselben.**

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei der Ausführung eines Gebäudes durch den Eigenthümer der Grundfläche es sich um die Ausübung des Eigenthumsrechtes handelt. Die Ausübung dieses Rechtes erscheint nach der Bestimmung des §. 364 a. b. G. B. allerdings dahin eingeschränkt, daß hiebei die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden, und es sind auch durch die Bauordnungen die Einschränkungen des näheren gesetzlich statuiert. — Daraus folgt aber nur, daß die Baubehörde wohl nach Maßgabe und in Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, nicht aber nach freiem Ermessen den Eigenthümer eines Grundstückes in der Verwendung desselben für Bauten beschränken kann.

Aus dem Umstande, daß bei Bauführungen einerseits technische Momente, andererseits öffentliche Rücksichten mit

in Frage kommen, kann nicht gefolgert werden, daß die Einschränkung des Eigenthumsrechtes, insoweit es sich um Bauführungen handelt, dem freien Ermessen der Baubehörde überantwortet wurde und zwar umsoweniger, als ja die technischen Momente in der Bauordnung selbst ihre Regelung gefunden haben und ebenso auch die öffentlichen Rücksichten durch das Gesetz selbst wahrgenommen werden und die in dieser Beziehung für nothwendig erkannten Einschränkungen im Gesetze ihre Regelung gefunden haben. — Daß auch die Bauordnung vom 10. April 1886 diesen Standpunkt einnimmt, ergibt sich zunächst aus den Bestimmungen, welche die Baubehörden geradezu verpflichten, die von den Parteien angebrachten Bauansuchen der Erledigung zuzuführen und den Behörden hiefür sogar bestimmte Fristen auszumessen, wie die §§. 16 und 32 der Bauordnung; ferner aus dem §. 33, Abs. 1, welcher die Ertheilung der Baubewilligung als den regelmaßigen und nur dann, sofern öffentliche Bedenken entgegenstehen, ausgeschlossenen Erfolg kennzeichnet, sowie aus allen Bestimmungen, welche bestimmte Normen über die Bedingungen der Ausübung des Baurechtes festsetzen. — Es wird darum bei jeder Bauconsensverweigerung sich darum handeln, ob und inwieweit dieselbe nach den Bestimmungen der Bauordnung gerechtfertigt erscheint.

Die meritorischen Abweisungsgründe, welche die angefochtene Entscheidung geltend macht, sind zunächst allgemeiner Natur und zwar die, daß durch die Ausführung des Neubaus der villenartige Charakter der Verbauung des Gemeindetheiles beseitigt würde, was aus öffentlichen Rücksichten nicht zulässig erscheine. In dieser Beziehung konnte der B. G. Hof den der Entscheidung zugrunde liegenden Thatbestand nicht als zutreffend erkennen. Denn in einer früheren Entscheidung des Landesauschusses, welche eine Bauparcelle betraf, die, sowie die in Frage stehende, jenem Grundcomplex angehört, welcher mit gemeindeamtlichem Decrete vom Jahre 1882 zur Abtheilung auf Baupläze gelangte, hat der Landesauschuss constatirt, daß von einem villenartigen Charakter der Verbauung jener Gegend überhaupt keine Rede sein könne, weil in der ganzen

Umgehend mehrstöckige Gebäude auch in geschlossenen Reihen erbaut erscheinen. Hierzu kommt aber, daß nach Lage der Acten auch eine Verfügung der Baubehörden, durch welche in gültiger Weise jener Stadttheil nur zur Errichtung von Bauten in isolirter Lage bestimmt wäre, nicht besteht (§. 18) und daß insbesondere auch nicht ein Bauverbot erlassen wurde (§. 19).

Wie aus den eben citirten gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, enthält nun die Bauordnung vom Jahre 1886 ganz bestimmte Vorschriften darüber, in welcher Weise vorzugehen ist, wenn Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten die Belassung großer unverbauter Räume (öffentlicher Plätze) wünschenswert erscheinen lassen, und es geht darum nicht an, daß die Baubehörde etwa in Wahrnehmung dieser Rücksichten andere als die vom Gesetze vorgesehene Wege einschlägt. Es ist dies umso weniger zulässig, als aus den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Bauordnung sich ergibt, daß, von den vorbesprochenen Fällen abgesehen, der Bau villenartiger Gebäude wohl ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Grundeigenthümer ist.

Es ist nach Lage der Acten allerdings richtig, daß nach dem ursprünglich bestandenen Abtheilungsplane für den Grundcomplex, von dem einen Theil die in Frage stehende Bauparcelle bildet, jene Grundfläche, auf welcher der Neubau aufgeführt werden soll, als Gartengrund zu dienen bestimmt war; allein diese Verhältnisse haben — wie aus den Acten sich ergibt — gleichfalls ihre Änderung erfahren, da der ursprüngliche Abtheilungsplan von den Baubehörden selbst nicht aufrecht erhalten wurde und da weiter die in Frage kommende Baufläche nicht mehr zum Besitzstande der früheren Realität gehört, sondern eine selbständige Realität bildet. Hieraus folgt, daß die in der Entscheidung geltend gemachten allgemeinen Abweisungsgründe in den Bestimmungen der Bauordnung ihre Rechtfertigung nicht finden, davon abgesehen, daß auch der denselben zugrunde liegende Thatbestand unrichtig angenommen erscheint.

Als besondere Abweisungsgründe macht die Entscheidung geltend, daß das neue Gebäude in seinen

Dimensionen die umliegenden überragen würde und mehr den Charakter eines Zinshauses als eines Familienhauses besäße, daß weiter das Gebäude keine directe Zufahrt besäße und von der Gasse bedeutend entfernt wäre. — Was nun den erstangeführten Abweisungsgrund anbelangt, so ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß durch jene ältere Entscheidung des Landesauschusses festgestellt wurde, daß von einer villenartigen Verbauung des in Frage stehenden Stadttheiles keine Rede sein könne und daß die in jenem Stadttheile aufgeführten Gebäude überwiegend den Charakter eines Zinshauses aufweisen. Da überdies — wie gleichfalls bereits hervorgehoben wurde — nicht vorliegt, daß durch rechtsgiltige baubehördliche Acte in jenem Stadttheile die Erbauung eines Zinshauses ausgeschlossen wäre, so könnte dem in Frage stehenden Abweisungsgrunde nur insofern eine Bedeutung beigemessen werden, als durch denselben — wie dies auch in der erstinstanzlichen Entscheidung geschehen ist — zur Geltung gebracht werden wollte, daß etwa der Neubau den Anforderungen des guten Geschmacks nicht entspricht. Allein diesen Abweisungsgrund hat die angefochtene Entscheidung nicht geltend gemacht und es war darum des weiteren darauf nicht einzugehen.

Die Entscheidung findet endlich einen Grund zur Abweisung des Bauansuchens in dem Umstande, daß das Gebäude eine directe Zufahrt nicht besäße und von der Gasse bedeutend entfernt wäre. Sofern mit diesem Abweisungsgrunde die Unzulässigkeit des Baues darauf gestützt würde, daß die beim Bauprojecte zutreffenden örtlichen Verhältnisse den nach §. 34, Abs. 1 der Bauordnung zu wahren den öffentlichen Verkehrsrücksichten nicht entsprechen, würde dieser Abweisungsgrund allerdings in der vorreit. Bestimmung des §. 34 begründet sein; allein auch in dieser Beziehung erschien dem V. G. Hofe der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Thatbestand zum Theile nicht actengemäß, zum Theile unvollständig. Aus den den Administrativacten zuliegenden Plänen ergibt sich nämlich, daß dem in Frage stehenden Grundcomplex ein anderes Gebäude, welches auf den gleichen Zugang angewiesen

erscheint wie der Neubau, von der Straße noch weiter entfernt ist, ohne dass die Beschaffenheit des Zuganges bei Consentierung dieses Gebäudes einen Anstand gebildet hat.

Die Entscheidung selbst constatirt nun nicht, dass die bestehende Zufahrt an sich unzureichend wäre. Der Mangel eines directen Zutrittes zu einem Gebäude von der Straße aus, kann aber an und für sich als den öffentlichen Verkehrsrücksichten entgegenstehend nicht angesehen werden, sobald der private Zugang nach seiner Beschaffenheit die Wahrung der öffentlichen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten sichert. Ueberdies wurde von dem Bauwerber darauf hingewiesen, dass gegebenen Falles nach den örtlichen Verhältnissen auch die Eröffnung einer Nebengasse dergestalt vollständig möglich sei, dass der Neubau von dieser Gasse einen Zutritt erhalten würde. Auf diesen Umstand ist aber im Administrativverfahren weiter keine Rücksicht genommen worden und es musste darum der V. G. Hof den Thatbestand umfomehr für unvollständig erkennen, als ja nach der Bestimmung des §. 19 der Bau-Ordn. der Gemeinde nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung die weiters erforderlichen Straßenherstellungen obliegen und als nach §. 34 Bau-Ordn. alle maßgebenden Umstände bei der commissionellen Verhandlung erörtert und erhoben werden sollen.

**Erkenntnis vom 13. Februar 1894 Z. 340 über die Voraussetzungen, unter welchen „Küchen“ bei der Classification der Wohngebäude als Wohnungsbestandtheile angesehen werden können.**

Im §. 18 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, Prov.-Ges.-Samml. V. II, Nr. 36, ist als Regel aufgestellt, dass Wohngebäude, das sind solche Gebäude, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind, der Classification unterliegen. — In Ausführung dieser allgemeinen Regel werden nach der weiteren Anordnung des §. 22 des Gebäudesteuerpatentes und dem gleichlautenden §. 9 der Instruction zur Classification der

Wohngebäude als Wohnbestandtheile zum Behufe der Classification bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche, oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. — Dagegen sind nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die Küchen ausdrücklich jenen Gebäudebestandtheilen zugezählt, welche bei der Classification als Wohnbestandtheile nicht angesehen werden. — Im gegebenen Falle erscheinen die in Frage stehenden, bei der Classification als „Küchenzimmer“ mit in Anschlag gebrachten, in der topographischen Beschreibung mit den Nrn. 8, 13, 18, 19, 21 und 23 versehenen Gebäudebestandtheile in dem behördlich genehmigten Bauplane ursprünglich als „Küchen“ bezeichnet und ist eine Änderung dieser ihrer Bestimmung aus dem nach Ausführung des Baues von der Baubehörde erteilten Bewohnungsconsense nicht zu ersehen.

Es ist selbstverständlich, dass die Bestimmung einer Localität zu anderen als Wohnzwecken seitens des Hauseigenthümers für sich allein noch nicht die Qualifikation dieser Localität als Wohnraum auszuschließen vermag; vielmehr ist es Sache der in den §§. 13 und ff. der Instruction zur Classification der Wohngebäude vorgesehenen, aus einem Beamten und drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes zusammengesetzten Commission, im Wege einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Hauseigenthümers vorzunehmenden Localerhebung zu untersuchen und festzustellen, ob und welche Gebäudebestandtheile eines Neu- (Zu-, Um-, oder Auf-) Baues und inwiefern dieselben den obigen, für die Classification der Gebäude im Besetze aufgestellten Grundsätzen entsprechen. — Hierbei liegt es in der Natur der Sache, dass bei der Localerhebung die für die Erklärung eines Gebäudebestandtheiles als Wohnbestandtheil maßgebenden Beweggründe insbesondere rücksichtlich jener Localitäten zu constatieren und dem Hauseigenthümer vorzuhalten sind, bezüglich welcher von vornherein oder bei der Localerhebung eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Commission und dem Hauseigenthümer obwaltet.

Im gegebenen Falle wurde sich aber damit begnügt, die ursprüngliche Bezeichnung der in Frage stehenden

Gebäudebestandtheile im Bauplane als „Küchen“ in „Küchenzimmer“ umzuändern und die letzteren in der topographischen Beschreibung, sowie in dem Incatastrierungsprotokolle vom 23. December 1881 als „bewohnbare“ Räume zu erklären, ohne dass die Beweggründe hierfür im Protokolle ausdrücklich festgestellt und dem Hauseigentümer vorgehalten worden wären. — Hierin hat der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des administrativen Verfahrens erblickt.

Die Fertigung der topographischen Beschreibung, sowie des Incatastrierungsprotokolles durch den Beschwerdeführer kann dagegen nicht berufen werden, weil der Beschwerdeführer durch seine Unterschrift zwar die Wohnbarkeit, das heißt die eventuelle Eignung der fraglichen Küchenräume zu Wohnungen, aber keineswegs auch das Zutreffen des oben hervorgehobenen, für die Classification der Gebäude nach dem Gesetze maßgebenden Moments, nämlich der Bestimmung zur Bewohnung zugegeben und überdies noch im administrativen Instanzenzuge ausdrücklich gegen den der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Thatbestand Einwendungen erhoben hat.

**Erkenntnis vom 15. Februar 1894 Z. 650 betreffend einen Holzlagerplatz als eine der behördlichen Genehmigung unterliegende Betriebsanlage; reformatio in pejus in Wahrung der öffentlichen Sicherheit.**

Unter Betriebsanlage ist im Sinne der Gewerbeordnung nicht bloß eine mit Maschinen und sonstigen Vorrichtungen ausgestattete, sondern überhaupt jede zur Ausübung eines Gewerbes dienende Stätte oder Localität zu verstehen. — Die Genehmigung der Betriebsanlage aber fordert der §. 25 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nur bei jenen Gewerben, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch die gesundheitschädlichen Einflüsse, durch die die Sicherheit bedrohenden Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches

Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. — Hiernach bedürfen also Betriebsanlagen entweder wegen ihrer für den Gewerbetrieb notwendigen inneren Einrichtung oder wegen gewisser mit der Ausübung des Gewerbes verbundenen Wirkungen der behördlichen Genehmigung.

Die beschwerdeführende Firma betreibt den Handel mit Holz und lagert größere Mengen dieses Handelsartikels als Ware auf dem für diesen Zweck eingerichteten Platze, welchen die Beschwerde selbst einem Verkaufsgewölbe oder Magazine gleichstellt. Es ist somit gewiss, dass der Holzlagerplatz der Firma eine zur Ausübung ihres Gewerbes dienende Stätte, also die gewerbliche Betriebsanlage derselben bildet.

Nach Lage der Acten ist nun zwar diese Betriebsanlage mit besonderen, für den Gewerbetrieb hergestellten Vorrichtungen — Feuerstätten, Dampfmaschinen oder sonstigen Motoren — nicht ausgestattet und kann daher zu jenen Betriebsanlagen, welche wegen ihrer inneren Einrichtung des behördlichen Consenses bedürfen, nicht gezählt werden. Es fragt sich somit, ob mit dem Holzhandelsgewerbe, bezw. mit der Art des Betriebes desselben im vorliegenden Falle Wirkungen oder nachtheilige Folgen verbunden sind, wegen welcher im Sinne der obbezogenen Gesetzesstelle die behördliche Genehmigung des Holzlagerplatzes als Betriebsanlage erforderlich ist? Denn dass auch Verkaufsgewölbe, Magazine und Lagerplätze, je nach den Gegenständen, welche verkauft, bezw. gelagert werden, eben wegen nachtheiliger Folgen oder Wirkungen für die Nachbarschaft zu den der behördlichen Genehmigung unterliegenden Betriebsanlagen gehören können, ist zweifellos und ergibt sich auch aus §. 27 der cit. Gew.-Ges.-Nov., welchem zufolge die im Punkte 17 aufgeführten „Niederlagen von rohen Häuten und Fellen“ zu den Betriebsanlagen gehören, für welche ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Im vorliegenden Falle ist nun durch die gepflogene commissionelle Erhebung festgestellt, dass infolge der Lagerung großer Mengen Holzes auf dem Marktplatze der beschwerdeführenden Firma bei Ausbruch eines Brandes das Leben



und Eigenthum der Bewohner der Nachbarschaft in hohem Maße gefährdet sein würde. Hiernach stellt sich der von der beschwerdeführenden Firma betriebene Holzhandel, da in Ausübung desselben die Lagerung bedeutender Holzmengen auf einem in nicht isolirter Lage befindlichen Platze stattfindet, als ein Gewerbe dar, welches durch eine die Sicherheit bedrohende Betriebsart die Nachbarschaft zu gefährden geeignet ist, und muß daher der in Rede stehende Holzlagerplatz als eine der behördlichen Genehmigung unterliegende Betriebsanlage qualifiziert werden.

Bei solchen Betriebsanlagen hat die Behörde gemäß §. 26 der Gew. Ges.-Nov. vom 15. März 1883 die in Betracht kommenden Übelstände von amtswegen zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, da es sich hiebei nicht bloß um die Berücksichtigung der Einwendungen der Nachbarschaft, sondern insbesondere auch um die Wahrung des öffentlichen Interesses handelt. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses aber ist die Oberbehörde ebenso berufen, wie die Behörde erster Instanz und deshalb steht der Berufungsinstanz auch das Recht zu, in Fällen, in welchen die Sicherung des öffentlichen Interesses in Frage kommt, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der unteren Instanz, auch wenn dies nach dem Inhalte des dagegen eingebrachten Recurses nicht nothwendig wäre, im vollen Umfange zu prüfen und die ihr im öffentlichen Interesse geboten erscheinenden Änderungen und Ergänzungen auch zu Ungunsten der recurrierenden Partei vorzunehmen.

Da im vorliegenden Falle die vom Min. des Innern in Ergänzung der Entscheidungen der unteren Instanzen angeordneten Maßnahmen die wirksamere Verhütung der Entstehung und der Hintanhaltung der Ausbreitung eines ausgebrochenen Brandes, somit die Sicherung des Lebens und Eigenthums bezwecken, also im Sinne des §. 26 leg. cit. in Wahrung des öffentlichen Interesses getroffen wurden, konnte in diesen Verfügungen eine gesetzwidrige reformatio in pejus nicht erblickt werden.

**Erkenntnis vom 16. Februar 1894 Z. 669 betreffend das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde in An- gelegenheit der Straßenbezeichnung.**

Mit Statthaltereirecht wurde der Beschluß eines Stadtverordneten-Collegiums, insoweit nach demselben die bestehenden zweisprachigen Gassenaufschriften durch bloß einsprachige Gassentafeln zu ersetzen sind, aufgehoben und zugleich angeordnet, daß nach Rechtskraft dieser Entscheidung die im Grunde des erwähnten Beschlusses einsprachig bezeichneten Gassen wieder zweisprachig zu bezeichnen sind. — Diese Entscheidung, welche aus deren Motiven mit dem nunmehr angefochtenen Erlasse des k. k. Min. des Innern bestätigt wurde, geht von der Rechtsanschauung aus, daß der beanständete Beschluß gegen bestehende Gesetze verstoße und daß das Einschreiten der Behörde im Art. XVI des Ges. vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, im letzten Absatze des §. 81 und im §. 121 der betreffenden Gemeindeordnung begründet erscheine.

Da die Statth.-Entscheidung den Gegenstand der Beschlusfassung in zutreffender Weise selbst als eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bezeichnet, in welchem diese nach §. 78 der resp. Gem.-Ordn. und bezw. nach Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862 mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, und Art. XVI des eben cit. Gesetzes der Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin einräumt, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, war sich auf die Prüfung zu beschränken, ob gegebenen Falles diese letztere Voraussetzung für das behördliche Einschreiten im Sinne der angefochtenen Entscheidung zutrefte.

Der B. G. Hof war nicht in der Lage diese Frage zu bejahen. — Der B. G. Hof hat zwar aus dem Handbuche aller unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze 8. Band, 2. Auflage, Seite 200, dann aus der Roth'schen Gesetzsammlung VII. Band, Seite 448,



Nr. 2, und aus der Blasch'schen Gesetzsammlung IX. Theil, Seite 275, Nr. 2, entnommen, daß unter dem 21. Juli 1785 eine Verordnung erlassen worden ist, wornach der Name eines jeden Städtchens und Dorfes auf den ersten Häusern oder auf den Thören, durch welche man in dieselben ankömmt, auf einem weißen viereckigen Flecke mit schwarzer Farbe in böhmischer und deutscher Sprache und auf gleiche Art in den ansehnlichen Städten die Namen der Gassen auf den Eckhäusern aufgezeichnet werden sollen. — Allein dieser in den cit. Privatsammlungen aufgenommenen Verordnung vermochte der B. G. Hof eine rechtsverbindliche Kraft nicht beizumessen. Denn durch die vom B. G. Hofe veranlaßten Erhebungen konnte, wie aus der Mittheilung des k. k. Statth.-Präsidiums an den B. G. Hof und aus dem Berichte dieses Präsidiums an das k. k. Min. des Innern sich ergibt, weder mit Sicherheit constatirt werden, von welcher Stelle diese Verordnung erlassen worden ist, noch weniger war constatirbar, ob die ordnungsmäßige Verlautbarung dieser Verordnung erfolgt ist. Ueberdies stellt sich diese Verordnung ihrem Inhalte nach als eine Anordnung für das Conscriptionswesen dar.

Über die Ortsbezeichnungen sind aber in dem Conscriptionspatente vom 25. October 1804 als auch in der kais. Verordnung vom 23. März 1857, R. G. Bl. Nr. 67 (S. 14), wie nicht minder in dem Volkszählungsgesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67 (S. 9) Bestimmungen getroffen worden, ohne daß die Anordnung der cit. Verordnung über die Gassenbezeichnung in die berufenen neueren Gesetze Aufnahme gefunden hatte. Es erscheint somit jene Verordnung durch die nachgefolgte Gesetzgebung auch derogirt. — In der That hat auch weder die Statth.-Entscheidung, noch die angefochtene Min.-Entscheidung sich auf diese Verordnung gestützt, sondern in dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums nur eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 (Art. XIX), erkannt.

Hiebei ist die Entscheidung von der Erwägung ausgegangen, daß die bisherige Doppelsprachigkeit der Gassenaufschriften dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten gleichen

Rechte beider die Stadt bewohnenden Volksstämme und beider dort landesüblichen Sprachen entspreche, die mit dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums beabsichtigte Anbringung bloß böhmischer Gassenaufschriften aber gegen die Gleichberechtigung verstöße, der bisherige, mit dem Gesetze im Einklange stehende Zustand somit staatlischerseits geschützt werden müsse, zumal die Anerkennung der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate, auch die Anerkennung des dieser Gleichberechtigung entsprechenden Zustandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde in sich schliesse.

Es ist klar, daß diese Motivierung der angefochtenen Entscheidung nur dann als zutreffend anzuerkennen sein wird, wenn es richtig ist, was die Entscheidung voraussetzt, daß der Art. XIX, Abs. 1 und 2, eine dispositive Norm enthält, welche insbesondere auch die Gemeinden verpflichtet, bei allen Einrichtungen und Vorkehrungen, die sie bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu treffen haben, diese, soweit hiebei die Sprache in Frage kommt, so zu treffen, daß die im Gemeindegebiete landesüblichen Sprachen die ganz gleiche Geltung und Anwendung finden. Dieser Deutung des Art. XIX steht aber der Wortlaut desselben entgegen. — Der Absatz 1 dieses Artikels erklärt allerdings alle Volksstämme „für gleichberechtigt“ und Absatz 2 spricht aus, es werde „die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt“. — Allein hiemit erscheint nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, demgemäß „allen Volksstämmen“, „allen landesüblichen Sprachen“ mit gleichem Maße gemessen werden soll, ohne daß über das Maß selbst irgend eine Bestimmung getroffen wäre. Daß dieses Maß gewiß verschieben bestimmbar ist, dem Art. XIX aber jedes Maß entspricht, sobald es nur für alle Volksstämme, für alle landesüblichen Sprachen ein gleiches ist und da diese Unbestimmtheit, diese Lücke sicher nicht beliebig ergänzt und ausgefüllt werden darf, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Art. XIX jenen grundsätzlichen Dispositionen, welche zu ihrer vollen Wirksamkeit keiner

weiteren Ausführungsbestimmung bedürfen, nicht beizuzählen ist, daß es sich bei demselben vielmehr um einen Grundsatz, um ein Princip handelt, das durch weitere legislative Acte seine nähere Bestimmung und Ausgestaltung erlangen soll.

Für diese dem Wortlaute und den gesetzl. Auslegungsregeln entsprechende Deutung des Art. XIX, Abf. 1 und 2, spricht auch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen. (Vergleiche die neue Gesetzgebung Oesterreichs, erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen, Wien, Manz 1868, Band 1, pag. 312, 352, 391.) — Nach dem Entwurfe des Verfassungsausschusses hat Abf. 2 des Art. XIX gelautet: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird gewährleistet,“ und der Bericht des Verfassungsausschusses bemerkt zu Art. XIX: „Im Art. XIX wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Grundgesetzes jedoch nicht eingegangen, weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen theils zum legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören.“

Das Herrenhaus fand jedoch die in Alinea 2 des Art. XIX zugesagte „Gewährleistung“ der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen bedenklich, ihm erschien es „nicht angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Thunlichkeit zu fordern, man wohl als ein Recht anerkennen, von dem man sich aber in vorhinein sagen muß, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne“ — und es substituierte dem Ausdrucke „gewährleistet“ — den Ausdruck „anerkannt“. — Diesem Beschlusse ist sodann auch das Abgeordnetenhaus beigetreten u. zw. mit der Motivierung des Verfassungsausschusses: „Der Verfassungsausschuss hat zwischen diesen Ausdrücken einen viel zu unwesentlichen Unterschied gefunden, um nicht der Motivierung und dem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten.“

Es steht hiernach außer Zweifel, daß die an sich auffällige und der Annahme des Vorliegens einer dispositiven,

sofort wirksamen Gesetzeßnorm widerstrebende Redeweise des Art. XIX mit Vorbedacht darum gewählt worden ist, um auszudrücken, daß mit dem Artikel zunächst nur ein „Princip“ festgestellt werden sollte, „von welchem die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate geleitet sein soll.“ (Bericht des Verfassungsausschusses l. c. pag. 310), dessen nähere Feststellung aber Ausführungsgesetzen vorbehalten bleibt (ibid. pag. 312). — Hiemit in Übereinstimmung ist auch in der Rechtswissenschaft dem Art. XIX niemals die ihm in der angefochtenen Entscheidung vindicirte Bedeutung beigelegt worden. (Vergleiche Unger, „der Einfluß der Staatsgrundgesetze auf die bestehende Gesetzgebung“ [Wien, Manz 1868]; Erner, „Juristische Blätter“, 1892, Nr. 49, pag. 583; Ulbrich, „Handbuch des öffentlichen Rechtes“, herausgegeben von Marquardsen, Band IV, pag. 58, und „Lehrbuch der österr. Staatsrechtes“ §. 44).

Allerdings wird als Consequenz der durch das Staatsgrundgesetz grundsätzlich anerkannten Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen zugegeben, daß den Angehörigen des betreffenden Volksstammes das Recht der Selbstbethätigung und darum auch das Recht des Gebrauches der Sprache des Volksstammes — deren Landesüblichkeit vorausgesetzt — im Amte und öffentlichen Leben zustehe und daß dieses Recht auch von den Verwaltungsorganen respectirt werden müsse. — Allein um dieses Recht und diese Frage handelt es sich im concreten Falle nicht, da der beanständete Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums eine allgemeine Einrichtung betrifft, bei welcher die Sprache zwar als Mittel in Frage kommt, bezüglich welcher Einrichtung aber niemand ein Recht auf eine bestimmte Art und Weise ihrer Veranstaltung in den Gesetzen und insbesondere auch nicht im Art. XIX eingeräumt ist.

Aus dem Gesagten folgt, daß eine gesetzliche Norm, welche das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenbezeichnung — von den hier in Frage kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen abgesehen — beschränken würde, nicht besteht, und da nach Art. V und XVI des Gef. vom 5. März 1862 und §. 121 der betr. Gem.-Ordn. das Siftierungsrecht der Staatsverwaltung

auf die Fälle beschränkt ist, in welchen eine Gemeinde ihren Wirkungskreis überschreitet oder gegen die bestehenden Gesetze vorgeht, die erstere Eventualität aber überhaupt nicht in Frage steht, so mußte die angefochtene Entscheidung, ohne daß der B. G. Hof Anlaß hatte, auf die Frage, ob die Behörden gemäß §. 81 der Gem.-Ordn. berechtigt waren, den fraglichen Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden, weiter einzugehen, nach §. 7 des Gej. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

**Erkenntnis vom 17. Februar 1894 Z. 4500 ex 1893 zur Frage der Begründung einer Administrativ-Entscheidung und der Acteneinsicht in Steuerfachen.**

Gegenstand der Beschwerde ist das von der beschwerdeführenden Firma gestellte Begehren: „Um schriftliche Bekanntgabe der einer Erwerbsteuererhöhung zugrunde gelegten Steuerbemessungsdaten, eventuell um Gewährung der Einsicht in die Bemessungsacten“, welches Begehren mit Ministerialentscheidung darum abgewiesen wurde, weil bereits in der Verständigung der Steueradministration über die vorgenommene Steuererhöhung vom 19. December 1891 die Gründe der Erwerbsteuererhöhung enthalten sind.

Der B. G. Hof ist bei seiner cassierenden Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der vollständige Mangel einer Begründung kann im vorliegenden Falle nicht behauptet werden, da der angefochtene Entscheidung eine solche thatsächlich beigegeben erscheint. — Ebenso kann zweifellos nicht schon jede mangelhafte Begründung zur Aufhebung der Entscheidung berechtigen, da das maßgebende Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, überhaupt nur eine Begründung der Administrativ-Entscheidungen verlangt und offenbar auch kein Mittel besteht zu bewirken oder zu erzwingen, daß jede Entscheidung nicht nur überhaupt, sondern auch gut, ausreichend und sachgemäß motiviert wird.

Allein soviel muß und kann nach der gesetzlichen Bestimmung verlangt werden, daß dasjenige, was als

Begründung der Administrativ-Entscheidung hinausgegeben wird, auch thatsächlich nach der Bedeutung des Wortes in dem allgemeinen und juristischen Sprachgebrauche wirklich eine Begründung ist, bezw. daß eine solche Begründung dasjenige enthält, was unerlässlich ist, damit sie im Sinne des juristischen Sprachgebrauches als eine Motivierung der Entscheidung gelten könne. — Diesem Postulate hat nach der Anschauung des B. G. Hofes die angefochtene Entscheidung allerdings nicht entsprochen. — Denn aus der dieser Entscheidung beigegebenen Begründung erhellt nur, daß für die verfügte Steuererhöhung im vorliegenden Falle maßgebend war die Zahl der Hilfsarbeiter, die Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel und der Warenumsatz in dem steuerpflichtigen Unternehmen, und hierin allein kann eine entsprechende Begründung in keiner Weise erkannt werden, da hiemit nichts anderes gegeben war, als eine Wiederholung der allgemeinen gesetzlichen, der Partei also auch ohne besondere Mittheilung bekannten Bestimmungen über die bei einer Steuererhöhung in Betracht zu ziehenden Umstände (§. 2 des Central-Fin.-Hof-Decretes vom 27. Februar 1813).

Damit in dieser Art und mit dieser Hinweisung eine Begründung der vorliegenden Entscheidung gegeben war, hätte es die Bekanntgabe gebraucht entweder: Daß die Erwerbsteuererhöhung auf den von der Partei selbst bei ihrer Einvernahme gemachten Angaben beruhe, oder aber: In welcher Weise seitens der Behörde im vorliegenden Falle das Zutreffen jener zweifellos die gesetzliche Voraussetzung der Steuererhöhung darstellenden Umstände angenommen worden ist, also welche Zahl der Hilfsarbeiter, welche Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel und welchen Warenumsatz die angefochtene Entscheidung behufs der Steuererhöhung thatsächlich angenommen hat.

Da sich nun die angefochtene Entscheidung weder auf die von der beschwerdeführenden Firma gelieferten Daten beruft, noch darin die für die vorgenommene Steuererhöhung maßgebenden concreten Umstände anderweitig angegeben sind, konnte diese Entscheidung nicht als im juristischen Sinne „begründet“ angesehen werden. —

Dagegen hat sich der Gerichtshof nicht zu überzeugen vermocht, daß das von der beschwerdeführenden Firma weiters in Anspruch genommene Recht, in Steuerfachen ganz allgemein die Einsicht in die Administrativacten verlangen zu können, irgendwie auf einem gesetzlichen Anhaltspunkte beruht. — Es kann zunächst nicht behauptet werden, daß sich dieses Recht einfach als eine Consequenz aus dem eben besprochenen Rechte der Partei auf Begründung der Entscheidungen in Steuerfachen ergebe; im Gegentheil läßt sich mit mehr Recht behaupten, daß, da die Behörde ihre Entscheidung zu begründen hat, die Partei also schon aus der Entscheidung die für dieselbe maßgebenden Umstände erfährt, ein Bedürfnis nach Anerkennung eines Rechtes der Partei auf Acteneinsicht nicht besteht.

Daß für das behauptete allgemeine und unbedingte Recht der Partei auf Acteneinsicht auch das vom Beschwerdevorster cit. Hofdecret vom 10. April 1807, Kropatschek Nr. 7424, nicht angerufen werden kann, ist selbstverständlich, weil dasselbe, abgesehen davon, daß es in einer officiellen Ges.-Samml. nicht publiciert erscheint, nur ausspricht, daß lediglich bei commissionellen, also solchen Verhandlungen, welche unter Mitwirkung der Partei vorgenommen worden sind, Abschriften und zwar nur hinsichtlich der in den Commissionsprotokollen enthaltenen Parteierklärungen verlangt und erteilt werden können. — In diesem Umfange ergibt sich aber ein solches Recht der Partei schon aus der Natur der Sache und bedarf es hiefür nicht erst des Hinweises auf das cit. Hofdecret. — Denn es versteht sich von selbst, daß der Steuerpflichtige in die von ihm selbst abgegebenen Erklärungen und überreichten Eingaben die Einsicht stets in Anspruch nehmen kann und läßt sich ein triftiger Grund, warum der Partei dieses natürliche Recht nicht zustehen sollte, absolut nicht auffinden.

Dagegen konnte der V. G. Hof nicht anerkennen, daß, soweit die beschwerdeführende Partei über diese Beschränkung hinaus ganz allgemein das Recht zur Einsicht in die Administrativacten in Steuerfachen in Anspruch nimmt, dieser Anspruch in den gesetzlichen Bestimmungen eine Begründung findet.

**Erkenntnis vom 20. Februar 1894 Z. 722 betreffend die Effectenumsatzsteuer und Besteuerung des durch eine inländische Bankfirma im Auslande bewirkten Verkaufes von Effecten.**

Am 11. Jänner 1893 hat die Firma S., W. & Comp. in Wien der Firma S. B. in Berlin den Auftrag erteilt, für ihre Rechnung 1000 Mark 3%ige deutsche Reichsanleihe und 1000 fl. 4%ige österreichische Goldrente zu kaufen, welchen Auftrag die Firma S. B. laut Briefes vom 12. Jänner 1893 unter Zuschreibung der gekauften Stücke in dem Effectenconto der Auftraggeberin ausgeführt hat. — Am 12. Jänner 1893 erteilte die Firma S., W. & Comp. der Firma S. B. den weiteren Auftrag, die überwähnten Effecten für sie wieder zu verkaufen; auch diesen Auftrag hat die letztgenannte Firma laut Briefes vom 13. Jänner 1893 zu Lasten des Stückecontos der Auftraggeberin in Ausführung gebracht. — Hievon erstattete die Firma S., W. & Comp. mit der Eingabe vom 25. Jänner 1893 dem k. k. Centraltaxamte die Anzeige mit dem Bemerkten, daß nach ihrer Ansicht diese Transaction keinen Gegenstand der mit dem Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, eingeführten Effectenumsatzsteuer bilde, und daß sie daher auch keine Stempelung auf Grund des cit. Gesetzes vorgenommen habe. — Das Centraltaxamt forderte hierüber die Firma unterm 24. Febr. 1893 auf, im Sinne der §§. 12 und 13 l. c., dann des §. 3 der Fin.-Min.-Verordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, das mit der Firma B. in Berlin abgeschlossene Geschäft, betreffend den Verkauf der fraglichen Effecten im Auslande zur Gänze zu versteuern und ins Register einzutragen, und auch mit Entscheidung der Finanzlandesdirection wurde im Recurszuge erkannt, daß nach §. 13 l. c. für die Recurrentin als verkaufende Effectenhändlerin die Verpflichtung zur Besteuerung des fraglichen Umsatzes gegeben sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die vorbezeichneten Effectenumsatzgeschäfte von der Firma S. B. im eigenen Namen,

jedoch für Rechnung der Auftrag gebenden Firma S., W. & Comp. durchgeführt worden sind und daß daher bei der Eigenschaft der Firma S. W., welche die Gewerbmäßigkeit des Betriebes von derlei Geschäftsablässen als gegeben erscheinen läßt und bei der Beschaffenheit der abgeschlossenen Geschäfte als Handelsgeschäfte der Fall des commissionsweisen Ein- beziehungsweise Verkaufes vorliegt. — Ebenso zweifellos ist es, daß diese Umsatzgeschäfte im Auslande abgeschlossen worden sind, indem der Ein- beziehungsweise Verkauf in Berlin vor sich gieng. — Zweifellos endlich ist, daß beim Einkaufe ein Uebergang der gekauften Effecten aus einer fremden Vermögensmasse in jene der Firma S., W. & Comp. und beim Verkaufe derselben ein solcher aus der Vermögensmasse dieser Firma in jene eines Andern stattgefunden hat.

Daß dieser Uebergang nicht schon durch den Abschluß des Geschäftes, bezw. des Vertrages, welcher doch nur ein Forderungsrecht, einen rechtlichen Anspruch auf Erfüllung begründet, sondern erst durch die Erfüllung des Geschäftes selbst, also durch die Übernahme der gekauften, bezw. durch die Übergabe der verkauften Effecten bewirkt wird, liegt auf der Hand, es ist jedoch hiebei mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Effectengeschäfte ohne Belang, ob die Erfüllung in der Realerfüllung oder in der sich bei einverständlicher Unterlassung derselben ergebenden Verrechnung gefunden werden soll.

Das Gesetz vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, unterwirft nun im §. 1, Alinea 1 der „Effectenumsatzsteuer“ den „Umsatz“ von Effecten. — Der Umsatz von Effecten vollzieht sich dem Vorausgeschickten zufolge nur mit der Erfüllung der vereinbarten Geschäfte bezw. mit deren Abwicklung. — Dieser Grundsatz ist auch in dem bezogenen Gesetze festgehalten, indem die Steuerentrichtung nicht beim Abschlusse des Geschäftes, sondern im Zeitpunkte der Erfüllung desselben zu erfolgen hat, so daß abgeschlossene Geschäfte, welche hinterher nicht in Erfüllung zu bringen sind, der Effectenumsatzsteuer nicht unterliegen. — So ist die Steuer bei den per Arrangement gemachten Börsengeschäften durch Stempelung der beim

Arrangement-Bureau einzureichenden Consignation der zu arrangierenden Geschäftsumsätze zu entrichten (§. 4 l. c.); diesem Bureau obliegt aber eben die Abwicklung der bereits früher geschlossenen Geschäfte (§. 2 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten und §. 1 der Arrangement-Ordnung für die Wiener Börse) auf Grund der über dieselben einzureichenden Consignationen (§. 2, 5 der Arrangement-Ordnung); so ist eben diese Steuer bei directen Börsengeschäften nach §. 7 l. c. durch Stempelung der Rechnung zu entrichten, die Rechnung aber ist nach §. 8 l. c. dem Übernehmer der Effecten zugleich mit diesen bei Ablieferung der Effecten zu erfolgen; so erfolgt die Steuerentrichtung bei den außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften nach §. 10 l. c. durch Verwendung des Stempels auf der vom Kostgeber zu überreichenden Rechnung, oder wo eine solche unterbleibt, auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke, also stets bei der Hingabe der Effecten auf Grund des abgeschlossenen Kostgeschäftes in die fremde Vermögensmasse, wobei der Umstand, daß nach dem folgenden §. 11 die Rechnung oder das den Erlag der Effecten bestätigende Schriftstück vom Kostnehmer bei dem Abschlusse des Geschäftes (sowie bei jeder Prolongation desselben) abzuverlangen, bezw. zu erfolgen ist, darum kein Abgehen von dem oben aufgestellten Grundsätze bedeutet, weil das Kostgeschäft — nach Art der Realverträge — eben durch die Hingabe der Kosteffecten abgeschlossen wird.

Auch bei den Kauf-, Verkauf- und Lieferengeschäften, welche außerhalb der Börse geschlossen werden, vollzieht sich die durch Stempelung der Note und des Registers vorzunehmende Steuerentrichtung (§. 13 l. c.) bei den im 2. Absätze des §. 14 behandelten, im Correspondenzwege zustande gekommenen Geschäften erst nach dem Vollzuge des Geschäftes; und es hat dies auch bezüglich der im 1. Alinea des §. 14 behandelten Geschäfte, ungeachtet der gesetzlichen Bestimmung, daß die Note bei Abschluß des Geschäftes auszustellen und die Eintragung in das Register spätestens am 3. Tage nach Abschluß des Geschäftes vor sich zu gehen hat, darum zu gelten, weil das 1. Alinea

des §. 14 die Comptantgeschäfte zum Gegenstande hat, bei welchen die Erfüllung dem Abschlusse des Geschäftes unmittelbar folgt, also der Abschluss des Geschäftes und die Erfüllung desselben in dem gleichen Zeitpunkte bewirkt wird.

Es zeigt sich also, daß das Gesetz unter dem steuerpflichtigen Umfaze von Effecten grundsätzlich die Erfüllung des Geschäftes und nicht den Abschluß desselben versteht und es besteht von diesem Grundfaze nur eine einzige im §. 12 des Gesetzes aufgestellte Ausnahme bezüglich jener außerhalb der Börse geschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgechäfte, welche durch Handelsmakler vermittelt werden und bei welchen die Steuer mittelst Stempelmarken auf den beiderseitigen Schlusszetteln zu entrichten ist, welche Ausnahme jedoch im vorliegenden Falle in keiner Weise in Betracht kommt.

Wenn nun weiters ins Auge zu fassen ist, wie und welcher steuerpflichtige Umsatz bei Commissionsgeschäften vorfällt, so muß allerdings zugegeben werden, daß dieses Geschäft nach zwei Seiten, einer inneren und einer äußeren, in Betracht zu ziehen ist, und daß nach außen hin, dem dritten gegenüber der Commissionär im eigenen Namen als Contrahent auftritt (Art. 360 H. G. B.), so daß es, damit der Committent dem dritten gegenüber Forderungen zu stellen berechtigt wird, erst einer Abtretung derselben seitens des Commissionärs an den Committenten bedarf. (Art. 368 H. G. B.)

Allein dieses äußere Rechtsverhältnis wird durch das zwischen dem Commissionär und dem Committenten bestehende innere Rechtsverhältnis in wesentlicher Weise beeinflusst. — Indem nämlich der Commissionär zwar im eigenen Namen, allein für Rechnung des Committenten Geschäfte abschließt, erwirbt derselbe bei der Einkaufscommission die vom dritten gekauften Sachen nicht mit dem animus sibi habendi, er wird also nicht einmal Besitzer derselben (§§. 309, 318 und 319 a. b. G. B.) und es findet daher kein Übergang der commissiionsweise erworbenen Sachen oder Rechte in die Vermögenssphäre des Commissionärs statt, wornach es sich auch erklärt, daß Forderungen aus einem von einem Commissionär abge-

schlossenen Geschäfte, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen dem Committenten und dem Commissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Committenten zu gelten haben. (Art. 368, Alinea 2, H. G. B.) — Bei der Verkaufscommission (welcher die Lieferungscommission gleichsteht — Art. 338 H. G. B.) verkauft der Commissionär nicht seine, sondern des Committenten Sachen an den Dritten, es findet eine Uebergabe aus der Vermögensmasse des Committenten in jene des Commissionärs nicht statt und auch der Verkaufserlös, bezw. das Forderungsrecht ist auch ohne Abtretung Eigenthum und Forderung des Committenten (Art. 361 und 368 H. G. B.).

Bei dieser Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses kann mit Grund bei den Commissionsgeschäften nur ein Umsatz des Commissionsgutes und zwar entweder aus der Vermögensmasse des Dritten in jene des Committenten oder aus jener des letzteren in die des ersteren angenommen werden und es kann demnach auch nur von diesem einen Umfaze die Steuer gefordert werden. — Daß namentlich auch im vorliegenden Falle im Wege des Commissionsgeschäftes ein directer Umsatz zu Gunsten des Committenten bewirkt wurde, ergibt sich ja ganz deutlich aus dem Umfaze, daß am 12. Jänner 1893 von der beschwerdeführenden Firma Effecten verkauft werden konnten, welche sie lediglich im Wege eines (anderen) Commissionsgeschäftes am Tage vorher erworben hatte, ohne daß dabei eine besondere Abtretung dieser Effecten seitens des Commissionärs an sie auch nur behauptet wurde, geschweige denn aus der geführten Correspondenz ersichtlich wäre. — Ganz klar tritt übrigens dieser bloß einmalige Umsatz beim Propregechäfte des Art. 376 H. G. B. hervor, in welchem der Commissionär selbst an die Stelle des einkaufenden oder verkaufenden Dritten tritt, also evident ein Umsatz nur zwischen den Vermögensmassen des Committenten und des Commissionärs stattfindet.

Die diesfällige Behauptung des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung, daß auch, wenn der Commissionär selbst liefert oder übernimmt, er nur die

Rechte und Pflichten eines Commissionärs habe, entspricht nicht der Sache und den handelsgesetzlichen Bestimmungen, vielmehr ist hieran nur soviel richtig, daß sich der Commissionär durch Selbstlieferung, bezw. Selbstübernahme des Commissionsgutes der aus der Annahme des Commissionauftrages resultierenden Verpflichtung nicht entziehen kann und der eben daraus entspringenden Rechte nicht verlustig wird, allein zweifellos treten alsdann auch noch jene Rechte und Verbindlichkeiten hinzu, welche sich für den Commissionär aus dem Selbstabschlusse des aufgetragenen Geschäftes ergeben.

Um ein solches Propregegeschäft handelt es sich aber im vorliegenden Falle, indem der Commissionär, die Firma S. B. in Berlin, mit dem Schreiben vom 13. Jänner 1893 dem Committenten, der Firma S., W. & Comp., lediglich anzeigte, daß sie zu Lasten des Stückcontos der letzteren 1000 Mark 3%ige Reichsanlehen à 86.20 und 1000 fl. österreichische Goldrente à 98½ Mark für ihren Credit begeben habe, ohne eine andere Person als Käufer namhaft zu machen. — Damit ist zugleich gegeben, daß die fragliche Transaction als ein außerhalb der Börse geschlossenes Geschäft zu betrachten ist. — Es treffen daher bei dem vorliegenden Verkaufsgeschäfte die Voraussetzungen des §. 13 des Effectenumsatzsteuergesetzes zu und da sowohl der Käufer als der Verkäufer Kaufmann ist, welcher gewerbemäßig den Effectenhandel betreibt, besteht für den Verkäufer, das ist die Firma S., W. & Comp., die alleinige Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, wobei der Umstand, daß einer der Contrahenten (der Käufer) sich im Auslande befindet und daß das Umsatzgeschäft im Auslande abgeschlossen ist, den vorangefickten Erörterungen zufolge nicht in Betracht fällt, da der Umsatz die Vermögensmasse der im Inlande befindlichen Firma betrifft.

**Erkenntnis vom 21. Februar 1894 Z. 732, ob ein auf Grund der ordnungsmäßig durchgeführten Bauverhandlung ertheilter Bauconsens deshalb als null und nichtig erklärt werden könne, weil die Baubehörde das zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus vorgesehene Verfahren nicht für nöthig erachtete und sofort in die commissionelle Verhandlung über das Bauproject eingegangen ist.**

Dreien Gewerbetreibenden sind nach durchgeführten Bauverhandlungen vom Stadtamte Bauconsens zur Ausführung von Häuschen an der Reichsstraße ertheilt worden. — Der nach drei Monaten später gegen die Ertheilung dieser Bauconsens seitens eines Bergwerksbesitzers erhobenen Beschwerde hat der Bezirksausschuß keine Folge gegeben, wogegen der böhm. Landesausschuß über die Beschwerde des Anrainers das ganze Verfahren wegen Nullität behoben und erkannt hat, es sei zunächst unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der §§. 18 bis 21 der böhm. Bauordnung das Verfahren behufs Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für die fraglichen Bauten durchzuführen, worauf erst über die nachträgliche Baubewilligung im Sinne des III. Abschnittes der Bauordnung zu entscheiden sein wird.

Nach dieser angefochtenen Entscheidung soll die Nullität des den Bauconsensen zugrunde gelegten Verfahrens zunächst darin bestanden haben, daß, entgegen der Vorschrift des §. 35 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 5, zu der commissionellen Verhandlung der Bergwerksbesitzer nicht zugezogen worden war. — Was nun zunächst diesen Nullitätsgrund anbelangt, so ist hervorzuheben, daß nach der Actenlage durchaus nicht feststeht, daß die Baubehörde zu einer Vorladung des Bergwerksbesitzers einen Anlaß hatte, da aus der Note des Revierbergamtes hervorgeht, daß das Bergwerk eingestellt gewesen und erst später die Bewilligung zum Wiederbetrieb ertheilt worden ist, so daß die Berechtigung des Anrainers, den commissionellen Verhandlungen nach §. 35 cit. beigezogen zu werden, für die Zeit der commissionellen Verhandlungen umsoweniger vorausgesetzt werden kann, als



durch die Administrativacten erwiesen ist, daß derselbe von den obschwebenden Verhandlungen Kenntnis hatte, ohne daß er Anlaß genommen hat, seine Beziehung zur Verhandlung zu begehren, bei der commissionellen Verhandlung zu erscheinen oder doch aus Anlaß der Inangriffnahme der Bauten dagegen Einsprache zu erheben.

Was aber den an zweiter Stelle geltend gemachten Nullitätsgrund, die Unterlassung der vorläufigen Durchführung des Verfahrens nach den §§. 18 und ff. der Bauordnung vom 8. Jänner 1889 anbelangt, so fand der V. G. Hof auch diesen nicht gegeben. — Denn wie aus der Bestimmung des §. 19 der cit. Bauordnung sich ergibt, ist es lediglich von der Entschliekung der Baubehörde abhängig, ob dieselbe ein vorläufiges Verfahren zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für nöthig erachtet oder nicht. Aus den Bestimmungen der §§. 18 u. ff. kann nur abgeleitet werden, daß das von der Partei sofort überreichte Baugesuch von der Baubehörde zunächst nicht in meritorische Verhandlung gezogen werden muß, sondern die Partei auf das durch diese Paragraffe statuierte Vorverfahren gewiesen werden kann, welches ersichtlich die Interessen der Partei in der Richtung wahren soll, daß ihrerseits keine Baupläne, die wegen Änderung der vorausgesetzten Baulinie sich nachträglich als unausführbar erweisen, verfaßt werden.

Allein keine Bestimmung der cit. Paragraffe deutet darauf hin, daß, wenn die Baubehörde das in den cit. Paragraffen vorgesehene Vorverfahren für nicht nöthig erachtet und sofort in die commissionelle Verhandlung eines überreichten Bauprojectes eintritt, der auf Grund der ordnungsmäßig durchgeführten Bauverhandlung ertheilte Bauconsens null und nichtig wäre. Eine solche Folgerung erscheint umso minder zulässig, als ja — wie der §. 104 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889 zeigt — insbesondere in Fällen, wie der vorliegende, wo Bauten in isolirter Lage ausgeführt werden, die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bei der Bauverhandlung durchaus statthaft ist und der Partei nachtheilige Folgen daraus, daß die Baubehörde die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus

nicht abgefordert, sondern zugleich mit der Bauverhandlung vornahm, umso minder erwachsen können, als dieselbe lediglich gebunden ist, die von der Baubehörde bestimmte Baulinie einzuhalten. (§§. 122 ad 3 und 127 ad 2 der cit. Bauordnung.)

**Erkenntnis vom 23. Februar 1894 Z. 758 über Feststellung der Richtungslinie einer Bezirksstraße und die Vertheilung der Baulast.**

Die Entscheidung des Landesauschusses, mit welcher erkannt wurde, daß der Bau der projectierten Bezirksstraße in der Richtung über L. auszuführen und der Bezirk W. verpflichtet sei, die sein Gebiet berührende Strecke auszubauen, wird von der Bezirksvertretung W. in erster Linie mit der formellen Einwendung des mangelhaften Verfahrens angefochten, indem behauptet wird, daß der Bezirk W. von der technischen Begehung der projectierten Straßenzüge nicht verständigt und demselben der Plan und Kostenvoranschlag nicht mitgetheilt worden sei; daß ferner der Landesauschuß einen Augenschein über die vom Bezirke W. vorgeschlagene Richtungslinie nicht aufgenommen und ohne Prüfung der Verhältnisse des Bezirkes die Entscheidung gefällt habe.

Der V. G. Hof hat diese Behauptungen den durch die Administrativacten constatirten Thatsachen nicht entsprechend und unbegründet befunden. — Den Acten zufolge ist nämlich vom Bezirksauschusse G. auf Grund des Straßenadministrations-Gesetzes vom 31. Mai 1866, L. G. Bl. Nr. 41, die Commission zur Sicherstellung der allgemeinen Richtungslinie für den Neubau einer Bezirksstraße von G. nach Ch. auf den 29. Juli 1890 ausgeschrieben und hiezu nebst den übrigen beteiligten Factoren auch die Bezirksvertretung W. eingeladen worden. Laut Protokolles vom 29. und 30. Juli 1890 dienten dieser Verhandlung die Projecte des behördlich autorisirten Civilingenieurs vom Jahre 1884 und des Landesingenieurs vom Jahre 1888 zur Grundlage und wurde sowohl die von der Bezirksvertretung G. beantragte Richtungslinie



als auch die von der Bezirksvertretung W. vorgeschlagene Richtungslinie begangen und erörtert. — Der Bezirksauschuß W. hat aber mit dem an den Bezirksauschuß G. gerichteten Schreiben vom 26. Juli 1890 die Theilnahme an jener commissionellen Verhandlung abgelehnt und zu derselben auch thatsächlich keine Vertreter absendend.

Die Behauptung, daß die Bezirksvertretung W. von der Begehung der Richtungslinie nicht verständigt worden sei, ist somit durch das eigene Ablehnungsschreiben des Bezirksauschusses W. vom 26. Juli 1890 widerlegt, mit dieser Ablehnung der Theilnahme an der commissionellen Verhandlung hat aber der Bezirksauschuß W. auch auf die Einsicht in die bei der Verhandlung vorgelegenen Pläne und Kostenvoranschläge verzichtet und kann nun die unterlassene nachträgliche Mittheilung der Pläne und Kostenvoranschläge als einen Mangel des Verfahrens um so weniger beanstanden, als er in seinem weiteren Schreiben an den Bezirksauschuß G. vom 30. August 1892 erklärt hat, daß er dem Straßenbaue nur zustimme, wenn die von ihm vorgeschlagene Richtungslinie ausgeführt würde. — Ebensovienig kann ein Mangel des Verfahrens darin erkannt werden, daß die Begehung der Richtungslinien nicht vom Landesauschusse angeordnet, von demselben die Verhandlung zur Erzielung einer Einigung der beteiligten Bezirke nicht selbst geführt und auch ein Augenschein über die von der Bezirksvertretung W. für den Straßenbau vorgeschlagene Richtungslinie seitens des Landesauschusses nicht vorgenommen wurde, da nach den §§. 15 und 16 des Straßenconcurrentzgesetzes vom 12. August 1864, L. G. Bl. Nr. 46, eine solche unmittelbare Ingerenz des Landesauschusses auf die Verhandlung in Betreff des Baues einer Bezirksstraße nicht vorgeschrieben und auch die Vornahme eines eigenen Augenscheines der oberen Instanz durch eine gesetzliche Vorschrift nicht angeordnet, sohin derselben anheimgegeben ist, die Vollständigkeit des aus den Erhebungen und der Verhandlung der Unterbehörden sich ergebenden Thatbestandes zu prüfen und entweder dessen Ergänzung zu veranlassen oder ihn der eigenen Entscheidung zugrunde zu legen. Im vorliegenden Falle aber lagen dem Landes-

auschusse überdies die Projecte für beide Straßenlinien, sowie die Darstellung und Erörterung aller maßgebenden Daten und Momente bezüglich der einen, wie der anderen Richtungslinie vor, so daß derselbe in voller Kenntniss und Würdigung der Verhältnisse mit der Entscheidung vorgehen konnte, zu welcher er bei nicht erzielter Einigung der beteiligten zwei Bezirke gemäß §. 16 des Straßenconcurrentzgesetzes vom 12. August 1864 und des §. 34 des obbezogenen Straßenadministrationsgesetzes berufen war. — Die Einwendung des mangelhaften Verfahrens stellt sich sohin als gänzlich unbegründet dar.

Insoweit mit der Beschwerde die Entscheidung des Landesauschusses auch meritorisch wegen Bestimmung der Richtungslinie der zu erbauenden Straße angefochten werden will, hatte der V. G. Hof in die Sache nicht einzugehen, da das Gesetz die Feststellung der Richtungslinie einer Bezirksstraße oder die Vertheilung der Baulast nicht von gewissen Momenten und Bedingungen abhängig macht, sondern der Vereinbarung der beteiligten Bezirke und bei Ermangelung einer solchen der Entscheidung des Landesauschusses überläßt, sohin lediglich die Verkehrs- und sonstigen Utilitätsrückichten maßgebend sind, deren Würdigung der Behörde nach freiem Ermessen zukommt.

#### **Erkenntnis vom 2. März 1894 Z. 852 betreffend die Feststellung der Grundlagen für die Bemessung einer Militärtaxe.**

Dem Beschwerdeführer wurde für das Jahr 1890 die Militärtaxe in der I. Classe mit 100 fl. bemessen und diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt. — Der Thatbestand, welcher der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, war folgender: Den Besitz des Beschwerdeführers bildeten 1. das Haus in Wien VIII., Langegasse 26, Jahreszins 7722 fl. 66 kr., Hauszinssteuer 1750 fl. 47 kr.; 2. bis Juni 1890 das Haus VII., Kaiserstraße 70, mit Hauszinssteuer von 1155 fl. 60 kr.; von dieser Zeit ab das dafür eingetauschte Haus in Hietzing Anhoffstraße 24 und 26, Jahreszins 924 fl. 60 kr.,

Hauszinssteuer 209 fl. 58 kr., Grundsteuer 4 fl. 59 kr., daher nach den im Protokolle vom 22. Jänner 1891 mitgetheilten Angaben des Beschwerdeführers Gesamtzins 8647 fl. 26 kr., Gesamtstaatssteuer 2002 fl. 2 kr. — Über die im Statth.-Recurse geltend gemachten Umstände, namentlich wegen Belastung der Häuser mit 50.000 fl. und 12.000 fl. wurden seitens der Statthalterei nur bezüglich des Hauses Nr. 24 und 26 in Hiesing Erhebungen eingeleitet und hiebei die Belastung mit 12.000 fl. sichergestellt, während die Belastung des Hauses Nr. 26 Lange-gasse, wie es scheint, nach dem vorliegenden Kaufvertrage vom Jahre 1888 mit 19.000 fl. angenommen wurde.

Insoferne als über die Recursbehauptung bezüglich der Belastung des letzterwähnten Hauses mit 50.000 fl. keine weiteren Erhebungen gepflogen und rücksichtlich dieser im maßgebenden Jahre 1890 vorhandenen angebliehen Belastung lediglich die Daten des Kaufvertrages vom Jahre 1888 als Grundlage für den auf diesem Hause haftenden Lastenstand angenommen wurden, muß der Vorgang in diesem Punkte allerdings als ein mangelhafter bezeichnet werden. — Denn die Daten des Kaufvertrages vom Jahre 1888 können mit dem nachgewiesenen Lastenstande von 19.000 fl. darüber, wie hoch sich dieser Lastenstand im maßgebenden Jahre 1890 belaufen hat, nicht entscheidend sein und es wäre daher Sache der Statthalterei gewesen, für die Bemessung im Recurszuge und zwar über die im Recurse gemachte Angabe wegen der Belastung des Hauses Nr. 26 Lange-gasse die geeignete Erhebung zu pflegen, um hienach die entsprechende Grundlage für die Angemessenheit der Taxbemessung zu erhalten. — Da, wenn auch die Feststellung der Taxklasse selbst in das freie Ermessen der Behörde fällt, die Feststellung der Grundlagen für die Bemessung gemäß §. 3 des Ges. vom 13. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 1870, keineswegs als behördliche Ermessenssache bezeichnet werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

**Erkenntnis vom 5. März 1894 Z. 2260 ex 1893 über Verfügungen, durch welche dritten Personen Eigenthumsbeschränkungen auferlegt werden.**

Die Entscheidung des Landesauschusses, mit welcher dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, von seiner Gartenplanke an der Landstraße den unteren Loden zur Ermöglichung des Wasserabflusses zu beseitigen, stützt sich lediglich auf den Befund und das Gutachten des Landesbauamtes. — Da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Verfügung, welche lediglich den Straßenkörper betrifft, sondern um eine Anordnung handelt, durch welche einer dritten Person Verfügungen aufgetragen und Eigenthumsbeschränkungen auferlegt werden, und bei welcher Änderungen eines, wie die Beschwerde behauptet, schon lange Zeit hindurch bisher unbeansprucht bestandenen factischen Zustandes in Frage kommen, so war es geboten, vor der Entscheidung den Thatbestand in gehöriger Weise, das heißt unter Zuziehung der theilhaftigen Partei commissionell zu erheben, und hiebei der Partei Gelegenheit zu geben, gehört zu werden und ihre Äußerung abzugeben, und es kann der von einem technischen Sachverständigen einseitig ohne Zuziehung der Partei abgegebene Befund keine genügende Grundlage für die Entscheidung bilden.

**Erkenntnis vom 7. März 1894 Z. 926 betreffend Schulgeldbefreiung von Kindern, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen oder nicht schulpflichtig sind.**

Nach §. 2 des Ges. vom 6. December 1882 steht es dem Ortsschulrathe (in Stadtschulbezirken dem Bezirks-schulrathe) zu, Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang und ihre Heimatzuständigkeit ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß das dem Orts- und bezw. Bezirksschulrathe eingeräumte Recht sich auf alle die Schulle besuchenden Kinder ohne Ausnahme, sobald deren Eltern unbemittelt sind, erstreckt und somit nicht bloß auf jene Kinder eingeschränkt sei, welche schulpflichtig und in der Schulgemeinde

wohnhaft sind. — Denn diese beiden letzteren Momente sind nach §. 1 des böhm. Landesgesetzes vom 19. Februar 1870, Nr. 22, wohl für die Frage der Schulerrichtung und Classenzahl unbedingt maßgebend, für die Frage der Zulassung zum Schulbesuche aber nur insofern von Bedeutung, als die Einschulung nach §. 10 des erwähnten Gesetzes den Zweck hat, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengeles wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern. — In Konsequenz dessen schließt auch §. 11 desselben Gesetzes die Aufnahme von Kindern, welche außerhalb des Schulsprengeles wohnen, nicht aus, sondern erklärt dieselbe vielmehr insoweit für zulässig, als dadurch die Anzahl von 80 Schulkindern in einer Classe nicht überschritten (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) und keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Unter der gleichen Beschränkung macht das Gesetz auch die Aufnahme jener Kinder, welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Bewilligung des Ortschulrathes abhängig.

Sobald also den im §. 11 des erwähnten Landesgesetzes gedachten Kindern bei Zutreffen der dort normierten Voraussetzungen von den kompetenten Organen die Aufnahme in die Schule bewilligt wurde, hängt deren Zulassung zum Schulbesuche gesetzlich von keiner weiteren Bedingung ab und kann sonach auch von den Schulgemeinden, deren Einspruchsrecht gegen die Aufnahmbewilligung selbstverständlich nur insoweit besteht, als die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Bewilligung mangeln, nicht noch an die Bedingung geknüpft werden, dass für diese Kinder das Schulgeld, insofern es ihnen von der Schulgemeinde nicht erlassen wird, auch dann zu bezahlen sei, wenn deren Eltern unbemittelt sind. — Darüber nun, unter welchen Bedingungen Kinder, welche der Schulpflicht bereits entsprochen haben, zum weiteren Schulbesuche zugelassen werden können, enthält das Gesetz zwar keine ausdrückliche Bestimmung, allein es liegt im Geiste und in der Absicht des Gesetzes, dass auch die Zulassung dieser Kinder zum Schulbesuche nur von den im §. 11 des Landesgesetzes vom 19. Februar

1870 normierten Bedingungen abhängig gemacht werden könne, zumal §. 21 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, Nr. 53, nur besagt, unter welchen Umständen der Austritt der Kinder, die das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, erfolgen darf, nicht aber erfolgen muss.

Aus dem Vorausgeschickten folgt also, dass Kinder, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen oder nicht schulpflichtig sind, sobald sie zum Schulbesuche einmal zugelassen wurden, den eingeschulden Kindern in allem, somit auch in Absicht auf den Anspruch auf die Schulgeldbefreiung, gleichstehen, und dass somit auch die Entscheidung über diesen Anspruch gemäß §. 2 des Ges. vom 6. December 1882, L. G. Bl. Nr. 76, nur den berufenen Schulbehörden, nicht aber den Schulgemeinden zustehe, für deren Competenz im Gesetze überdies jeder Anhaltspunkt mangelt.

Die Folgerungen, welche die Beschwerden für die gegentheilige Rechtsanschauung aus den Bestimmungen der §§. 3 und 5 des soeben erwähnten Gesetzes ableiten zu können glauben, sind schon darum hinfällig, weil diese Bestimmungen dermal nicht mehr zu Recht bestehen, sondern durch die Art. I und II des Landesgesetzes vom 12. März 1888, Nr. 22, ersetzt wurden, nach welchen der den Gemeinden zu gewährende Schulgeldnachlass, bezw. der den einen eigenen Schulbezirk bildenden Stadtgemeinden aus Landesmitteln zu gewährende Betrag dermal nur als eine theilweise Entschädigung für die Schulgeldeinhebungs-Kosten und als eine theilweise Deckung des Schulgeldausfalles für die befreiten Kinder überhaupt — ohne Rücksicht auf deren Heimatzuständigkeit — in Betracht kommt. — Da nun das Gesetz eine vollständige Deckung des sich aus der Schulgelddbefreiung ergebenden Ausfalles selbst nicht in Aussicht nimmt, ist der Umstand, dass bei Ermittlung des Schulgeldnachlasses, bezw. des Beitrages aus Landesmitteln die auswärts wohnhaften und nicht schulpflichtigen Kinder nicht in Betracht gezogen werden, für die Verpflichtung der Schulgemeinden, für den nicht bedeckten Schulgeldausfall aufzukommen, nicht weiter relevant.

**Erkenntnis vom 8. März 1894 Z. 946 über die Wählbarkeit von Districtsärzten und Bezirksvertretungs-Secretären in die Gemeindevertretung.**

Die mit Entscheidung des Ministeriums des Innern erfolgte Bestätigung der Wahl des Districtsarztes zum Gemeindevorstand und des Bezirkssecretärs zum ersten Gemeinderath wird unter Berufung des §. 36 ad 2 der Gem.-W.-Ordn. für Böhmen vom Jahre 1864 als gesetzwidrig angefochten, weil die genannten Functionäre als Landesbeamte, bezw. öffentliche Fondsbeamte anzusehen und darum von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes umso gewisser ausgeschlossen sind, als ihre dienstliche Stellung Collisionen mit der ihnen als Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugewiesenen Aufgabe unvermeidlich macht.

Es ist zuzugeben, dass die letztere Bemerkung der Beschwerde eine zutreffende ist, allein der durch sie geltend gemachte Umstand reicht gleichwohl nicht aus, die Beschwerde zu begründen; da die Bestimmungen des §. 36 Gem.-W.-Ordn. als Ausnahmsbestimmungen und als Beschränkung eines Rechtes streng auszulegen sind und nach den geltenden Vorschriften weder ein Districtsarzt noch auch ein Bezirksvertretungssecretär als Landes- oder als öffentlicher Fondsbeamter angesehen werden kann.

Was zunächst den Districtsarzt anbelangt, so kann dieser als ein Landesbeamter darum nicht angesehen werden, weil nach dem Gesetze vom 23. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 9, dem Districtsarzte wohl der Charakter eines öffentlichen Beamten zukommt (§. 10), derselbe aber von der Bezirksvertretung ernannt wird (§. 6), seinen Gehalt aus der Bezirkskasse bezieht (§. 8) und in disciplinärer Beziehung dem Bezirksausschusse untersteht (§. 4). — Ebenso ist es in Hinblick auf den Wortlaut des §. 57 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 25. Juli 1864, R. G. Bl. Nr. 27, zweifellos, dass der Bezirkssecretär nur als Bezirksvertretungsbeamter, nicht aber als Landesbeamter, angesehen werden kann. — Als öffentliche Fondsbeamte können aber diese Functionäre, von der Frage abgesehen, ob die Bezirkskasse im Sinne des §. 36 ad 2 Gem.-W.-Ordn.

als öffentlicher Fond anzusehen wäre, schon darum nicht verstanden werden, weil als solche jedenfalls nur jene Beamten angesehen werden können, welche öffentliche Fonde verwalten, nicht aber auch öffentliche Beamte, welche aus öffentlichen Fonden eventuell ihre Bezüge erhalten.

Die Beschwerdeaussführung betreffs der vorzeitigen Abnahme der Angelobung fand der V. G. Hof als für die Streitfrage unentscheidend zu übergehen.

**Erkenntnis vom 12. März 1894 Z. 1853 über Aufrechterhaltung des gesetzlich bestimmten Instanzenzuges in Congrua-Ergänzungssachen.**

Der vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht in der erstatteten Gegenschrift erhobenen Einwendung, dass die Beschwerde nach Ablauf der im §. 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten 60tägigen Frist überreicht erscheint, konnte der V. G. Hof keine Folge geben. Das Min. für Cultus und Unterricht stützt diese Einwendung lediglich darauf, dass laut des den Acten beigezeichneten Auszuges aus dem Postjournale das Intimat der angefochtenen Entscheidung dem Postamte am 13. November 1889 übergeben wurde und schließt daraus, dass dieses Intimat dem Beschwerdeführer unzweifelhaft an einem der nächstfolgenden Tage zugekommen ist. Da jedoch der Beschwerdeführer in der Beschwerde als den Zustellungstag der angefochtenen Entscheidung den 31. Jänner 1893 angibt, in den Verhandlungsacten selbst ein amtlicher Ausweis über die erfolgte Zustellung dieses Intimates an den Beschwerdeführer nicht vorliegt, und auch die auf dem Originalreferate der k. k. Statthalterei befindliche Bestätigung des Beschwerdeführers vom 3. Mai 1890, dass er das seinem Gesuche angeschlossene Moralitätszeugnis ddo. 29. März 1889 behoben hat, noch nicht unbedingt die Schlussfolgerung zulässt, dass dem Beschwerdeführer die angefochtene Entscheidung schon vor dem 3. Mai 1890 oder mindestens an diesem Tage mit der Gesuchsbeilage eingehändigt wurde, erscheinen die Angaben des Beschwerdeführers in Betreff des Zustellungs-

tages durch die Actenlage nicht widerlegt und war sonach die vorliegende Beschwerde als in offener Frist überreicht anzusehen.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf nachstehenden Ermägungen. Mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. October 1882 wurde eine Dotation von 210 fl. jährlich aus dem Religionsfonde für den dem k. . . er griech.-kath. Pfarrer Josef J. . . für die Dauer seiner Krankheit beizugebenden Hilfspriester bewilligt und fungierte der Beschwerdeführer dortselbst in dieser Eigenschaft seit dem 15. Jänner 1887 bis zu seiner am 13. December 1888 seitens des Metropolitancapitels erfolgten Veretzung.

Bereits sub pr. 25. October 1887 suchte Beschwerdeführer bei der k. k. Statthalterei um die Erhöhung der Dotation von 210 fl. auf den Betrag von 300 fl. an, doch ist dieses Gesuch laut den Administrativacten seitens der k. k. Statthalterei einer meritorischen Erledigung nicht zugeführt worden. Das vom Beschwerdeführer sodann bei dem k. k. Min. für Cultus und Unterricht direct überreichte Gesuch vom 18. Mai 1889 um Zugestehung der erhöhten Congrua für die Zeit vom 15. Jänner 1887 bis 13. December 1888, während welcher er als Hilfspriester in k. . . fungierte, wurde mit dem heute in Beschwerde gezogenen Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht der k. k. Statthalterei zur abweislichen Bescheidung des Bittstellers rückgemittelt. Da jedoch diese beiden Gesuche des Beschwerdeführers sich nicht als ein an die Behörde gerichtetes Ansuchen um die allfällige gnadenweise Erhöhung der mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. October 1882 festgesetzten Dotation von 210 fl. darstellen, sondern Beschwerdeführer vielmehr, wie dies aus seinem an die k. k. Statthalterei gerichteten Gesuche ausdrücklich hervorgeht, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, um die Ergänzung dieser Dotation auf den in Schema I sub V, Z. 4, zu §. 2 des cit. Gesetzes festgesetzten Congruabetrug von 300 fl. bittlich geworden ist, hatte die k. k. Statthalterei im Sinne des §. 8 der zur Zeit der Überreichung der Gesuche geltenden Verordnung vom 2. Juli

1885, R. G. Bl. Nr. 99, vorerst die Erledigung über das auf die Congruaergänzung gestellte Begehren des Beschwerdeführers ergehen zu lassen und stand sodann dem Beschwerdeführer, gemäß §. 9 dieser Verordnung, gegen diese Erledigung der Recurs an das k. k. Min. für Cultus und Unterricht offen. Diesen gesetzlichen Bestimmungen entgegen hat jedoch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über das Begehren des Beschwerdeführers, ohne vorerst eine Entscheidung der k. k. Statthalterei, als der zu einer solchen zuerst berufenen Behörde, zu provocieren, sofort meritorisch erkannt und hiedurch den in der obcit. Verordnung, bezw. in der Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 7, bestimmten Instanzenzug außeracht gelassen.

**Erkenntnis vom 16. März 1894 Z. 1972 betreffend die Zuweisung des Armenpercentes rücksichtlich der Fahrnisse. Holz am Stamme als bewegliche Sache.**

Die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes bei freiwilligen Vicitationen jeder Art, mögen dieselben nun durch die staatlichen Behörden oder durch die autonomen Organe vorgenommen worden sein, wird durch die Min.-Verordnung vom 20. August 1855, R. G. Bl. Nr. 146, geregelt, welche im §. 1 bestimmt, daß das zu entrichtende Armenpercent dem Localarmenitstitute jener Gemeinde gebürt, wo die versteigerte Liegenschaft sich befindet oder wo die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen wird. — Diese Anordnung unterscheidet demnach zwischen Liegenschaften, das heißt unbeweglichen Sachen, und zwischen Fahrnissen oder beweglichen Sachen und schließt sich mit dieser Unterscheidung an die Vorschrift des §. 300 a. b. G. B. an, wonach unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen, während alle übrigen Sachen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen. — Analog dieser Bestimmung spricht die Verordnung das Armenpercent für versteigerte Liegenschaften der Gemeinde, in deren Gebiete die unbewegliche Sache sich befindet, das Armenpercent für versteigerte Fahrnisse dagegen jener Gemeinde zu, wo die Versteigerung vorgenommen wurde.

Hieraus folgt, daß wohl bezüglich der unbeweglichen Sachen das Gebiet, in welchem sie liegen, für die Zuweisung des Armenpercentes maßgebend ist, daß dagegen rücksichtlich der Fahrnisse, das heißt der beweglichen Sachen, nicht deren Standort, sondern vielmehr der Umstand den Ausschlag gibt, in welcher Gemeinde der Act der Versteigerung stattgefunden hat. Es kann sich demnach im gegebenen Falle, wo durch die Gemeindevorsteherung von R. die Versteigerung von Holz am Stamme aus einem Walde dieser Gemeinde, welcher aber im Gemeindegebiete von L. liegt, vorgenommen wurde, nur um die Frage handeln, ob das Versteigerungsobject als eine bewegliche oder aber als eine unbewegliche Sache anzusehen sei, indem je nach der Beantwortung dieser Frage der Armenfond der einen oder anderen Gemeinde ein Recht auf das Armenpercent haben würde.

Gegebenen Falles unterliegt es nun keinem Zweifel, daß das Versteigerungsobject, das heißt das Recht zur Fällung und Aneignung von Holz am Stamme in bestimmter Quantität und aus einem bestimmten Walde, als eine bewegliche Sache sich darstellt, weil nach §. 298 a. b. G. B. Rechte überhaupt den beweglichen Sachen beizuzählen sind, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind, was aber hier beides nicht zutrifft. — Nachdem also die in R. abgehaltenen Versteigerungen eine bewegliche Sache zum Gegenstande hatten, so konnte auch der Gemeinde R. ein Ersatz des Armenpercentes an die Gemeinde L. nicht aufgetragen werden.

Was schließlich die Bemerkung des Vertreters der Gemeinde L. bei der ö. m. Verhandlung anbelangt, daß die Min.-Verordnung vom 20. August 1855, R. G. Bl. Nr. 146, nicht mehr in Kraft bestehe, so muß betont werden, daß jenen Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Competenz in Streitigkeiten wegen Zuweisung des Armenpercentes regelten, allerdings durch die spätere Gemeindeordnung derogiert wurde, daß aber die sämtlichen übrigen Bestimmungen dieser Verordnung als in Kraft bestehend anzusehen sind, weil dieselben durch kein nachgefolgtes Gesetz abgeändert oder aufgehoben wurden.

**Erkenntnis vom 4. April 1894 Z. 1353 betreffend die Prüfung der Beweismittel für die Verleihung des „Stadt“-Charakters an eine Ortschaft, bei Abgang der bezüglichen landesfürstlichen Privilegiumsurkunde.**

Das Min. des Innern hat über die Anfrage der Gemeinde G., ob derselben der Charakter einer Stadt gebüre oder nicht, mit dem Erlasse vom 23. December 1892, Z. 28906, erklärt, daß die Ortschaft G. als Stadt nicht anerkannt, bezw. die Anerkennung des Rechtes dieser Ortschaft zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ Allerhöchsten Ortes nicht befürwortet werden könne, weil der Nachweis darüber mangelt daß G. durch ein besonderes mit der l. f. Bestätigung versehenes Privilegium zur Stadt erhoben wurde und dieser Nachweis durch die beigebrachten, auf die bisherige Bezeichnung der Ortschaft G. bezüglichen Beweise nicht ersetzt werden kann.

In der gegen diesen Erlaß von der Gemeinde eingebrachten Beschwerde konnte sich der V. G. Hof nur insoweit für zuständig erkennen, als für die Ortschaft ein — wie behauptet wird — nachgewiesenes Recht auf den Charakter einer Stadt angesprochen und die Anerkennung dieses Rechtes mit der angefochtenen Entscheidung verweigert wird. — Denn insoweit vom Min. des Innern mit dem bezogenen Erlasse die Befürwortung der l. h. Anerkennung des Rechtes der genannten Ortschaft zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ abgelehnt und hiedurch angedeutet wird, daß der mangelnde Nachweis des Rechtes durch dessen Allerhöchste Anerkennung ersetzt werden könnte, handelt es sich um einen Allerhöchsten Gnadenact, dessen Befürwortung dem Ermessen des Ministeriums anheimgestellt ist, daher in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung gemäß §. 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, von der Cognition des V. G. Hofes ausgeschlossen erscheint.

Es war daher lediglich zu untersuchen, ob bei dem Abgange der Privilegiumsurkunde durch die der Administrativinstanz vorgelegenen und von der Beschwerde beigebrachten Beweismittel als erwiesen angenommen werden kann, daß der Ortschaft G. der Stadtcharakter gebüre, das heißt, daß die Ortschaft als Stadt gegründet oder ihr das

Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden sei und sie sich im Besitze dieses Rechtes befinde. — Der B. G. Hof vermochte diesen Beweis nicht als erbracht anzuerkennen.

Als feststehend ist zunächst hervorzuheben, daß schon in der Zeit, aus welcher die Beschwerde die Erlangung des Stadtcharakters der genannten Ortschaft datiert — ungefähr um das Jahr 1612 — die Gründung von Städten und die Verleihung des Namens und der Vorzüge einer Stadt an Ortschaften ein Hoheitsrecht des Landesfürsten war. — Von der Thatsache, daß zur Erlangung des Stadtcharakters ein Privilegium des Landesfürsten nothwendig war, geht auch die Beschwerde aus und diese Thatsache wird durch den in derselben berufenen Begabnißbrief Bernhard's von Zierotin und auf Eisenberg adto. Georgitag 1612 bestätigt, indem Bernhard von Zierotin in diesem Briefe der Gemeinde G. gestattete, „bei Ihrer königl. Majestät als Markgrafen in Mähren, meinem gnädigsten Herrn und Landesfürsten“ um ein Stadt- und Gerichtssiegel und etliche freie Jahr- und Wochenmärkte „gehorsamst zu sollicitiren“.

Wenn sich nun die Beschwerde zur Erweisung der Behauptung, daß dem Orte G. das Stadtrecht durch ein Privilegium des Landesfürsten verliehen worden sei, vor allem auf den Begabnißbrief Bernhard's von Zierotin stützt, ist zu bemerken, daß mit demselben der Gemeinde G. nur das Ansuchen um ein Stadt- und Gerichtssiegel bei dem Landesfürsten gestattet und im weiteren diesem Ansuchen alle mögliche Hilfe und Vorschub zugesichert wurde; hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß dieses Ansuchen dem Landesfürsten wirklich unterbreitet und demselben gewährende Folge gegeben wurde. — Die Beschwerde meint zwar dies aus dem Memorabilienbuche von G., in welchem ein angeblich vor 1616 an die Obrigkeit gerichtetes Ansuchen bei Ihrer kais. Majestät um 3 Jahrmärkte und um ein Stadt- und Gerichtssiegel einzukommen angeführt wird, sowie durch die Vorlage von Siegelabdrücken mit den Inschriften: „Insigel der Stadt G. 1616“ und „G. . . er Gerichtsigil 1651“ darthun zu können. — Allein abgesehen davon

daß das Memorabilienbuch als eine öffentliche, beweis-machende Urkunde nicht angesehen werden kann, ist durch den aus demselben beigebrachten Auszug nur das an die Obrigkeit gestellte Ansuchen, nicht aber dessen Gewährung dargethan, sowie auch das Vorhandensein der Siegel den documentarischen Nachweis der Verleihung der Berechtigung zur Führung derselben nicht zu ersetzen vermag.

Aus dem erwähnten Memorabilienbuche soll ferner erwiesen werden, daß G. das peinliche Halsgericht mit dem jus gladii besessen und durch 3 in den Jahren 1616, 1675 und 1696 vollzogene Justificierungen ausgeübt habe, und folgert die Beschwerde aus diesem angeblich nur und folgert die Beschwerde aus diesem angeblich nur Städten zukommenden Vorrechte, daß G. das Stadtprivilegium besessen habe. — Diese Folgerung beruht aber auf nicht standhältigen Voraussetzungen; denn einerseits kann bei der dem Memorabilienbuche von G. mangelnden Beweisraft nicht als feststehend angenommen werden, daß G. die peinliche Halsgerichtsbarkeit und das jus gladii thatächlich ausgeübt hat; andererseits aber gehörte die peinliche Halsgerichtsbarkeit oder der Bluthann keineswegs zu den ausschließlichen Prerogativen der Städte, vielmehr war das Halsgericht mit dem Besitze herrschender Güter verbunden und wurde auch Märkten und anderen Orten verliehen. — Diese Thatsache erhebt zweifellos aus den peinlichen Halsgerichtsordnungen Kaiser Karl des V. und der Kaiserin Maria Theresia.

In den Constitutiones criminales Caroli quinti, Romanorum imperatois etc. heißt es in Art II: „Welche Personen von ihrer Güter wegen die peinlich Gericht zu besitzen schuldig seynd und daselbe aus Schwachheit und Gebrechlichkeit . . . nicht besitzen oder verweisen mögen, soll der oder dieselbigen andere tüchtige Personen zu Besetzung des peinlichen Gerichts an ihrer statt ordnen und bestellen mit wissen und zulassen desselben Ober-Richters“. — Art. XIII der Constitutio criminalis Theresiana bestimmt im §. 7: „Wo demnach der Bluthann oder Halsgericht einem Landgut von Alters her als eine dazu gehörige Herrlichkeit anklebet und solcher gestalt von Besitzer zu Besitzer übertragen worden, da ist der Herrschaftsinhaber, insolange er solches Recht durch Übertretung dieser peinlichen Gerichtsordnung nicht verwirkt,



bei solch seinem zum Gut genießenden Halsgericht forthin zu erhalten und zu schützen."

Übrigens kann der von der Beschwerde beigebrachte Auszug aus dem Memorabilienbuche beinhalten einen Bericht mit dem Datum „Stadtl G. 25. Juli 1722“ an das königl. Amt der Landeshauptmannschaft über eine Kreisamtscurrende, mit welcher „denenjenigen Städten und Orten, welche des juris gladii gaudiren“ bedeutet wurde, daß die Anzahl der Halsgerichte reducirt werden soll, wohl nicht als Beleg dafür, daß das jus gladii ein ausschließliches Vorrecht der Städte war, angeführt werden, da in dieser Kreisamtscurrende selbst von Städten und Orten, welche des juris gladii sich erfreuen, gesprochen wird.

Aus der nicht bestrittenen Berechtigung der beschwerdeführenden Gemeinde zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten kann der von der Beschwerde gefolgte Stadtcharakter der Ortschaft umsoweniger abgeleitet werden, als die Gemeinde nicht in der Lage ist, die bezüglichen Marktprivilegiumsurkunden beizubringen und Marktprivilegien nicht bloß Städten, sondern auch Märkten und anderen Orten verliehen worden sind.

Endlich führt die Beschwerde mehrfache Documente, Acten und amtliche Behelfe, insbesondere auch den Majestätsbrief Kaiser Josephs I. vom 10. Juli 1710 an, in welchen die Ortschaft G. stets als „Stadt“ oder „Stadtl“ bezeichnet wird, hieraus folgernd, daß die Behörden seit Jahrhunderten den Stadtcharakter G. anerkannt haben und dies insbesondere in dem berufenen Majestätsbriefe in constitutiver Weise geschehen sei. — Der V. G. Hof konnte aber auch diesen Belegen ein besonderes Gewicht nicht beimessen, weil — abgesehen davon, daß erst erwiesen werden müßte, daß die in den beigebrachten Urkunden und Acten zumeist gebrauchte Bezeichnung „Stadtl“ rechtlich gleichbedeutend mit „Stadt“ ist — aus jenen Urkunden und Acten nicht hervorgeht, daß das Recht der Ortschaft Gr. auf den Namen Stadt jemals Gegenstand einer behördlichen Untersuchung oder Entscheidung war, und weil der auf welche Weise immer entstandene bloße Gebrauch der Bezeichnung „Stadt“ oder „Stadtl“ als stricter Beweis der kraft

eines landesfürstlichen Privilegiums erhaltenen Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung nicht gelten kann; weil ferner der Majestätsbrief Kaiser Josephs I. nur in Bezug auf die mit demselben verliehenen Handwerksinnungen, nicht aber in Bezug auf die Berechtigung der Ortschaft zur Führung des Namens „Stadt“ als constitutiver Act angesehen werden kann.

Nachdem somit die von der Gemeinde G. beigebrachten Beweismittel die stattgehabte Verleihung eines l. f. Privilegiums an die gleichnamige Ortschaft zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ nicht außer Zweifel zu stellen vermögen und daher nicht geeignet sind, die angeblich der Zerstörung anheimgefallene oder in Verlust gerathene bezügliche l. f. Privilegiumsurkunde zu ersetzen, konnte in der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Verweigerung der Anerkennung der Ortschaft G. als Stadt eine Gesetzeswidrigkeit nicht erkannt werden.

**Erkenntnis vom 4. April 1894 Z. 1354 betreffend die Kategorisierung der Straßen einer geschlossenen Ortschaft als Haupt- und Nebenstraßen und die Bestimmung der Straßenbreite innerhalb des gesetzlich fixierten Minimalmaßes. Baulinienbestimmung anlässlich der Bauführung an einer öffentlichen Passage, Regulierung der ganzen Straße, Festsetzung der Baulinie für die allfälligen Bauführungen an den angrenzenden Realitäten.**

Die Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher die mit dem Decrete des Stadtrathes vom 23. Juni 1892 und dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums vom 13. September 1892 erfolgte Feststellung der Baulinie für die auf der westlichen Flucht der Kaiserstraße gelegene Realität Nr. 78 des Z. S., sowie für die angrenzenden Realitäten Nr. 77 und 76 des L. S. und Nr. 75 und 74 des St. W. bestätigt wurde, entzieht sich, insoweit die Gesetzmäßigkeit derselben von den Beschwerden wegen Qualificierung der Kaiserstraße als Hauptstraße und wegen Bestimmung der Straßenbreite mit 11'4 Meter bestritten wird, der Überprüfung durch den V. G. Hof, da die Kate-



gorisierung der Straßen einer geschlossenen Ortschaft als Haupt- und Nebenstraßen vom Gesetze nicht an bestimmte Bedingungen und Normen gebunden ist, sondern hiefür lediglich die Verkehrs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse maßgebend sind, deren Beurtheilung ebenso, wie die Bestimmung der Straßenbreite innerhalb des im §. 13, Punkt 3 der Bauordnung für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl. Nr. 5, fixierten Minimalausmaßes dem freien Ermessen der Behörden anheimgegeben ist, daher die Beschwerden in dieser Richtung nach §. 3, lit. c des Ges. vom 22. October 1875 wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes zurückzuweisen waren.

Zusoweit aber die Beschwerden gegen die angefochtene Entscheidung übereinstimmend in formeller Beziehung die Einwendung des mangelhaften Verfahrens erheben und in materieller Beziehung die unrichtige Anwendung des §. 23 anstatt des in diesem Falle maßgebenden §. 24 Bau-Ordn. behaupten, hatte der Gerichtshof die Grundhaltigkeit dieser Einwendung zu prüfen. — Als Mängel des Verfahrens beanständen die Beschwerden die unterlassene Aufführung von Gründen für die Umwandlung der Kaiserstraße in eine Hauptstraße und die unterlassene Erhebung, ob bei Einhaltung der neuen Baulinie Neubauten an Stelle der alten Gebäude überhaupt aufgeführt werden können.

Diese Einwendung stellt sich in ersterer Beziehung als actenwidrig dar, da in dem Decrete des Stadtrathes vom 23. Juni 1892 die Gründe, aus welchen die Kaiserstraße als Hauptstraße qualifiziert und eine Straßenbreite von 11.4 Meter bestimmt wird, thatsächlich angeführt erscheinen; wenn aber auch dies nicht der Fall wäre, könnte hierin ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil eine einzelne Partei die Angabe der Gründe einer von der Behörde in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise aus öffentlichen Rücksichten getroffenen Verfügung zu begehren nicht berechtigt ist. Ob aber eine Erhebung über den bei Einhaltung der Baulinie den Beschwerdeführern zur Ausführung von Neubauten verbleibenden Grund stattgefunden hat oder nicht, ist vollständig irrelevant, da dieser Umstand für die Bestimmung der Baulinie nicht maßgebend ist, diese Frage vielmehr

nur auf die Feststellung der Entschädigung für den an die Gemeinde abzutretenden, außerhalb der Baulinie straßenseitig gelegenen Grund Einfluß übt und daher auch erst bei dieser Gelegenheit zur Austragung zu gelangen hat. — Die formelle Einwendung erscheint schon in beiden Punkten völlig haltlos.

Was die materielle Behauptung der Beschwerden anbelangt, daß im vorliegenden Falle nicht der §. 23, sondern der §. 24 Bau-Ordn. maßgebend sei, so liegt derselben eine offenbar unrichtige Auffassung der Sachlage und der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen zugrunde. — Der §. 23 steht in ursächlichem Zusammenhange mit der Bestimmung der Baulinie und das Niveau behandelnden §§. 18 — 21 Bau-Ordn., indem der §. 23 an der Straße zu gelegene Grund vom Bauwerber an die Gemeinde und der innerhalb der Baulinie fallende Gassengrund von der Gemeinde an den Bauwerber — in beiden Fällen gegen angemessene Schadloshaltung — abzutreten ist. Der §. 24 dagegen trifft specielle Bestimmungen für die aus öffentlichen Rücksichten gebotene Eröffnung neuer Straßen oder Gassen, dann für die aus gleichen Rücksichten notwendige Erweiterung oder Regulierung bestehender Straßen oder Gassen. Während demnach der §. 23 die Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten an einer öffentlichen Passage zur Voraussetzung hat und in diesem Falle die Grundabtretung erst bei der wirklichen Bauausführung stattfindet, wird sich die Baubehörde, beziehungsweise die Gemeinde auf den §. 24 dann stützen, wenn sie die sofortige Ausführung der Erweiterung einer bestehenden Gasse oder Straße aus öffentlichen Rücksichten notwendig findet, und ist der Anspruch der Gemeinde auf Abtretung des hiezu erforderlichen Grundstückes in diesem Falle nicht von einer Bauausführung seitens des Eigentümers desselben abhängig gemacht. Im vorliegenden Falle nun ist über Einreichung des Beschwerdeführers J. S. zum Behufe der beabsichtigten Ausführung eines Aufbaues auf sein mit einer Seitenfläche an die Kaiserstraße grenzendes Hofgebäude Nr. 78/IV die Baulinie für diese Bauausführung bestimmt worden und

hat die Baubehörde es für nothwendig erachtet, zugleich auch für etwaige Neu-, Zu- oder Umbauten an den angrenzenden Realitäten Nr. 77, 76, 75 und 74/IV der Beschwerdeführer L. St. und S. W. die Baulinie und hieburh die Regulierungslinie für die westliche Flucht der Kaiserstraße festzusetzen. Es handelt sich also hier im gegebenen Falle um eine beabsichtigte Bauführung an einer öffentlichen Passage, für welche im Sinne der §§. 18 und 19 Bau-Ordn. die Baulinie bestimmt wurde und wenn die Baubehörde bei diesem Anlasse die Regulierung der Kaiserstraße ins Auge gefaßt und zugleich die Baulinie für allfällige Bauführungen an den angrenzenden Realitäten festgesetzt hat, so war sie hiezu speciell durch den §. 19 Bau-Ordn. berechtigt, da die Bestimmung der Baulinie für ein Project in einer Straße, deren Regulierung gelegentlich von Bauführungen beabsichtigt wird, auch auf die künftige Baulinie der in derselben Straßenflucht angrenzenden Realitäten von maßgebendem Einflusse ist, also das Interesse der Anrainer berührt, weshalb die einheitliche Bestimmung der Baulinie für die Realitäten einer Straßenseite der Vorschrift des §. 19 B. O., welcher zufolge die Parteien, deren Interesse durch die Feststellung der Baulinie irgendwie betroffen wird, der Verhandlung beizuziehen und die durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Regulierungslinien für die Situation der künftigen Neu-, Zu- und Umbauten zu ermitteln und festzusetzen sind, vollkommen entspricht.

Da aber mit der Bestimmung der Baulinie die im §. 23 Bau-Ordn. vorgesehene Folge im Falle der wirklichen Bauführung ex lege eintritt und es sich hier um die gelegentlich von Bauführungen, nicht aber um die sofort auszuführende Erweiterung der Kaiserstraße handelt, so erscheint die von der Beschwerde versuchte Heranziehung des §. 24 Bau-Ordn. zum Zwecke der Befreiung des Anspruches der Gemeinde auf Abtretung des verbauten Grundes zur Erweiterung der Kaiserstraße gänzlich haltlos und war daher die Beschwerde als unbegründet, in Hinsicht auf die gegen die Qualificierung der Kaiserstraße als Hauptstraße und gegen die Bestimmung der Straßenbreite erhobene Einwendung aber wegen Unzuständigkeit des B. G. Hofes abzuweisen.

**Erkenntnis vom 5. April 1894 B. 1374 betreffend fallweise Regulierungen bestehender Straßen, Baulinienbestimmung ohne frühere Genehmigung der Lagerplanes, Verfahren zum Zwecke einer Baulinienbestimmung, Feststellung der Straßenbreite, Abtretung des Straßengrundes.**

Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Landesauschusses, mit welcher die Beschlüsse des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums, betreffend die Regulierung der Schwefelgasse und die künftige Breite dieser Straße, bestätigt worden sind, wird in der Beschwerde bestritten, weil 1. der Lagerplan für die Regulierung der Schwefelgasse zur Zeit der Entscheidung und auch dormalen nicht genehmigt sei, vor Genehmigung des Lagerplanes aber eine Baulinie für das Haus Nr. 471/I nicht bestimmt werden konnte; weil 2. das Verfahren in der Sache ein mangelhaftes gewesen ist; weil 3. die gesetzlichen Vorschriften der Bauordnung über die Straßenbreite (§. 2, Abs. 3 der Bauordnung vom 10. April 1886) verletzt seien und weil endlich 4. die Regulierungslinie derart bestimmt wurde, daß auch die Besitzerin der Realität Nr. 472/I zur Abtretung von Straßengrund genöthigt sein werde.

Der B. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht für stichhältig erkennen.

Ad 1. Aus den Administratioacten ergibt sich, daß die angefochtenen Beschlüsse des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums aus Anlaß des projectierten Umbaues der Realität Nr. 471/I gefaßt worden sind. — Da der §. 6 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. Bl. Nr. 40, die nothwendigen Entscheidungen über die Bestimmung der Baulinie der Schlussfassung des Stadtrathes auch von Fall zu Fall vorbehält und da weiter nach dem Wortlaute des §. 2 bei Abfassung des Lagerplanes keineswegs alle in Zukunft beabsichtigten Regulierungen schon im Lagerplan durchzuführen sind, so folgt, daß nach den berufenen Bestimmungen der Bauordnung auch eine fallweise Regulierung bestehender Straßen zulässig ist und daß daher es keineswegs nothwendig war, zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie für die Realität Nr. 471/I das im §. 4 der

cit. Bau-Ordn. vorgesehene Verfahren für die Herstellung der Lagerpläne zunächst durchzuführen.

Ad 2. Einen Mangel des abgeführten Verfahrens konnte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht erkennen. — Denn aus den Administrativacten ergibt sich, daß zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie über das Ansuchen der Besitzer des Hauses Nr. 471/I eine commissionelle Verhandlung anberaumt worden ist, zu welcher die Unrainer — darunter auch die Beschwerdeführerin — ordnungsmäßig geladen worden sind. — Es sind somit die im §. 32 Bau-Ordn. vorgesehenen Formen gewahrt worden und da bei der commissionellen Verhandlung auch die Beschwerdeführerin vertreten war und sohin Gelegenheit hatte, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren, erscheint der gegen das Verfahren gerichtete Beschwerdepunkt zur Gänze unbegründet.

Ad 3. Die Beschwerde ist der Meinung, daß, da es sich um die Regulierung einer bereits bestehenden Gasse handelt, die Regulierungslinie unter Zugrundelegung einer Straßenbreite von 12, höchstens 14 Meter zu bestimmen war. — Dieser Beschwerdepunkt steht aber mit dem klaren Wortlaute des §. 2, Abs. 3 und 4 Bau-Ordn. im Widerspruch, weil nach den cit. Gesetzesstellen für Regulierungen bestehender Straßen und Gassen nur ein Mindestmaß der Straßenbreite bestimmt wird, die Baubehörde also nicht gehindert ist, je nach Bedarf und den obwaltenden Verkehrsverhältnissen entsprechend eine größere Straßenbreite zu fixieren. — Die Ausführungen der Beschwerde, daß im concreten Falle die Bestimmung der Straßenbreite und das Mindestmaß überflüssig gewesen sei, hatte der V. G. Hof in Anbetracht der Bestimmung des §. 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nicht weiter zu berücksichtigen.

Ad 4. Daß nach Maßgabe der festgesetzten Regulierungslinie die Besitzer der Realität Nr. 472/I bei einem Neu-, Zu- oder Umbau dieser Realität hinter die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes werden zurückrücken müssen, ist allerdings richtig, allein dies ist eine im §. 20 Bau-Ordn. vorgesehene Consequenz der festgestellten Regulierungslinie.

Erkenntnis vom 6. April 1894 Z. 1395 über die Berechtigung der Gewerbebehörde, die ertheilte Bewilligung zur Verpachtung des Gast- und Schankgewerbes zu widerrufen, wenn der Nachweis vorliegt, daß wichtige Gründe für diese Verpachtung nicht mehr vorhanden sind.

Der zum Betriebe des Schankgewerbes in Hl. berechtigte J. F. hat mit dem Gesuche de praes. 23. Mai 1890 um die gewerbebehördliche Genehmigung gebeten, seine Gewerbeconcession im Wege der Verpachtung an N. S. ausüben zu dürfen, weil er wegen eines obhabenden Körpergebrechens sowie wegen der Nothwendigkeit der persönlichen Überwachung seiner Landwirtschaft in R. das Schankgewerbe in Hl. nicht weiter persönlich betreiben könne. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat nun in Würdigung dieser Gründe auf Grund des §. 19 der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, mit dem Erlasse vom 30. Juni 1890, Z. 8829, die gebetene Bewilligung unter gleichzeitiger Genehmigung des Pächters zwar ertheilt, diese Bewilligung aber mit dem Erlasse vom 15. September 1892, Z. 11388, wieder zurückgezogen, weil hervorkam, daß J. F. nicht in R. sondern in P. wohne und im letzteren Orte den Weinschank persönlich betreibe, die wichtigsten Gründe also, auf welche die ertheilte Bewilligung der Gewerbeverpachtung gestützt wurde, seither entfallen sind. Zugleich hat die Bezirkshauptmannschaft dem genannten Concessionsinhaber aufgetragen, den persönlichen Betrieb seines Gewerbes in Hl. um so sicherer wieder aufzunehmen, als gegenheiligen Falles dem Pächter der Gewerbebetrieb eingestellt werden würde. — Dieser erstinstanzliche Ausspruch der Gewerbebehörde ist im Recurswege sowohl von der k. k. Statthalterei, als auch vom k. k. Min. des Innern u. zw. von letzterem mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung v. 14. Febr. 1893, Z. 29140, bestätigt worden.

Die Beschwerdeführer glauben nun durch diese Entscheidung in den ihnen aus der Genehmigung der Gewerbeverpachtung erwachsenen Rechten in gesetzwidriger Weise verletzt worden zu sein, weil die in den §§. 57 und 138, bezw. 139 Gew.-Ordn. bezeichneten Umstände, welche die Zurücknahme und bezw. den Verlust einer Gewerbeberech-

tigung zu rechtfertigen vermöchten, weder an Seite des Concessionsinhabers als Verpächters, noch an Seite des Pächters eingetreten sind und das Gesetz darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zur Verpachtung eines Gewerbes zurückgezogen werden könne, eine besondere Bestimmung nicht enthält.

Der V. G. Hof ist von der Ansicht ausgegangen, daß für die Beurtheilung des concreten Streitfalles nur die Bestimmung des §. 19 Gew.-Gef.-Nov. vom 15. März 1883 allein maßgebend sei. — Diese gesetzliche Bestimmung stellt den Grundsatz auf, daß das Gast- und Schankgewerbe in der Regel vom Concessionsinhaber persönlich auszuüben, die Ausübung durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung aber von der Gewerksbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist. — Hieraus ergibt sich, daß dem Inhaber einer Schankconcession diesfalls nicht so wie anderen Gewerbetreibenden ein unbedingtes Recht (§. 55) zusteht, sondern daß sein diesbezüglicher Anspruch eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel in sich schließt und eben darum der Genehmigung der Behörde unterliegt, welche dieselbe nach ihrem Ermessen erteilen oder verweigern kann.

Da nun, wie die Beschwerde selbst zugibt, eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht existiert, welche den Inhaber einer Schankconcession im Besitze der ihm erteilten Bewilligung zur Verpachtung seines Gewerbes schützen würde, muß gefolgert werden, daß die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Bewilligung lediglich von dem Fortbestande der wichtigen Gründe abhängt, welche die Gewerksbehörde zu deren Ertheilung bestimmt haben, und daß sonach diese Behörde gesetzlich nicht behindert ist, die erteilte Bewilligung dann zu widerrufen, bezw. die gesetzliche Regel des persönlichen Betriebes des Schankgewerbes wieder herzustellen, sobald der Nachweis vorliegt, daß die wichtigen Gründe für die Verpachtung nicht mehr vorhanden sind.

Da nun im concreten Falle J. F. unbestrittenermaßen nicht in R., sondern in B. wohnt und in diesem letzteren Orte ein Schankgeschäft persönlich betreibt, steht

es außer Zweifel, daß dessen Landwirtschaft in R. seiner persönlichen Überwachung nicht weiter bedarf und daß auch seine Unfähigkeit zum persönlichen Schankbetriebe nicht mehr vorhanden ist, daß sonach die wichtigen Gründe, welche die Gewerksbehörde veranlaßten, die angeführte Verpachtung der Schankconcession zu genehmigen, soweit sie überhaupt nicht etwa in fraudem legis nur vorgeschützt waren, nicht weiter bestehen, weshalb denn die Behörde auch berechtigt war, die erteilte Verpachtungsbewilligung zurückzuziehen.

Der Umstand, daß der Pächter einer Schankconcession nach §. 55 Gew.-Ordn. die für den selbständigen Betrieb des Schankgewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und in dieser Beziehung von der Gewerksbehörde genehmigt werden muß, steht der Zurücknahme der Verpachtungsbewilligung nicht entgegen. Denn der Pächter erlangt durch die Genehmigung als solcher keineswegs eine selbständige und unabhängige Gewerksberechtigung, sondern lediglich die Anerkennung seiner persönlichen Qualifikation zum Betriebe des gepachteten Gewerbes, bleibt aber hiebei von der Person und den Verhältnissen des Concessionsinhabers durchaus abhängig, wie sich dies daraus ergibt, daß das Recht desselben zur pachtweisen Ausübung des Gewerbes sofort hinfällig wird, sobald an Seite des Concessionsinhabers Umstände eintreten, welche das Erlöschen, die Zurücknahme oder den Verlust der Concession zur rechtlichen Folge haben.

Erkenntnis vom 18. April 1894 Z. 1537 über Jagd-pachtverlängerungs-Verträge und das Verfahren hiebei.

Nach den Administrativacten wurde die Pachtung einer Genossenschaftsjagd bei der am 4. August 1891 stattgehabten licitationsweisen Verpachtung für die sechsjährige Pachtperiode vom 1. Februar 1892 bis 31. Jänner 1898 um den Meistbot von 510 fl. erstanden, über Ansuchen der Erzherrn aber der auf Grund dieses Licitationsergebnisses abgeschlossene Pachtvertrag vom 4. August 1891 mit Beschluß des Jagdausschusses vom 10. April 1892 auf weitere 6 Jahre, das ist bis 31. Jänner 1904 ver-

längert und hierüber der Jagdpachtverlängerungs-Vertrag vom 10. April 1892 ausgefertigt, welcher unterm 21. April 1892, Z. 161, die nachgejuchte Genehmigung des Bezirksauschusses erhielt. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat nun der Landesauschuss unter Behebung der gegentheiligen Entscheidung des Bezirksauschusses vom 28. September 1892, Z. 324, den Beschluss des Jagdauschusses und den Jagdpachtverlängerungs-Vertrag vom 10. April 1892 aus dem Grunde für ungiltig erklärt, weil sich dieser Beschluss als eine nachträgliche Abänderung der ursprünglichen Licitationsbedingungen zu Gunsten des Erstherrers darstellt, eine solche aber mit Rücksicht auf die Art der Verpachtung im öffentlichen Licitationswege unzulässig ist.

Bei der Prüfung dieser Streitsache hatte der B. G. Hof die in der Gegenschrift des Landesauschusses eingeflochtene Einwendung der Unzuständigkeit dieses Gerichtshofes, weil — insoferne der Jagdpachtverlängerungs-Vertrag als ein selbständiger neuer Vertrag aufgefasst wird — den autonomen Behörden zusteht, nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob der Jagdauschuss bei seinem diesfälligen Beschlusse die obwaltenden Umstände berücksichtigt habe, nicht zu beachten, da die Annullierung des Beschlusses des Jagdauschusses nicht aus diesem Grunde erfolgte.

In der Sache selbst konnte der B. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht für begründet erkennen. — Wie aus dem eingangs dargestellten Sachverhalte sich ergibt, hat der vom Jagdauschuss mit dem Jagdpächter abgeschlossene Jagdpachtverlängerungs-Vertrag vom 10. April 1892 unterm 21. April 1892, Z. 161, die Genehmigung des Bezirksauschusses erhalten. — Durch diesen Act des Bezirksauschusses ist im Sinne des §. 23 des Jagdgesetzes festgestellt worden, daß der Jagdpachtverlängerungs-Vertrag nichts enthalte, was den Bestimmungen des Jagdgesetzes, deren Einhaltung dem Bezirksauschuss zu überwachen obliegt, widersprechen würde.

Diese Entscheidung der unmittelbar berufenen Aufsichtsbehörde ist innerhalb jener Frist nicht angefochten worden, welche durch die Bestimmung des §. 77 des Bezirksvertretungs-Gesetzes zur Aufsehung von Beschlüssen

des Bezirksauschusses im Instanzenzuge festgestellt ist, und es ist eben darum dieser Beschluss des Bezirksauschusses in Rechtskraft erwachsen. — Zu einer Aufhebung dieses Beschlusses über die verspätet eingebrachte Beschwerde war der Landesauschuss umso minder berechtigt, als es sich bei diesem Beschlusse nicht um die Durchführung einer der Disposition der Parteien entzogenen Anordnung des Gesetzes gehandelt hat, da ja die Verpachtung der Jagd für die Dauer bis zu 12 Jahren zu den dem Jagdauschuss eingeräumten Befugnissen zählt.

Dem gegenüber kann nicht eingewendet werden, daß die Entscheidung des Bezirksauschusses vom 21. April 1892, Z. 161, bezw. der Beschluss, womit der Jagdpachtverlängerungs-Vertrag genehmigt wurde, die formelle Rechtskraft darum nicht erlangen konnte, weil er den einzelnen Jagdgenossen nicht zugestellt worden ist. — Wie aus den Bestimmungen der §§. 8, 12 und 23 des cit. Jagdgesetzes sich ergibt, nimmt das Gesetz nicht den Standpunkt ein, daß der Jagdauschuss die Behörde I. Instanz, der Bezirksauschuss die Behörde II. Instanz und der Landesauschuss die Behörde III. Instanz in Jagdangelegenheiten wäre, sondern der Jagdauschuss erscheint als der Verwalter und Repräsentant der Jagdgenossenschaft, der Gesamtheit der einzelnen Jagdgenossen, welchem innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen die Selbstverwaltung des Jagdrechtes zusteht und der lediglich in den im §. 23 Jagdgesetzes genannten Fällen der Aufsicht des Bezirksauschusses unterworfen ist.

Soweit es sich also um Acte des Jagdauschusses handelt, schreitet der Bezirksauschuss überhaupt nicht als behördliche Instanz, sondern als Aufsichtsbehörde ein und die von ihm in dieser Eigenschaft getroffenen Verfügungen treten gegenüber der Jagdgenossenschaft und eben darum gegenüber jedem einzelnen der Jagdgenossen durch die Zustellung der Verfügung an den Jagdauschuss in Wirksamkeit. — Sache der Jagdgenossenschaft, bezw. Sache der Jagdgenossen ist es, jene Maßnahmen zu treffen, welche sie zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Gebaren ihres bestellten Verwaltungsorganes, des Jagdauschusses,

für nöthig erachten. Es ist darum auch Sache der Jagdgenossenschaft, Vorsorge zu treffen, damit sie und ihre Mitglieder von den Acten ihres Verwaltungsorganes und von den an denselben ergangenen Verfügungen der Aufsichtsbehörde Kenntniss erlangen. — Hat die Jagdgenossenschaft verabsäumt, derlei Einrichtungen zu treffen, so kann daraus nicht gefolgert werden, dass den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft freistehen könnte, zu jeder beliebigen Zeit, selbst von der Aufsichtsbehörde genehm gehaltene Acte des Jagdausschusses anzufechten.

**Erkenntnis vom 19. April 1894 Z. 1549 über die Zuerkennung der Antheilsberechtigung an Contributionsfonds, bezw. an den aus denselben gebildeten Vorschusscassen.**

Mit Entscheidung des Landesausschusses wurde ausgesprochen, dass dem Besitzer der Realität Nr. 13 in H. ein Antheil an dem Contributionsfonde, bezw. an der aus diesem Fonde seither gebildeten landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscasse gebühre und dass dieser Antheil von dem der Realität Nr. 3 zugeschriebenen Antheile abzuschreiben sei, weil die Realität 13 seinerzeit von der Realität 3 abgetrennt wurde und die Leistung des Contributionsgetreides im Kaufvertrage vom Jahre 1817 die Käufer auf sich genommen haben.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage zu finden, dass nach der derzeitigen Actenlage die Theilhaberschaft der Realität 13 am Contributionsfonde erwiesen sei. — Es ist zunächst unbestritten und wird auch in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich zugegeben, dass bis zum Jahre 1891 als antheilsberechtigigt zum Contributionsfonde, bezw. zur Vorschusscasse lediglich die Realität 3 anerkannt war. In Anbetracht der Bestimmung des §. 3 des Ges. vom 9. Juli 1863, L. G. Bl. Nr. 45, erscheint dieser Umstand von Bedeutung, weil ja die Feststellung der Theilhaberschaft schon nach diesem Gesetze, wie nicht minder nach dem Gesetze vom 6. August 1864, L. G. Bl. Nr. 28, statthaben musste, und da weiters —

wie gleichfalls aus dem §. 3 des Ges. vom 9. Juli 1863 sich ergibt — die Antheilsberechtigung von der thatsächlichen Betheiligung einer Ansfässigkeit am Contributionsfonde abhängig gewesen ist, erscheint eine bloße Schlussfolgerung aus dem Umstande, dass einer Ansfässigkeit die rechtliche Qualität zukommt, welche sie nach der Bestimmung des Patentes vom 9. Juni 1788 zum Contributionsfonde beitragspflichtig machte, für sich allein nicht hinreichend, um dieser Realität die Theilhaberschaft am Contributionsgetreidefonde, bezw. an den aus demselben gebildeten Vorschusscassen zuzuerkennen. Es ist vielmehr insbesondere im Streitfalle der Nachweis zu liefern über die thatsächliche Betheiligung der Ansfässigkeit am Contributionsgetreidefonde, bezw. der Leistung der im §. 4 des Patentes vom 9. Juni 1788 vorgesehenen Siebigkeiten.

Dieser Beweis wurde in dem abgeführten Administrativ-Verfahren nicht erbracht und er ist auch durch den Kaufvertrag vom 30. April 1817 nicht geliefert. Dieser Kaufvertrag beweist zunächst nicht das Factum der Theilung der Realität Nr. 3 in die Realitäten Nr. 3 und 13; denn der Art. 1 behandelt die Realität Nr. 13 bereits als eine für sich bestehende, auch einen selbständigen Grundbuchkörper bildende Realität. Es würde also aus diesem Kaufvertrage in keiner Weise gefolgert werden können, dass der Antheil der Realität Nr. 3 unter die Realitäten Nr. 3 und 13 zu theilen sei. — Aus dem Absätze 5 des cit. Kaufvertrages kann ferner gefolgert werden, dass die Realität Nr. 13 als solche zur Abfuhr des Contributionsgetreides an den Fond verpflichtet war und dass aus dieser Verpflichtung Rückstände aushafteten; allein nach der Stilisierung des Artikels erscheint es nicht ausgeschlossen, dass es sich dabei um Haftungen gehandelt haben kann, welche nach den Normen des Privatrechtes für den Contributionsgetreidefond entstanden sind und als solche übernommen werden mussten. — Ebendarum kann aber diese Urkunde keineswegs als Beweis für jene Momente angesehen werden, welche nach der oben besprochenen Bestimmung des §. 3 des Ges. vom 9. Juli 1863, L. G. Bl. Nr. 45, für die Theilhaberschaft maßgebend sind.

Wenn nun auch mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz (S. 5, Abf. 2 des Gef. vom 6. August 1864, Nr. 28, und S. 5, Abf. 3 des Gef. vom 22. März 1882, R. G. Bl. Nr. 26) bei Theilungen berechtigter Ansässigkeiten am Fondsvermögen für statthaft erklärt, zugegeben werden muß, daß diese Zergliederung auch dann zulässig erscheint, wenn etwa die Theilung der berechtigten Realität vor Wirksamkeit der berufenen Gesetze stattgefunden hat, so muß gleichwohl auch für solche Fälle der Beweis der erfolgten Theilung der Realität, deren bis nun vorgeschriebener Antheil zergliedert werden soll, sowie der Beweis, daß die abgetheilte Ansässigkeit ebenso wie die Stammrealität in die Verpflichtungen gegenüber dem Contributionsfonde eingetreten ist und diese erfüllt hat, gefordert werden.

Erkenntnis vom 21. April 1894 Z. 1235 betreffend die Gebür von einem in contumaciam gefällten, rechtskräftigen Erkenntnisbescheide und Voraussetzung für die Anwendung des §. 63, Abf. 2 des Gebürensengesetzes puncto Urtheilsgebür.

Über die Klage der Gemeinde R. gegen E. R. puncto 57.879 fl. 68 kr. c. s. c. hat das k. k. Landesgericht im Sinne des §. 298 allgem. Gerichtsordnung mit dem Erkenntnisbescheide vom 27. Juni 1891 obigen Betrag der Beschwerdeführerin zuerkannt und ist der gegen dieses ob contumaciam gefällte Erkenntnis eingebrachte Recurs vom k. k. Oberlandesgerichte unterm 30. September 1891 und der außerordentliche Recurs vom k. k. obersten Gerichtshofe am 15. December 1891 verworfen worden. — Die von diesem Contumazerkennnisse im Sinne der Z. P. 103 D, a, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und §. 73 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vorgeschriebene Gebür von  $\frac{1}{2}$  Percent von 57.880 fl. per 289 fl. 40 kr. nebst außerordentlichem Zuschlag per 72 fl. 35 kr., zusammen 361 fl. 75 kr., wurde vom Finanzministerium aufrecht erhalten. Die Beschwerde erhebt dagegen die Einwendung, daß der Erkenntnisbescheid zunächst gar nicht unter die in der

Z. P. 103 D, a, erwähnten Endurtheile subsumiert werden könne und daß weiters dieser Erkenntnisbescheid nicht rechtskräftig wurde, weil über das Gesuch des Beklagten E. R. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Ausbleibens von der Tagfahrt am 4. März 1891 (infolge welchen Ausbleibens das Contumazerkennnisse ergangen war) die beschwerdeführende Gemeinde bei der Tagfahrt am 9. December 1891 dem Gesuche freiwillig zugestimmt hat, wonach mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes vom 12. December 1891 die Rechtfertigung des Nichterscheinens bei der Tagfahrt am 4. März 1891 bewilligt, und infolge dessen der Erkenntnisbescheid vom 27. Juni 1891 aufgehoben und eine neue Tagfahrt angeordnet wurde, weshalb nach §. 63 Geb.-Ges. die vorgeschriebene Gebür ohne weiters wieder abzuschreiben war.

Aus den Acten hat der B. G. Hof ersehen, daß späterhin infolge der unterm 27. December 1891 erfolgten unbedingten Zurückziehung der Klage und nachdem auch E. R. mit der Eingabe vom 11. December 1891 von seinem außerordentlichen gegen die Schöpfung des Contumazerkennnisses gerichteten Hofrecurse darum abgelaßen hatte, weil die Streitfache mittlerweile außergerichtlich ausgeglichen wurde, der in Rede stehende Proceß ohne Fortsetzung des Verfahrens, insbesondere ohne Schöpfung eines neuerlichen Endurtheiles, beendet worden ist. — Der B. G. Hof fand bei dieser Sachlage die Einwendungen der Beschwerde gefehlich nicht begründet.

Nach der Anmerkung zu Z. P. 103, Z. 4, sind die für Erkenntnisse vorgeschriebenen Gebüren ohne Unterschied zu berichtigen, ob nach Anordnung der Civilproceßordnung mittelst Bescheides oder förmlichen Urtheiles zu erkennen ist, es ist daher der Erkenntnisbescheid vom 27. Juni 1891, mit welchem der Beschwerdeführerin der eingeklagte Betrag per 57.879 fl. 68 kr. zuerkannt worden ist, jedenfalls unter die Endurtheile der Z. P. 103 D, a, zu rechnen und dieses Contumazurtheil erwuchs weiters auch in Rechtskraft, da die gegen dasselbe gerichteten Recurse von den oberen Instanzen verworfen worden sind. — Auf das Contumazurtheil ist daher mit Recht die cit.



Tarifpost zur Anwendung gebracht worden, zumal die Urtheilsgebühr für die Schöpfung des Erkenntnisses, das ist für die Amtshandlung als solche zu entrichten ist. (Siehe §. 5, C, 5, und §. 1, D, 3 Geb.-Ges.)

Aber auch die von der Beschwerdeführerin für ihren Anspruch weiters angerufene Bestimmung des §. 63, Absf. 2 Geb.-Ges., findet hier keine Anwendung. — Denn die Tendenz des §. 63 Geb.-Ges. geht zweifellos bloß dahin, daß die Gebühr von einem Endurtheile in jedem Streitverfahren nur einmal, und zwar zunächst von dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile entrichtet werde, weswegen der §. 63, Absf. 2, die Anordnung trifft, daß die von einem rechtskräftigen Endurtheile entrichtete Gebühr, wenn dieses Urtheil im fortgesetzten Verfahren behoben wird und an dessen Stelle ein späteres Endurtheil tritt, in die Gebühr vom letzteren einzurechnen ist. — Allein der cit. §. 63 hat keineswegs die von der Beschwerde irrig angenommene Bedeutung, daß die von einem Endurtheile berichtigte Gebühr auch dann zurückzusetzen sei, wenn das im fortgesetzten Verfahren behobene Urtheil aus welchem Grunde immer durch ein zweites Endurtheil nicht ersetzt wird.

Nun ist zwar im vorliegenden Streitfalle ein rechtskräftiger Erkenntnisbescheid gefällt worden, aber ein zweites Endurtheil ist in dieser Streitfache, infolge des oben-erwähnten außergerichtlichen Ausgleiches der Sache und der hiedurch veranlaßten unbedingten Zurückziehung der Klage niemals ergangen. — Auch die mit dem gerichtlichen Bescheide vom 12. December 1891 erfolgte Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Behebung des Erkenntnisbescheides vom 27. Juni 1891 vermag die Anwendung des §. 63, Absf. 2 Geb.-Ges. nicht zu bewirken, weil der Bescheid vom 12. December 1891 nicht als ein Endurtheil im Sinne des §. 63, Absf. 2 l. c, welches der Gebühr nach T. P. 103 D, a, unterliegen würde, betrachtet werden kann, sondern sich nur als eines der unter T. P. 103 B fallenden Erkenntnisse darstellt, überdies sind die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Aufhebung des Contumazurtheiles nachgefolgte Thatumstände, welche an sich — ohne eine hierauf aus-

drücklich gerichtete gesetzliche Anordnung — nicht geeignet erscheinen, den Anspruch auf Abschreibung der gesetzmäßig von dem rechtskräftigen Contumazurtheile vorgeschriebenen Gebühr zu begründen.

**Erkenntnis vom 21. April 1894 Z. 1236 über die Stempelspflicht eines an den Richter und nicht an das Gericht gerichteten Briefes.**

In dem nicht an das k. k. Bezirksgericht, sondern an den k. k. Bezirksrichter gerichteten, durch die Post übersendeten Schreiben wurde letzterer von der Sparcassadirection ersucht, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob ein Stempel per 1 fl. einer an das ihm unterstehende Gericht überreichten Eingabe beigezschlossen war; im Falle aber als der Stempel nicht gefunden würde, wird die Bitte gestellt „das Schreiben als ein privates und vertrauliches zu nichts weiter zu benützen.“ — Von diesem über Veranlassung des k. k. Bezirksrichters exhibirten Schreiben, welches als Grundlage einer amtlichen Antwort diente, wurde, weil dasselbe nicht gestempelt war, nach T. P. 43 a, 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Gebühr per 36 kr., resp. nach §§. 64 und 79 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, die gesteigerte Gebühr per 1 fl. 8 kr. vorgeschrieben und ist diese Gebürevorschreibung mit Ministerial-Erlaß aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof fand die dagegen gerichtete Beschwerde gesetzlich begründet. — Selbst wenn man annimmt, daß der Bezirksrichter die nachgesuchte Constatierung nur in amtlicher Eigenschaft vornehmen konnte, also in dem Briefe das Ansuchen um eine Amtshandlung thatsächlich gestellt war, könnte doch hieraus die Stempelspflicht des Briefes schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil das Schreiben ausdrücklich als ein privates und vertrauliches bezeichnet und darin insbesondere ausdrücklich das Ansuchen gestellt war, das Schreiben eventuell zu nichts weiter zu benützen. — Hiernach bestand an Seite der Partei in keiner Weise die Absicht, eine amtliche Eingabe zu machen und hieraus konnte sich möglicher Weise ergeben, daß dem

daselbst gestellten Ansuchen, wenn demselben nur durch eine Amtshandlung zu entsprechen war, überhaupt nicht Folge gegeben werden konnte, keinesfalls aber konnte entgegen dem erklärten Willen der Partei der Brief als Eingabe und daher als stempelpflichtig behandelt werden.

**Erkenntnis vom 24. April 1894 Z. 1240 über Einreichung einer Badeanstalt unter die erwerbsteuerfreien Beschäftigungen, welche die Heilung der Menschen zum Zwecke haben.**

Nach §. 2, lit. f des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 sind die Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, erwerbsteuerfrei. — Die Unternehmung einer Badeanstalt ist nun allerdings auch eine Beschäftigung, welche von den ihre Heilung suchenden Menschen in Anspruch genommen wird; allein die dabei von den Unternehmern entwickelte Thätigkeit ist selbst nicht wie die eines Arztes zc. auf die Heilung der Menschen, sondern nur auf eine Anstalt, welche dazu dienen kann, also wie z. B. die eines Apothekers, auf die Verabreichung eines Heilmittels, gerichtet, kann also unter die Ausnahme des §. 2 lit. f cit. Patentes nicht eingereicht werden. — Es tritt daher der von der Beschwerde in Anspruch genommene Befreiungstitel nicht ein, vielmehr erscheint die ausgeübte Beschäftigung als eine zweifellos und zugestandenermaßen mit Absicht auf Gewinn betriebene zweifellos auch erwerbsteuerpflichtig.

**Erkenntnis vom 26. April 1894 über Zustellung bescheinigter Postsendungen.**

Mit Entscheidung des Handelsministeriums wurde dem Ansuchen der Pauline K., es mögen ihr die unter der Adresse: „Von der k. k. Statthalterei concessioniertes Informations-Bureau Moritz K.“ einlangenden Postsendungen ausgefolgt werden, bezüglich der bescheinigten Postsendungen keine Folge gegeben. — Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Postvorschriften über die Zustellung bescheinigter Postsendungen an handels-

gerichtlich protokollierte Firmen gegebenenfalls darum nicht anwendbar sind, weil die angegebene Adresse eine handelsgerichtlich protokollierte Firma nicht ist und daß bei dem Umstande, als die in der gedachten Adresse bezeichnete Person „Moritz K.“ bereits verstorben ist, lediglich jene Vorschriften Anwendung zu finden haben, welche für die Behandlung von an bereits verstorbene Personen adressierten bescheinigten Postsendungen bestehen und dahin gehen, daß Postsendungen dieser Art rückzumelden sind, das heißt die Erklärung des Absenders darüber einzuholen ist, wenn die betreffende Sendung ausgefolgt werden soll.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage, in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Da es unbestritten ist, daß die erwähnte Adresse eine handelsgerichtlich protokollierte Firma nicht ist, steht es auch außer Zweifel, daß die für die Zustellung bescheinigter Postsendungen an derlei Firmen bestehenden Vorschriften auf die unter der Adresse: „Von der k. k. Statthalterei concessioniertes Informations-Bureau Moritz K.“ einlangenden bescheinigten Postsendungen, nicht anwendbar sind. — Die Beschwerde vermeint aber, daß diese Vorschriften gegebenenfalls analog anzuwenden gewesen wären, weil die Beschwerdeführerin dermal die Inhaberin der unter der gedachten Bezeichnung vordem von Moritz K. betriebenen Gewerbsunternehmung ist und für die Zustellung bescheinigter Postsendungen an Firmen, welche handelsgerichtlich nicht protokolliert sind, besondere Postvorschriften nicht bestehen.

Allein hiebei übersieht die Beschwerde, daß nach den §§. 44 und 49 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, zur Bezeichnung der Person eines Gewerbetreibenden in der Regel die Anführung seines Vor- und Zunamens nothwendig ist und daß demselben die Führung eines anderen Namens nach Art. 15—27 des Handelsgesetzbuches nur dann gestattet ist, wenn dieser Name eine protokollierte Firma bildet, zu deren Führung der Gewerbetreibende befugt ist. — Diese Voraussetzung welche die dermalige Gewerbsinhaberin Pauline K. zur

Führung des Namens Moriz R. bei der Bezeichnung ihres Gewerbes berechtigten würde, besteht aber nach dem bereits Vorausgeschickten nicht und könnte überhaupt nicht bestehen, weil der Inhaber eines Informations-Bureaus kein Kaufmann im Sinne der Art. 271 und 272 H. G. B. und des §. 7 des Einführungs-Gesetzes zu demselben ist und daher auch eine Firma nicht führen darf.

Da nun die dermalige Gewerbsinhaberin, deren Vor- und Zuname in der Adresse: „Von der k. k. Statthalterei concessioniertes Informations-Bureau Moriz R.“ nicht aufscheint, zur Führung des Namens Moriz R. nicht berechtigt ist, kann dieselbe auch nicht als Adressatin der unter dieser Adresse einlangenden bescheinigten Postsendungen angesehen werden und erscheint vielmehr Moriz R. als der Adressat dieser Sendungen. — Nach den für die Zustellung von Briefpostsendungen in erster Reihe maßgebenden Vorschriften, kann nun eine unter der oben angegebenen Adresse einlangende Sendung allerdings nicht an Pauline R. zugestellt werden, weil nach den Verordnungen vom 30. September 1880 und 30. Mai 1892, Post-V. B. Nr. 63 und 59, Sendungen, welche an bereits verstorbene Personen gerichtet sind, nach erfolgter gerichtlicher Einantwortung ihres Nachlasses als „unbestellbare Sendungen“ zu behandeln sind.

Angeichts des ganz zweifellosen Wortlautes dieser für das Verhalten der Postanstalt maßgebenden Bestimmungen konnte der B. G. Hof auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde, daß die Unterlassung der Zustellung an den ausgewiesenen Erben der Rechtsstellung desselben nicht entspreche und die Bedürfnisse des Verkehrs beeinträchtige, nicht weiter Bedacht nehmen.

Die von der Beschwerdeführerin versuchte Identifizierung mit juristischen Personen und die hieraus gefolgerte Anwendbarkeit der für Zustellung bescheinigter Postsendungen an derlei Personen bestehenden Postvorschriften auf den concreten Fall mußte der B. G. Hof als nicht zutreffend erkennen. Ebenso konnte derselbe der Hinweisung auf den Statth.-Erlaß vom 6. Februar 1892, Z. 136480, mit welchem die im §. 56 der Gew.-Ordn. begründete

Berechtigung der Witwe Pauline R. zur Fortführung des concessionierten Gewerbes ihres Gatten auf Grund der diesem verliehenen Concession mit dem Bemerken anerkannt wurde, daß auch das Recht zur Fortführung der Firma auf die Witwe übergehe, darum keine Bedeutung beimeßen, weil diese Entscheidung ein thatsächlich nicht zutreffendes Verhältniß (Bestand einer Firma) zur Voraussetzung hat und weil weiter für das Verhalten der Postanstalt jedenfalls nur die für diese maßgebenden Vorschriften bestimmend sein können.

**Erkenntnis vom 27. April 1894 Z. 1667 über die Pflicht der Gemeinde zur Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Communicationsobjecte.**

Nach §. 28, Punkt 5 der Gem.-Ordn. für das Königreich Böhmen liegt die Handhabung der Gesundheitspolizei im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde. — Hienach kommt es der Gemeinde zweifellos zu, die Beseitigung sanitärer Übelstände zu veranlassen und wird eine solche im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung unmittelbar durch die Gemeinde selbst nur dann vorzunehmen sein, wenn nicht jemandem, der durch die Außerachtlassung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Übelstände veranlaßt hat, die Beseitigung aufgetragen werden kann.

Die Gemeinde R. gibt zu, daß dieselbe die Verpflichtung habe, dafür nach Thunlichkeit zu sorgen, daß sanitäre Unzukömmlichkeiten, welche von Menschen verursacht werden, nicht vorkommen, glaubt jedoch zur Beseitigung des vorhandenen, theils von thierischen, theils von menschlichen Excrementen herrührenden Unrathes nicht verpflichtet zu sein, weil die R. . . ter Brücke eine Bezirksstraßenbrücke ist und daher die Beseitigung des Straßenthos jederart durch die zu diesem Behufe gemäß der §§. 12, 13 und 25 des böhm. Straßenadministrations-Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. Bl. Nr. 41, bestellten Straßeneinräumer zu erfolgen hat, während die angefochtene

Entscheidung die Rechtsanschauung vertritt, daß, insoweit als es sich lediglich um eine aus Sanitätsrücksichten vorzunehmende Reinigung handelt, dies der Gemeinde obliege, da die Pflicht der Gemeinde zur Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Communicationsobjecte nicht dadurch bedingt ist, daß diese Objecte in der Erhaltung der Gemeinde stehen.

Der B. G. Hof mußte der Rechtsanschauung, daß im gegebenen Falle die Gemeinde und nicht die Straßenverwaltung zur Beseitigung des erwähnten sanitären Übelstandes verpflichtet erscheint, beipflichten. — Die Beseitigung des Straßenkothes, das ist der Vermengung infolge von atmosphärischen Niederschlägen des auf der Straße befindlichen Staubes und der sonstigen durch den Straßenverkehr selbst hervorgerufenen Abfälle ist zweifellos Sache der Straßenadministration, da es sich hiebei um eine aus Rücksicht der Erhaltung der Straße und deren ordentlicher Benützung nothwendige Maßregel handelt, wobei sanitätspolizeiliche Rücksichten nicht weiter in Betracht kommen. — Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine solche Straßenkothbeseitigung und Verführung und ist vielmehr die Reinigung der Brücke von den auf derselben lagernden sanitätswidrigen Abfällen nicht aus Straßenconservirungs-, sondern aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, und zwar vorwiegend aus dem Grunde nothwendig, weil sich die Brücke in dem bewohnten Ortsbereiche befindet. — Hiernach kann der Bezirk aus dem Titel der Straßenadministration zur Beseitigung dieses Übelstandes nach den Straßengesetzen nicht verhalten werden.

Es ist und war zweifellos Pflicht der Gemeinde K., in Handhabung der Gesundheitspolizei auch in Bezug auf diese Bezirksstraßenbrücke eventuell durch eine gemäß §. 35 der Gem.-Ordn. zu erlassende genau zu überwachende Vorschrift die Verunreinigung durch Menschen nach Thunlichkeit hintanzuhalten. — Injoweit als dies bisher thatsächlich nicht geschehen, muß daher auch die Gemeinde in Handhabung des ihr zustehenden localpolizeilichen Wirkungskreises für die nur aus Gesundheitsrücksichten nothwendige Reinigung der Brücke und Straße, und zwar da ein

anderer hierzu Verpflichteter nicht vorhanden ist, durch ihre eigenen Organe sorgen.

Insofern als auch die Verunreinigung durch Thiere erfolgt, ist es zwar richtig, daß diesfalls eine Hintanhaltung nicht möglich erscheint und daß dies durch die gewöhnliche Benützung der Straße bedingt ist. — Da jedoch eine Unterscheidung rücksichtlich der Art der Verunreinigung doch wohl unthunlich erscheint und doch nur die durch die besonderen Ortsverhältnisse gebotene Gesundheitspolizei die Reinigung erfordert, kann sich diesfalls die Gemeinde der ihr obliegenden Verpflichtung der Wahrung der öffentlichen Interessen durch unmittelbaren Vollzug nicht entziehen.

**Erkenntnis vom 1. Mai 1894 Z. 1717 über Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel des Humanitäts- und Wohlthätigkeitszweckes.**

Dem Ansuchen des Unterstützungsvereines für mittellose israelitische Universitäts Hörer in Prag um Loszahlung des Vereines als eines Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecke verfolgenden von der Verpflichtung zur Einbekenntung seines Vermögens zur Bemessung der Äquivalentgebühr ist mit Entscheidung des Finanzministeriums keine Folge gegeben worden.

Die Beschwerde beansprucht die Befreiung von dem Gebürenäquivalent nach T. P. 106 B, e, Num. 2 d, und der B. G. Hof mußte diesen Anspruch als im Gesetze begründet erkennen. — Nach §. 1 der Statuten des beschwerdeführenden Vereines hat derselbe den Zweck, ordentlichen mittellosen Vereinsmitgliedern zur Vollendung ihrer akademischen Laufbahn und Erreichung der akademischen Grade mittelst unverzinslicher Darlehen die nöthige Unterstützung zu gewähren. — Nach §. 2 können ordentliche Mitglieder des Vereines nur ordentliche Hörer der Prager deutschen Universität oder solche absolvierte Universitäts Hörer sein, welche während des letzten Studiensemesters oder überhaupt durch drei Studiensemester ordentliche Hörer der Prager deutschen Universität waren, wofern seit ihrem Abgange von dieser Hochschule nicht mehr als drei Jahre

verflossen sind. — Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder besteht nach §. 3 in Einem Gulden für jedes Studienjahr. — Dagegen können nach §. 8 an ein Mitglied regelmäßig Darlehen bis zur Höhe von 200 fl. gewährt werden.

Aus diesen Statutenbestimmungen ergibt sich, daß der Vereinszweck ein wohlthätiger ist, indem eine Veranstaltung, welche den Zweck verfolgt, armen Studierenden durch unverzinsliche Darlehen die Mittel zur Fortsetzung der Studien und zur Erreichung der akademischen Grade zu gewähren, also sie dem von ihnen eingeschlagenen Berufe, welchen sie ohne die Unterstützung des Vereines vielleicht verlassen müßten, zu erhalten, gewiß unter den Begriff der Wohlthätigkeit subsumiert werden muß. — Dieser Charakter wird dem Vereine auch durch die statutenmäßig stipulierten Beiträge der ordentlichen Mitglieder nicht benommen, da nicht nur zwischen dieser Leistung (1 fl. jährlich) und der Gegenleistung des Vereines (unverzinsliche Darlehen bis zu 200 fl.) gar kein Verhältnis besteht, sondern auch nach Punkt 3 der Statuten die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages per 1 fl. ganz entfallen kann.

Es treffen also hier die Voraussetzungen zu, unter welchen nach der von der Finanzverwaltung hier angewendeten Min.-Verordn. vom 4. Juli 1864, Z. 31.748, Vereine dieser Art die Befreiung vom Gebürensäquivalent genießen und dies umso mehr, als im gegebenen Falle das Vereinsvermögen nach §. 43 der Statuten dem Wohlthätigkeitszwecke nicht mehr entfremdet werden kann, indem im Falle der Auflösung des Vereines das Vermögen desselben einem sich innerhalb 10 Jahren bildenden gleichen Vereine oder einer Stiftung für ordentliche Hörer der deutschen Universität in Prag zuzuwenden ist, die Errichtung einer Stiftung für Studierende aber gemäß §. 646 a. b. G. B. doch wohl wieder nur humane oder wohlthätige Zwecke zum Gegenstande haben kann.

#### Erkenntnis vom 4. Mai 1894 Z. 1745 über Behandlung von Lagerplänen.

Nach §. 2, Abs. 1 Bau-Ordn. sind in den Lagerplan allerdings alle in Ausführung begriffenen und die für die nächste Zeit beabsichtigten Regulierungen einzuzichnen. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß unter diesen Regulierungen nur solche verstanden werden können, welche kraft der Beschlüsse der Gemeinde nach den einzelnen Projecten der Parteien entweder schon in Vollzug begriffen sind, oder welche die Gemeindevertretung für das Gemeindegebiet als in nächster Zukunft nothwendig erkennt. — Da nach §. 4 Bau-Ordn. der Lagerplan zunächst dem Gemeindeausschusse zur Beschlussfassung vorzulegen ist, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß der Gemeindeausschuss bei Prüfung des Lagerplanes, eventuell nach Maßgabe der von den Parteien erhobenen Einwendungen, seine ursprünglichen Projecte in Betreff der haultichen Entwicklung der Ortschaft zu ändern, etwa beabsichtigte Regulierungen zur Gänze fallen lassen oder doch wenigstens nicht für die nächste Zeit in Aussicht nehmen kann. — Die Einzeichnung von Regulierungen in den Lagerplan, die nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindeausschusses nicht weiter als für die nächste Zeit beabsichtigt angesehen werden können, erscheint sodann nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmungen sicher nicht erforderlich.

Die Bauordnung behält nun dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei lediglich die Bestätigung, d. i. die Genehmigung der Lagerpläne und weiter die Entscheidung der zwischen einzelnen Gemeinden entstehenden Differenzen und Streitigkeiten bevor. Es findet sich aber in der Bauordnung keine Belegstelle, aus welcher gefolgert werden könnte, daß der Landesausschuss im Einvernehmen mit der Statthalterei selbständig concrete Regulierungen verfügen und diese sofort wirksam in den Lagerplan einzuzichnen berechtigt wäre. — Eine solche Befugnis des Landesausschusses läßt sich angesichts des Wortlautes des §. 4 Bau-Ordn. umso weniger behaupten, als die Unterscheidung zwischen dem Genehmigungs- und dem Entscheidungsrechte eine solche ist, welche die Gemeinde-

verfassung beherrscht und also geschlossen werden muß, daß die im §. 4 Bau-Ordn. gewählten und neben einander vorkommenden Ausdrücke mit Vorbedacht und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gemeindeverfassung Anwendung gefunden haben.

Wenn in der Gegenschrift des Landesauschusses ausgeführt wird, daß bei dieser Auslegung des §. 4 eine Fertigstellung des Lagerplanes sich als unmöglich erweisen würde, so kann auch dieses Argument nicht als zutreffend anerkannt werden. Es kann zugegeben werden, daß die Fertigstellung des Lagerplanes auf dem durch das Gesetz vorgesehenen Verhandlungswege eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird; allein die Unmöglichkeit der Fertigstellung kann deshalb noch nicht behauptet werden, zumal angenommen werden muß, daß die Gemeindevertretungen zutreffende Winke und Rathschläge der Oberbehörden stets entsprechend würdigen werden. — Dagegen läßt sich mit mehr Grund annehmen, daß das Gesetz die selbständige Anordnung von Regulierungen der überwachenden Behörde darum nicht übertragen wollte, weil einerseits die Zweckmäßigkeit jeder Regulierung doch sehr wesentlich von localen Detailverhältnissen bedingt erscheint und weil die finanzielle Rückwirkung jeder Regulierung insbesondere ins Gewicht fällt und ebendarum das Gesetz der Gemeinde auch in dieser Beziehung keine weitere als die durch den §. 28 der Gem.-Ordn. in Aussicht genommene Last, welche durch die eigenen Kräfte der Gemeinde besorgt und durchgeführt werden kann, auferlegen wollte.

**Erkenntnis vom 8. Mai 1894 Z. 1578 betreffend die Erwerbsteuerbefreiung von Ziegeleien aus dem Titel des Betriebes einer landwirtschaftlichen Industrie.**

Gemäß §. 2 a des Erwerbsteuer-Patentes sind von der Erwerbsteuer diejenigen ausgenommen, welche sich mit der landwirtschaftlichen Industrie, insofern sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. — Das Gesetz knüpft daher die Steuerbefreiung an zwei Bedingungen, daß nämlich eine

landwirtschaftliche Industrie betrieben werde und daß sich dieselbe auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung beschränke.

Bei einer Ziegelei können aber diese Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach §. 2 a l. c. schon deshalb nicht zutreffen, weil es sich dabei in keinem Falle um eine landwirtschaftliche Industrie handelt. Denn von einer solchen Industrie kann nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes nur dort gesprochen werden, wo von einem Landwirte die Bearbeitung der im Betriebe der Landwirtschaft gewonnenen Producte als Nebenbeschäftigung und zwar derart betrieben wird, daß durch diese Bearbeitung die Producte den Charakter als Rohstoff nicht verlieren. Es muß sich also um ein Product der Landwirtschaft handeln, wobei unter den Begriff der Landwirtschaft, nach der Sprachgebräuchlich und volkswirtschaftlich feststehenden Bedeutung des Wortes nur der Ackerbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht subsumiert werden kann. — Bei der Erzeugung von Ziegeln ist aber von einem Producte der Landwirtschaft keine Rede; denn der Boden, welchem das zur Ziegelerzeugung verwendete Materiale entnommen wird, bildet zwar die nothwendige Grundlage und Voraussetzung der Landwirtschaft, ist aber kein Product derselben.

Der V. G. Hof mußte daher angesichts des Nichtvorhandenseins einer landwirtschaftlichen Industrie im vorliegenden Falle schon die erste unerläßliche Voraussetzung der angesprochenen Steuerfreiheit als nicht vorhanden erkennen, womit jeder Anlaß zu der weiteren Ermägung entfiel, ob die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach §. 2 a l. c., insbesondere die, daß das Product die Eigenschaft als Rohstoff nicht verliert, im vorliegenden Falle zutreffen oder nicht.

**Erkenntnis vom 10. Mai 1894 Z. 1826 betreffend eine mangelhafte Erhebung bei Annahme des Frachtenverkehrs auf einer Straße in Absicht auf die Feststellung des Straßenconfervierungspauschales.**

Mit Entscheidung des Landesauschusses wurde der Beschwerdeführer, Besitzer einer Glashütte, nach §. 3 des Ges. vom 2. April 1867, L. G. Bl. Nr. 32, für verpflichtet erkannt, ein Straßenconfervierungspauschale pro 1892 im Betrage von 35 fl. zu bezahlen. Hierbei ist der Landesauschuss — wie aus der Gegenschrift hervorgeht — von der Annahme ausgegangen, daß von diesem Industriewerke innerhalb eines Jahres zum mindesten 278 Fuhrten die Straßen des Nicaner Bezirkes in einer Länge von 6315 Meter benützen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Thatbestand als erwiesen und den ihm mitgetheilten Administrativacten entsprechend anzuerkennen. — Eine eigentliche Erhebung in der Sache selbst hat nicht stattgefunden und ebensowenig eine Einvernahme der Partei und eine Verhandlung mit derselben. Dieser Mangel des Verfahrens erscheint im concreten Falle umso wesentlicher, als weder die Angaben der Partei über die Zahl der von ihr benützten Fuhrwerke noch auch die Mittheilung des Gemeindevorstandes die Annahme eines Frachtenverkehrs mit 278 Fuhrten rechtfertigt. Denn die Partei selbst beziffert in dem Recurse die Zahl der Fuhrwerke mit 150—200; der Gemeindevorstand aber dahin, daß von dem Industriale alle 14 Tage dreimal je drei Fuhrten verkehren.

Weder die eine noch die andere Angabe rechtfertigt die Annahme eines Frachtenverkehrs mit 278 Fuhrten und — wie aus dem Berichte des Bezirksauschusses hervorgeht — basirt die Annahme lediglich auf einer Combinirung, Zusammenrechnung der Daten des Recurses und des gemeindegemäthlichen Berichtes. — Diese Combinirung erscheint aber umsoweniger zulässig, als ja in keiner Weise festgestellt erscheint, daß die beiderseitigen Angaben nicht auf einen und denselben Frachtenverkehr sich beziehen.

**Erkenntnis vom 16. Mai 1894 Z. 1895 betreffend die Auslegung der der Mautbefreiung für Fuhrten der montanistisch-concessionierten Werke beigefügten Beschränkung.**

Der §. 17, Z. 32 des Mautgesetzes ertheilt die Befreiung von der Entrichtung der ärarischen Straßenmaut jenen Fuhrten, mittelst welchen rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe montanistisch-concessionierten Werken zugeführt werden, im Hin- und Rückwege. — Wenn dieser Befreiung die gesetzliche Beschränkung beigefügt ist, daß sie nur an jener Mautstelle einzutreten habe, welche dem montanistisch-concessionierten Werke zunächst gelegen ist, so ist damit nichts anderes ausgesprochen, als daß eine und dieselbe für befreit erklärte Fuhr, wenn sie in ihrem Zuge zum oder vom Werke mehrere Mautstellen zu passiren hat, die Befreiung nicht jedesmal, sondern nur bei jener Mautstelle zu beanspruchen berechtigt sein soll, welche dem Werke zunächst gelegen ist, während bei den von ihr berührten entfernter gelegenen Mautstellen die Gebühr zu entrichten ist; es ist dagegen in der gedachten Stelle nicht ausgesprochen, daß die Mautbefreiung nur jenen Fuhrten zukommen soll, welche bei einem bestimmten Mautschranken ein- oder austreten, den bei anderen Mautschranken ein- oder austretenden — an sich ebenfalls für die Befreiung des §. 17, Z. 32 Mautgesetzes qualifizierten — Fuhrten aber nicht zu theil werden dürfe, und es kann dies im Gesetze umsoweniger ausgesprochen sein, als sonst die ganz allgemein allen Fuhrten, welche rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe montanistisch-concessionierten Werken zuführen, gewährte Mautbefreiung nur auf einen Theil dieser Fuhrten eingeschränkt und solchen Fuhrten sogar gänzlich entzogen würde, wenn sie nach Lage der Verhältnisse durchwegs von jener Seite dem Werke zu gehen, auf welcher der Mautschranken entfernter vom Werke aufgestellt ist, als der auf einer von einer anderen Seite zum Werke führenden Straße aufgestellte Mautschranken.

Die Bedeutung der im §. 17, Z. 32, gewährten Befreiung ist vielmehr offenbar die, daß den dort gedachten Fuhrten die Befreiung von der Mautgebühr nur mit der



Einschränkung auf die Benützung der Ararialstraße in der Länge von 8, bezw. 16 Kilometer (§§. 3 und 14 Mautgesetzes), nicht aber bei Benützung einer längeren Straßenstrecke zutheil werden soll.

Wenn demnach auch die Anordnung des §. 17, Z. 32 Mautgesetzes von dem Standpunkte aus interpretiert werden wollte, daß sie auf Befreiung von der als Regel aufgestellten Mautpflicht, strenge auf den ausgenommenen Fall einzuschränken sei, so geht es doch nicht an, derselben eine Auslegung zu geben, durch welche die Befreiung selbst in gewissen Fällen aufgehoben sein würde.

**Erkenntnis vom 16. Mai 1894 Z. 1896 über die Mautbefreiung oder Nichtbefreiung von Fuhrn mit Schlempe und Trebern, welche zum Zwecke der Viehfütterung unternommen werden, als landwirtschaftlichen Fuhrn.**

In Freudenthal befindet sich eine Besitzung mit Brennerei und einem Brauhause und in Kozendorf ist ein zu dieser Besitzung gehöriger Meierhof. — Die Fuhrn, welche Schlempe und Treber aus der Brennerei und dem Brauhause zu Freudenthal zu dem Meierhofs in Kozendorf zur Viehfütterung führen, haben die Mautstelle 3 auf der \*\*\*-Straße zu passieren. — Der Mautpächter beansprucht von diesen Fuhrn die Entrichtung der entfallenden Mautgebühren und das k. k. Fin.-Min. hat diesen Anspruch in den Bestimmungen des Mautgesetzes vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140, und zwar im §. 18 desselben lit. c und dem Schlußabsatze begründet befunden, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Der B. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Der §. 18 lit. c des Mautgesetzes räumt den im Eingange desselben §. 18 angeführten Personen, zu welchen die Gutsverwaltung Freudenthal unbefristet gehört, die Befreiung von der Entrichtung der Straßenmaut im Mautorte im Hin- und Rückwege bezüglich des Zugviehes bei bestimmt bezeichneten Fuhrn ein. — Diese Bezeichnung nimmt das Gesetz in einer zweifachen Richtung vor, indem es feststellt, daß die Fuhrn zum Betriebe der verschiedenen

Zweige der eigenen Landwirtschaft unternommen werden müssen, und indem es überdies den Ausgangs- und Zielpunkt dieser Fuhrn und damit zugleich den Zweck derselben genau bestimmt. — Nur solche zum Betriebe der eigenen Landwirtschaft dienende Fuhrn erkennt nämlich das Gesetz als mautbefreit an, welche von den eigenen oder gepachteten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden ausgehen und zu eigenen oder gepachteten Äckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen (auch Gemeindewaldungen, aus denen die Gemeindeglieder infolge gemeinsamer Benützung Holz beziehen), Seen, Sümpfen und Teichen und den als Fischwässer bewirtschafteten Bächen und Flüssen unternommen werden oder umgekehrt.

Diese weitgehende Spezialisierung der Objecte der Landwirtschaft, zu welchen und von welchen aus die Fuhrn zu verkehren haben, ist eine erschöpfende, sie läßt eine Ausdehnung auf andere, im Gesetze nicht ausdrücklich benannte Zweige der Landwirtschaft nicht zu, indem sie unverkennbar die Absicht des Gesetzgebers manifestiert, nicht alle landwirtschaftlichen Fuhrn, sondern eben nur jene von der Entrichtung der Mautgebühren zu befreien, welche das Gesetz so detailliert und daher taxativ aufzählt, wodurch also bewirkt ist, daß alle anderen Arten von Fuhrn von der im §. 18 lit. c gewährten Mautbefreiung ausgeschlossen sind. Daß aber in dieser detaillierten Aufzählung in der That die „verschiedenen Zweige“ der Landwirtschaft selbst benannt sind, denen die Mautbefreiung zugestanden werden sollte, ergibt sich schon aus dem nach der vorgebrachten Aufzählung im Schluß des §. 18 lit. c vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke „oder des Betriebes der genannten Zweige der Landwirtschaft“, worin die Anerkennung des Gesetzgebers gelegen ist, daß unter der Aufzählung „Äcker, Wiesen, Gärten u. s. w.“ eben jene verschiedenen Zweige, aber auch alle Zweige bezeichnet sind, zu deren Betrieb die Mautbefreiung eingeräumt worden ist.

Es würde daher gegen das Gesetz und dessen Intentionen verstoßen, wenn die auf die benannten Zweige eingeschränkte Mautbefreiung auf andere Zweige der Landwirtschaft ausgedehnt würde, indem durch die taxative Auf-

zählung der Befreiungstitel eine erweiternde Analogie vollständig ausgeschlossen erscheint. — Da nun die in Frage stehenden Führen mit Schlempe und Trebern von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Beschwerdeführerin aus zum Meierhofe in Rozendorf im Zwecke der Viehfütterung unternommen werden, also einem anderen Zweige der Landwirtschaft, als den im Gesetze taxativ aufgezählten zu dienen berufen sind, kann für dieselben die Befreiung des §. 18 lit. c Mantugesetzes nicht angesprochen werden.

**Erkenntnis vom 17. Mai 1894 Z. 1904 über die Kompetenz bei Bestimmung des Schulortes.**

Es handelt sich im gegebenen Falle lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die Verlegung des Standortes einer Schule von einem Orte in einen anderen derselben Schulgemeinde, bezw. desselben Schulsprengels, in die Kompetenz des k. k. Landes Schulrathes in I. Instanz, oder aber in jene des k. k. Bezirksschulrathes falle.

Die Beschwerde vertritt die Ansicht, daß die letzt-erwähnte Kompetenz und zwar darum präzisgreife, weil nach §. 26 ad 6 des Schulaufsichts-Ges. vom 24. Februar 1873, E. G. Bl. Nr. 17, der k. k. Bezirksschulrath zur Entscheidung in I. Instanz in allen administrativen Angelegenheiten zuständig ist, die Verlegung des Standortes der Schule, welche gleichbedeutend ist mit der Neubeschaffung der Schullocalitäten, aber nur eine Verwaltungsangelegenheit in sich schließt. — Dem entgegen vertritt die angefochtene Entscheidung die Rechtsanschauung, daß die Bestimmung des Schulortes, bezw. des Standortes der Schule, eine Organisationsfrage der Schule in sich schließt und als solche in die Kompetenz des k. k. Landesschulrathes falle.

Der B. G. Hof ist der letzteren Anschauung beige-treten. — Schon aus der Bestimmung des §. 1 des Ges. vom 19. Februar 1870, E. G. Bl. Nr. 22, ergibt sich, daß die Bestimmung des Standortes der Schule für die Zugehörigkeit zur Schule und darum auch für die Constituirung der Schulgemeinde von ausschlaggebender Bedeutung

ist, da die Verlegung des Standortes der Schule die gesetzlich zulässige Maximalentfernung beeinflussen kann. — Wenn nun auch in einem Falle, wie der vorliegende, wo die Schulgemeinde aus zwei zur selben Ortsgemeinde gehörigen Ortschaften gebildet wird und mit dem Schulsprengel zusammenfällt, die eben erörterte mögliche Consequenz der Verlegung des Standortes nicht zutrifft, so folgt daraus nicht, daß der aus dem §. 1 des cit. Gesetzes sich ergebende principielle Gesichtspunkt zur Frage, nicht auch im concreten Falle seine Geltung behalte. — Diese Schlußfolgerung erscheint umso minder zulässig, als aus dem §. 5 des Schulaufsichts-Ges. vom 24. Februar 1873, E. G. Bl. Nr. 17, mit aller Deutlichkeit sich ergibt, daß die Bestimmung des Schulortes, also des Standortes der Schule, im Unterschiede zur Bestimmung des Standplatzes des Schulgebäudes innerhalb des Schulortes, die Bildung des Ortsschulrathes wesentlich beeinflusst.

Nach dem cit. Paragraphe ist für die Vertretung der Gemeinde im Ortsschulrathе geradezu der Schulort, und zwar dergestalt maßgebend, daß nach demselben der Vorsitz im Ortsschulrathе sich bestimmt und daß zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes das Gesetz darauf Bedacht nimmt, daß in denselben im Schulorte wohnhafte Gemeindeglieder berufen werden. — Es läßt sich auch kaum verkennen, daß die Wahl des Schulortes, auch in anderer Beziehung, für die Beforgung des Schuldienstes und für die gedeihliche Entwicklung der Schule selbst von besonderer Wichtigkeit sein kann, wie wenn es sich um die Frage der Beforgung des Religionsunterrichtes oder darum handelt, störende Einflüsse, die nach der wirtschaftlichen Gestaltung in diesem oder jenem Orte vorhanden sein können, zu vermeiden.

**Erkenntnis vom 29. Mai 1894 Z. 2055 über Erledigung der von der Partei gestellten Eventualbegehren und Verfahren über Begehren um Verlegung eines Mautschranken.**

Einige Gemeinden haben sich darüber beschwert, daß sie bei Passirung des Mautschranken in St., obwohl sie im Verkehre mit St. bis zu diesem Mautschranken die Reichsstraße zum Theile nur unmittelbar vor derselben, zum Theile höchstens in der Länge von 20 Metern benützen, eine zu hohe Maut, ja daß sie überhaupt eine Maut bezahlen müssen, sie haben zugleich die Mautfreiheit für ihre Fuhrn in Anspruch genommen und endlich auf die nicht an der Grenze der Häuser von St. befindliche Aufstellung des Mautschranken hingewiesen, wornach sie die Bitte um die zweckentsprechende schnelle Abhilfe im Sinne der §§. 1, 9 und 14 des Mautgesetzes vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140, zum Schutze der geschädigten Gemeinden stellten.

Hierzu ist zu constatieren, daß bei Gewährung des Begehrens um Verlegung des Mautschranken die Fuhrn der Beschwerdeführer im Zuge nach und von St. den neu aufgestellten Mautschranken nicht zu überschreiten, also eine Mautgebühr nicht zu entrichten hätten. — In der bezeichneten Eingabe war also ein alternatives Begehren auf Verlegung der bestehenden Mautstelle im Sinne des §. 9 des Mautgesetzes, eventuell aber auf Änderung des Straßentautarifes gemäß §. 14 l. c. gestellt und es ist dieses Eventualbegehren auch im Instanzenzuge aufrecht erhalten worden, indem in dem Recurse an die k. k. Fin.-Direction die Ungefährlichkeit der Einhebung einer Mautgebühr für 8 Kilometer hervorgehoben und neben der Bitte um Verlegung der Maut auch jene um Behebung der Maut gestellt und ebenso in dem Ministerialrecurse um Aufhebung der Maut in St. an der gegenwärtigen Stelle, eventuell um Entlastung der bedrängten Bevölkerung von der weiteren Mautgebühr ausdrücklich gebeten worden war.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist aber lediglich das Ansuchen der Gemeinden um Verlegung der Maut-

stelle, und zwar ohne Begründung zurückgewiesen, über das Ansuchen um Änderung des Mauttarifes dagegen nicht entschieden worden. — Da es nun bei einem gestellten Eventualbegehren Aufgabe der Verwaltungsbehörde ist, im Falle der Abweisung des einen Begehrens auch über das andere eben erst durch diese Abweisung zur Bedeutung gelangte und gerade für diesen Fall gestellte Begehren zu entscheiden, mußte der V. G. Hof zunächst darin, daß über die von den Recurrenten in eventum angesprochene Mautfreiheit ihrer Fuhrn bezw. über die angefochtene Höhe der Mautgebühren nicht entschieden worden ist, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Der V. G. Hof hat aber auch, abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung das Petit der Gemeinden nicht vollständig ergriffen hat, das Verfahren noch in anderer Beziehung als mangelhaft erkannt, indem auch die über das Begehren um Verlegung des Mautschranken getroffene Entscheidung auf einem keineswegs hinreichend erörterten Sachverhalte beruht. — Denn für dieses Begehren um Verlegung des Mautschranken ist die Bestimmung des §. 9 Mautgesetzes maßgebend, in dieser Gesetzesstelle ist aber die ausdrückliche und kategorische Bestimmung enthalten, daß der Mautschranken möglichst in jedem Mautorte an der Grenze der Häuser anzubringen ist. Diese Bestimmung ist nicht — wie der Regierungsvertreter sie interpretierte — dahin auszulegen, es sei dem Ermessen der Finanzbehörde überlassen, die Stelle zu bestimmen, wo sie den Mautschranken anbringen wolle, sondern dieser Paragraph enthält die directe absolute Weisung, daß der Mautschranken überall, wo dies möglich erscheint, an der Grenze der Häuser anzubringen ist. Es kann daher die Finanzverwaltung eine anderweitige Verfügung nur dann treffen, wenn eine dem Gesetze vollkommen entsprechende Locierung des Mautschranken unmöglich erscheint.

Die Finanzverwaltung hat aber im gegebenen Falle nicht einmal behauptet, daß es unmöglich sei, den Mautschranken dort anzubringen, wo er nach dem Gesetze in der Regel angebracht werden soll; noch weniger hat sie die Gründe dargelegt, aus welchen sich diese Unmöglichkeit

ergeben würde, und da überhaupt Gründe für die getroffene Verfügung nicht angeführt wurden, kann auch über die weitere Frage, ob nach der concreten Sachlage die Beurtheilung der für die Aufstellung des Schrankens im vorliegenden Falle maßgebenden Gründe in das freie Ermessen der Finanzbehörden falle und sich daher der hiergerichtlichen Überprüfung entziehe, demalsten keine Erörterung platzgreifen.

**Erkenntnis vom 30. Mai 1894 Z. 2061 betreffend den Grundsteuernachlaß und die Frage der Abschreibung der Gemeindezuschläge.**

Eine Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der von der Finanzverwaltung angeordneten Abschreibung von Gemeindezuschlägen zu jenen Grundsteuerbeträgen, welche wegen Beschädigung des Naturalertrages zur Abschreibung gelangten, mit der Behauptung, daß dadurch das Besteuerungsrecht der Gemeinden und das Wesen der Gemeindezuschläge verkannt und das Gesetz vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, unrichtig angewendet werde.

Das der Beschwerde stattgebende Erkenntnis des B. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Wie aus der Bestimmung des §. 1 des vorcitierten Gesetzes sich ergibt, lassen die nach diesem Gesetze bewilligten Abschreibungen die Steuerpflicht, die Steuerschuldigkeit des einzelnen Steuerträgers unberührt, es tritt keine Freilassung von der Steuer ein, sondern lediglich ein Nachlaß an dem vorgeschriebenen Steuerbetrage für jene Jahre, bezw. jene Zeit, für welche nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen infolge von Elementarereignissen eine Minderung des Erträgnisses constatirt worden ist. — Im Gegensatz zu dieser bloßen Nachsicht der vorgeschriebenen Steuergebühren stehen aber die durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, statuierten Steuerbefreiungen, welche, wie aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§. 30 und ff. sich ergibt, eine vollständige Steuerfreilassung des früher steuerbaren Grundstückes für immer oder für eine bestimmte Zeit dergestalt zur Folge haben, daß, wie im §. 32,

Absatz 4, des eben cit. Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird, nach Ablauf der Steuerfreilassung erst eine neue Steuerveranschlagung platzgreift.

Nachdem nun Steuerzuschläge für Gemeindezwecke von der staatlichen Steuer durchaus unterschieden sind und eine selbständige für sich bestehende, von eigenen Bedingungen abhängige Besteuerung darstellen, welche nur nach der Form, nicht aber nach dem Wesen ein Accessorium der Steuer bilden, und nachdem weiter nach der Bestimmung des §. 73 der Gemeindeordnung das Recht zur Besteuerung der Gemeinde rückfichtlich aller in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern zusteht, so folgt, daß in Fällen, wo nur ein Nachlaß an der bestehenden Steuerschuldigkeit, eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, die Gemeinde zur Einhebung des Zuschlages von der vorgeschriebenen Steuer berechtigt bleibt, insolange nicht durch eine gesetzliche Anordnung das in dem §. 73 Gem.-Ordn. begründete Recht eine Einschränkung erfährt, was jedoch durch das Gesetz vom 6. Juni 1888 nicht geschehen ist.

In dieser Beziehung hat der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung allerdings die Ansicht verfochten, daß nach den Verhandlungen, welche bei Zustandekommen des Gesetzes vom 6. Juni 1888 in den legislativen Körperschaften stattgefunden haben, die Absicht dieses Gesetzes offenbar dahin gehe, daß mit der Abschreibung der Grundsteuer auch die Zuschläge zu entfallen haben. — Allein der B. G. Hof konnte dieser Ansicht nicht beipflichten. — Denn es hat, wie aus den Bestimmungen des Patentes vom 23. December 1817 (§§. 19 und 20), des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 (§. 30 ff.), und des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81 (§. 1), hervorgeht, die gesetzliche Terminologie eine Änderung erfahren, indem dem Ausdrucke „Steuerabschreibung“ nunmehr eine andere Bedeutung zukommt als nach dem kaiserlichen Patente vom 23. December 1817.

Da aber einem Gesetze kein anderer Verstand beigelegt werden darf, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange sich ergibt, so kann bei

Anwendung der cit. Gesetze vom Jahre 1883 und 1888 auch nur die aus diesen Gesetzen sich ergebende Bedeutung der Worte „Steuerabschreibung“ und „Steuerbefreiung“, bezw. „Steuerfreilassung“ in Betracht gezogen werden.

Nach den gesetzlichen Auslegungsregeln wäre es unzulässig, sich über die eigenthümliche Bedeutung der Worte zu Gunsten einer im Gesetze in keiner Weise zum Ausdruck gebrachten ratio legis hinauszusetzen. — Eine der behaupteten ratio legis entsprechende Verfügung ist wohl in der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 105, enthalten. Da jedoch der Ausspruch des betreffenden Article 4 ad §§. 11 und 12 der cit. Verordnung: „dass mit der Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden auch die Abschreibung sämtlicher Zuschläge zu derselben verbunden ist“, mit der Anordnung des Gesetzes vom 6. Juni 1888 nicht im Einklange steht, so war der B. G. Hof nicht in der Lage, die erwähnte Verordnung seiner Entscheidung zugrunde zu legen (§. 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) und mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach §. 7 dieses Ges. aufheben.

**Erkenntnis vom 1. Juni 1894 Z. 2105 betreffend die Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen einer Bezirksvertretung.**

Eine Beschwerde bestrittet die Gesetzmäßigkeit der mit Statthaltereien-Entscheidung getroffenen Bestimmung, daß bei der Neuwahl der Bezirksvertretung von \*\*\* von den zu wählenden 18 Vertretern auf die Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie nur 4 Vertreter zu entfallen haben, und behauptet, daß dieser Gruppe 5 Mandate zugewiesen werden sollten, weil nach §. 9 des Bezirksvertretungsgesetzes die Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung unter die vorhandenen Gruppen nach Verhältnis des Gesamtbetrages der directen Steuern im Bezirke zur Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen ist, nach diesem Verhältnisse aber auf die Gruppe

der Höchstbesteuerten mit Rücksicht auf die Steuerleistung derselben per 17.144 fl. 60 kr. gegenüber der Gesamtsteuer per 52.008 fl.  $\frac{1}{2}$  kr., fünf Mandate entfallen, während die Bestimmung des Punktes 5 des §. 9 des Bezirksvertretungsgesetzes sinngemäß nur dahin auszulegen sei, daß durch dieselbe die Majorisierung der Interessengruppen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch die Gruppen der Großgrundbesitzer und der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie ausgeschlossen werden sollte.

Der B. G. Hof war im Hinblick auf den Wortlaut der Bestimmung des §. 9, Punkt 5 des Bezirksvertretungsgesetzes nicht in der Lage, die Beschwerde für begründet zu erkennen. — Denn nach dieser Bestimmung darf die auf jede der ersten zwei Interessengruppen entfallende Zahl von Vertretern niemals größer sein als der vierte Theil und nur, wenn eine oder die andere Interessengruppe nicht vorhanden wäre, nicht größer als der dritte Theil aller Mitglieder der Bezirksvertretung. — Es ist somit durch das Gesetz die Höchstziffer der Vertreter für die beiden ersten Interessengruppen positiv und ausdrücklich festgesetzt, und zwar dahin, daß die Zahl der Vertreter, sobald beide Interessengruppen an der Wahl theilhaftig sind, nicht mehr als der vierte Theil, wenn nur eine dieser Interessengruppen wahlberechtigt erscheint, nicht mehr als der dritte Theil aller Mitglieder der Bezirksvertretung sein darf.

Da im concreten Falle die Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung 18 beträgt und an der Wahl zu derselben sowohl die Gruppe des Großgrundbesitzes als auch die Gruppe der Höchstbesteuerten theilnimmt, so folgt, daß die für die Interessengruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie mit 4 festgesetzte Mitgliederzahl dem Wortlaute des Gesetzes entspricht. — Es ist zuzugeben, daß diese Festsetzung der Mitgliederzahl namentlich dann, wenn durch die Steuerziffer der einen der beiden Interessengruppen die Höchstziffer der Vertreter nicht erschöpft wird — wie im concreten Falle, — die andere Interessengruppe eine geringere Zahl von

Mandaten erlangt, als welche der Steuerziffer entspricht und auf sie dann entfallen würde, wenn sie allein an der Wahl theilhaftig wäre; allein im Hinblick auf den strikten Wortlaut des Gesetzes kann dieser Eventualität keine weitere Bedeutung beigelegt werden.

**Erkenntnis vom 1. Juni 1894 Z. 2107 betreffend die den Staatsbeamten bezüglich ihrer Dienstbezüge gesetzlich eingeräumte Befreiung von den Zuschlägen zu den directen Steuern und von Gemeindeumlagen in Beziehung auf die Umlage des Bierkreuzers.**

Mit Entscheidung des Landesauschusses wurde der Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, den für die Jahre 1891 und 1892 rückständigen Bierkreuzer per 25 fl. 25 fr. für das von ihm aus dem Brauhause bezogene Bier zu bezahlen.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil nach §. 81 der Gem.-Ordn. von den Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen Staatsbeamte nicht getroffen werden können, den Beschwerdeführer also auch die Verpflichtung zur Ableistung der Gemeindeumlage des Bierkreuzers nicht treffe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach §. 81 Gem.-Ordn. dürfen allerdings von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen Staatsbeamte bezüglich ihrer Dienstbezüge nicht getroffen werden; allein mit dieser gesetzlichen Bestimmung ist keineswegs gesagt, daß Staatsbeamte überhaupt von allen Auflagen und Abgaben für Gemeindezwecke befreit sind. Es ist vielmehr nach dem Wortlaute des §. 81 unzulässig, den Dienstbezug des Staatsbeamten als Umlageobject (Basis) heranzuziehen; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß, sofern Gemeindeumlagen in der Art indirecter Steuern von Verbrauchsgegenständen eingehoben werden, auch der Staatsbeamte in die Lage kommt, derlei Umlagen zu berichtigen.

Daß dem §. 81 nur diese Deutung gegeben werden kann und daß derselbe keineswegs eine indirecte Belastung der Staatsbeamten durch Gemeindeumlagen ausschließt, ergibt sich aus einer Vergleichung der im §. 81 angeführten übrigen Ausnahmen, welche nach ihrer rechtlichen Bedeutung gewiß der im Punkt 1 erwähnten vollkommen gleichgestellt sind. — Aus den Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 4 ergibt sich die Absicht des Gesetzes, die directe Belastung der erwähnten Einkommen durch Gemeindeumlagen auszuschließen, wohl darum, weil doch die indirecte Belastung nicht einmal controlirbar erscheint und zur Voraussetzung hätte, daß in jedem concreten Falle festgestellt würde, ob nicht durch Einkommen und Einkünfte anderer Art die Deckung für die indirecte Umlage vorhanden wäre.

Diese Erwägungen haben wohl auch dazu geführt, daß unter die Ausnahmsbestimmungen des §. 81 Zuschläge zur Verzehrungssteuer nicht einbezogen worden sind, so daß dem 1. Absatz des §. 81 wohl die Deutung zu geben ist, daß die Ausnahme von den Gemeindeumlagen sich nur auf die Zuschläge zu den directen Steuern und auf solche Gemeindeumlagen bezieht, welche nach der Art ihrer Einhebung der gleichen rechtlichen Natur sind, wie die Zuschläge zu den directen Steuern. — Da nun bei der Umlage eines Bierkreuzers es sich um eine indirecte, mit dem Ankaufe des Verbrauchsgegenstandes verbundene Belastung handelt, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

**Erkenntnis vom 7. Juni 1894 Z. 2210 über die Legitimation des Ortschaftsrathes und der Ortsgemeinde zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen auf Errichtung einer Schulerpositur, bezw. Ausrichtung eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde.**

Eine Ministerial-Entscheidung hat den Recurs des Ortschaftsrathes und der Gemeinde Bl. gegen die Entscheidung des Landesrathes vom 20. Februar 1893, Z. 1253, womit in Anwendung des §. 2 des Ges. vom 24. Jänner 1870 V. G. Bl. Nr. 17, die Errichtung einer

selbständigen einclassigen Schule in A. und die Ausschulung der letzteren Gemeinde aus der Schulgemeinde B. bewilligt wurde, lediglich wegen mangelnder Legitimation der Recurrenten als unstatthaft zurückgewiesen. — Der B. G. Hof hatte daher sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Ortsschulrath und die Gemeinde B. gegen die vorerwähnte Entscheidung des Landes Schulrathes recursberechtigt waren und ob daher über den Recurs in der Sache selbst eine meritorische Entscheidung hätte gefällt werden sollen.

Diese Frage fand der B. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des cit. mähr. Schulerrichtungsgesetzes zu bejahen. — Nach §. 8 des cit. Gesetzes soll eine Vervielfältigung der Volksschulen niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen bewilligt werden. — Dafs für die gedeihliche Fortführung der nothwendigen Schulen auch die Sicherstellung des Aufwandes für die Schule von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden und da nach §. 36 des cit. Gesetzes die Geldmittel zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der Schule und der Bezüge des Lehrpersonales von den Ortsgemeinden des Schulsprenghs aufzubringen sind, so ist es gewifs, dafs jede Ortsgemeinde des bestehenden Schulsprenghs als Interessent erscheint, sobald es sich um die Ausschulung eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde und um die Änderung der bisherigen Concurrenzverhältnisse handelt.

Im vorliegenden Falle ist dieses Interesse der Schulgemeinde B. umso gewisser vorhanden, als es sich nach der Actenlage keineswegs um die Errichtung einer nothwendigen Schule im Sinne des §. 1 des cit. Gesetzes, sondern um die Errichtung einer Schule in Anwendung der §§. 2 und 3 des Schulgesetzes handelt, bei deren wörtlicher Anwendung zunächst nur die Errichtung einer Expositur, einer Excurrendostation zulässig erscheint, jedoch im Rahmen der bisherigen Organisation und unter Aufrechthaltung der bisherigen Concurrenzverhältnisse.

Wenn nun auch die Errichtung nicht nothwendiger Schulen — die Zustimmung der berufenen Concurrenzfactoren vorausgesetzt — insoweit eine Angelegenheit des freien Ermessens der Administrationsbehörden ist, als es sich um die Beantwortung der Fragen handelt, ob der Errichtung der neuen Schule nicht die Rücksichten auf die zweckmäßige Einrichtung und gedeihliche Fortführung der nothwendigen Schule entgegenstehen und ob bei Bildung einer neuen Schulgemeinde sowohl für diese als auch für die Schulgemeinde der bestehenden Schule die Bedeckung des Aufwandes entsprechend gesichert erscheint, so folgt daraus nur, dafs in den letzteren Beziehungen eine Beschwerde an den B. G. Hof ausgeschlossen erscheint. — Allein es folgt daraus nicht, dafs die Interessenten nicht berechtigt sind, im Administrativ-Verfahren die Einwendungen gegen die Neuerrichtung der Schule zur Geltung zu bringen und deren instanzmäßige Erledigung zu fordern.

**Erkenntnis vom 7. Juni 1894 über die Voraussetzungen für die Ausscheidung einzelner Gewerbkategorien aus einer bestehenden Genossenschaft; Verfahren hiebei und Einvernahme der Interessenten.**

Die mit Entscheidung des Handelsministeriums bewilligte Errichtung einer Genossenschaft der handwerksmäßigen Gewerbe in der Stadt G., unter Ausschluß der Baugewerbe, und die Ausscheidung der dieser Genossenschaft zugewiesenen Gewerbetreibenden aus der Genossenschaft der Bau- und handwerksmäßigen Gewerbe für den Steuerbezirk G. wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil das in der Sache abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen sei und weil die Neuerrichtung der Genossenschaft den Bestimmungen der §§. 109 und 111, Abs. 2, der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 widerstreite. — Den Mangel des Verfahrens findet die Beschwerde darin, dafs der Genossenschaft und den Gewerbetreibenden, welche in die neue Genossenschaft einbezogen werden sollen, bei der Einvernahme der Gegenstand, um den es sich handelt, nicht entsprechend klar gelegt worden sei und die



angefochtene Entscheidung über dasjenige hinausgehe, über was die Interessenten einvernommen worden sind. Die Verletzung der citirten Gesetzesbestimmungen findet die Beschwerde darin gelegen, daß der territoriale Umfang der beiden Genossenschaften nicht entsprechend abgegrenzt wurde, weil die für den Steuerbezirk bestehende Genossenschaft zum Theile auch Gewerbsleute der Stadt G. umfassen werde und weil eine Ausscheidung einer neuen Genossenschaft aus einer bestehenden von der Behörde überhaupt nur über das Begehren einzelner Gewerbskategorien, nicht aber über das Begehren einzelner Gewerbsleute erfolgen könne.

Der B. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was den erwähnten Mangel des Verfahrens anbelangt, so wurden sowohl die Genossenschaft als auch die Genossenschaftsmitglieder, welche handwerksmäßige Gewerbe in der Stadt G. betreiben, darüber einvernommen, ob dieselben die Errichtung einer selbständigen Genossenschaft wünschen. — Daß diese Frage von Seite der einvernommen Interessenten richtig dahin verstanden wurde, daß es sich um die Errichtung einer eigenen Genossenschaft für die Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe in der Stadt G. mit Ausschluß der Baugewerbetreibenden handle, weisen die Einvernahmingsprotokolle und die Ergebnisse der Abstimmung überzeugend nach, weshalb der B. G. Hof nicht finden konnte, daß die Einvernahme der Interessenten in einer mangelhaften Weise stattgefunden hätte.

Aber auch eine Verletzung der berufenen §§ 109 und 111 der Gew.-Gef.-Nov. hat nicht stattgefunden. — Zunächst ist aus dem Sachverhalte klar, daß es sich im concreten Falle nicht um die Änderung des territorialen Umfanges der bestehenden Genossenschaft für den Steuerbezirk G., also nicht um die Anwendung des §. 109 Gew.-Gef.-Nov., sondern um den im §. 111 cit. geregelten Fall der Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien aus der bestehenden Genossenschaft gehandelt hat. — Diese Ausscheidung kann nach §. 111 Gew.-Gef.-Nov. von der Landesstelle über Begehren einzelner Gewerbskategorien jederzeit u. zw. nach freiem Ermessen bewilligt werden.

Wenn die Beschwerde behauptet, daß im concreten Falle an dem Begehren einzelner Gewerbskategorien gemangelt habe, so setzt sie sich in Widerspruch mit dem actenmäßigen Thatbestande, da die Verhandlung über das directe Ansuchen der Inhaber verschiedener handwerksmäßiger Gewerbe in der Stadt G. eingeleitet worden ist. Da diese Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe der Stadt G. wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Genossenschaft des Steuerbezirktes G. eine selbständige Corporation nicht bilden, so kann aus dem Umstande, daß das Ansuchen eben von den einzelnen Gewerbetreibenden ausgegangen ist, nicht gefolgert werden, daß der Behörde nicht ein Begehren einzelner Gewerbskategorien, gegebenen Falles der Kategorie der „handwerksmäßigen Gewerbe“ der Stadt mit Ausschluß der Baugewerbe, vorgelegen ist, da ja doch die Kategorie nur durch die Inhaber der einzelnen Gewerbe repräsentiert werden konnte. — Bei der am 25. Juni 1892 abgehaltenen Generalversammlung der Genossenschaft haben denn auch die Angehörigen der betreffenden Gewerbskategorien für sich und getrennt von den anderen Gewerbetreibenden des Steuerbezirktes über die vorgelegte Frage gestimmt und in überwiegender Mehrheit sich für die Ausscheidung aus der bestehenden Genossenschaft und für die Neubildung einer Genossenschaft für die von ihnen betriebenen Gewerbe ausgesprochen.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der öffentl. Verhandlung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß die administrative Verhandlung nicht mit den einzelnen Gewerbeegattungen abgefordert gepflogen und daß nicht jede für sich zur Stimmgebung veranlaßt wurde, so konnte der B. G. Hof auch diese Ausführung nicht für zutreffend erkennen. Denn der §. 111 Gew.-Nov. schreibt die Einhaltung eines solchen, allerdings auch möglichen Vorganges nicht vor, beschränkt sich vielmehr darauf, als Erforderniß für die Ausscheidung lediglich das „Begehren einzelner Gewerbskategorien“ aufzustellen. Ein Zusammenwirken der Inhaber verschiedener Gewerbe zum Zwecke der Ausscheidung aus der bestehenden Genossenschaft muß also als zulässig angesehen werden, u. zw. um so mehr,

als ja sogar Genossenschaften verschiedenartige Gewerbe umfassen können und als, wie bereits erwähnt, die Inhaber der verschiedenen einzelnen zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbe innerhalb der Genossenschaft nicht etwa eine selbständige Corporation, eine gesetzlich organisierte Vertretung der betreffenden Gewerbsgattung bilden.

Da überdies durch die Administrativacten dargethan ist, daß auch die Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer in der Sache erfolgt und somit alle formellen Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmung des §. 111 Gem.-Ges.-Nov. gegeben erscheinen, mußte der B. G. Hof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

**Erkenntnis vom 8. Juni 1894 Z. 2244 über Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen dergestalt, daß eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint.**

Das von den Administrativbehörden erlassene und vom Ackerbau-Ministerium in letzter Instanz aufrecht-erhaltene Verbot zur Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen wird auf die Statth.-Kundmachung vom 28. Jänner 1853, steierm. L. G. Bl. II. Abth. Punkt 18, bezw. das Hoffanzleidcret vom 15. December 1808 (Pol. Ges.-Samml. 31. Band, Seite 131) gestützt. — Letztere Verordnung besagt, daß an Sonn- und Feiertagen die Treibjagden auf das schärfste zu verbieten sind und wird dieses Verbot mit der erwähnten Statth.-Kundmachung neuerlich verlaublich mit dem Zusätze, daß auch jede Störung des Gottesdienstes durch die Jagden untersagt ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wie es sich aus der Aufschrift zum Hoffanzlei-Decrete vom 15. December 1808 ergibt, das besagte Verbot zum Zwecke der Heiligung der Sonn- und Feiertage erlassen worden ist, daß somit lediglich religiöse Rücksichten und keineswegs Interessen der Jagd selbst, sowie des Ackerbaues wie bei den übrigen Punkten der durch die Statth.-Kundmachung republicirten jagdpolizeichen Vorschriften diesem Verbote zu Grunde liegen.

— Es kann sich daher nur um die Frage handeln, ob die Bestimmung des das fragliche Verbot aussprechenden Hoffanzlei-Decretes bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung noch in Anwendung gebracht werden könne.

Diese Frage muß verneint werden. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, über die intercon-fessionellen Verhältnisse der Staatsbürger setzt im Punkt VI Art. 13 jenen Kreis von Unterlassungspflichten fest, welche von dem Einzelnen in Ansehung der Feier- und Festtage mit Rücksicht auf den Gottesdienst zu beobachten sind. Hiernach muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Nach dieser Gesetzesbestimmung wird daher eine Treibjagd, sowie jede Jagd während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses allerdings an einem Sonn- und Feiertage nicht stattfinden dürfen, weil dies eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zweifellos herbeiführen müßte; zur Zeit vor oder nach dem Hauptgottesdienste auch in der Nähe des Gotteshauses und zu jeder Zeit nicht in der Nähe des Gotteshauses, dergestalt, daß eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint, ist jedoch die Abhaltung einer Treibjagd nicht untersagt.

Da nach Art. 16 l. c. alle dieser Vorschrift widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind, so steht das durch das Hofdecret vom 15. December 1808 normierte ausnahmslose Verbot der Abhaltung einer Treibjagd an einem Sonn- und Feiertage heute nicht mehr in Geltung und mußte daher die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Abhaltung solcher Jagden an Sonn- und Feiertagen überhaupt verboten wurde, aufgehoben werden.

**Erkenntnis vom 5. Juli 1894 Z. 2621 betreffend Abtheilungsbewilligung in der Nachbarschaft von Bergwerken.**

Mit Entscheidung vom 7. Juni 1893 hat der Landesauschuß, in Bestätigung der Entscheidungen der Unterbehörden, die Abtheilungsbewilligung für die Parcellierung zweier Grundstücke ertheilt. — Die Beschwerde hält die Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil die Baustellen verliehene Grubenfelder überlagern, wegen der Gefahr von Erdrutschungen, somit im Sinne des §. 47 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl., Nr. 5, eine Ausführung auf jenen Grundflächen nicht zulässig sei, — weil ferner der commissionellen Verhandlung weder der Revierbergbeamte noch ein anderer Bergbau-Sachverständiger beigezogen war, weil endlich durch die Parcellierung ein neuer Ortstheil entsteht, der nicht ausreichend mit Wasser versorgt sein wird. (§. 13, Abs. 6 Bau-Ordn.)

Der B. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was zunächst die Unterlassung der Beiziehung eines Bergbau-Sachverständigen, bezw. des Revierbergbeamten anbelangt, so konnte in derselben ein wesentlicher Mangel des abgeführten Administrativ-Verfahrens nicht erkannt werden, weil der §. 12 der cit. Bau-Ordn. für die commissionelle Verhandlung wohl die Zuziehung eines befugten Bauverständigen, nicht aber jene von Bergbauverständigen oder der Revierbergbeamten vorschreibt. Die Zuziehung der Bergbaubesitzer ist durch §. 35 der Bau-Ordn. für die Baucommission selbst allerdings vorgeschrieben; allein aus dieser Bestimmung des §. 35, sowie aus der Bestimmung des §. 47 der Bau-Ordn. ist eben zu folgern, daß die Interessen, welche dadurch in Frage kommen, daß es sich um eine Ausführung über verliehene Grubenmaßen handelt, von den Baubehörden eben erst dann wahrzunehmen und in Verhandlung zu nehmen sind, wenn es sich um die Bewilligung eines Baues selbst handelt, nicht aber dann schon in Erörterung zu nehmen sind, wenn — wie gegebenen Falles — die

Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze in Frage steht. — Für diese in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangte Rechtsanschauung spricht nicht bloß der Wortlaut der cit. Gesetzesstellen, sondern auch die Erwägung, daß ja für die Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit doch auch die Beschaffenheit des Bauobjectes von wesentlicher Bedeutung ist. — Aber auch auf die Bestimmung des §. 13, Abs. 6 der Bau-Ordn. kann die Beschwerde mit Grund sich nicht berufen. Denn insoweit die Beurtheilung der Frage, ob ein neu entstehender Ortstheil zureichend mit Wasser versehen sein wird oder nicht, nicht überhaupt in das freie Ermessen der Administrativ-Behörden fällt, wird zur Anbringung eines auf diese Bestimmung gestützten Beschwerdepunktes, nach §. 36 des Wasser-Ges., wohl die Gemeinde, nicht aber ein anderer Interessent legitimiert sein. — Es hatte darum der B. G. Hof auch keinen Anlaß, sich in eine meritorische Erörterung dieses Beschwerdepunktes einzulassen.

**Erkenntnis vom 10. Juli 1894 Z. 2150 zum Begriffe „Wohltätigkeits- und Humanitätszweck“ im Sinne der Gebürenegesetz.**

Mit F.-M.-Erlaß wurde ausgesprochen, daß die Prager handwerkliche Vorshufscasse dem Gebürene-Äquivalente von ihrem beweglichen Vermögen für das V. Decennium im Grunde der T. B. 106, B, e, 1 b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterliegt.

Der B. G. Hof vermochte in diesem Ausspruche eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die im Jahre 1850 gegründete Prager handwerkliche Vorshufscasse hat laut ihrer jetzt in Kraft stehenden Statuten, bestätigt von der böhm. Statthalterei unterm 7. Juli 1885, als ein dem Prager Handwerkerstande für immerwährende Zeiten gewidmeter, daher gestifteter Fond zum Zwecke: (§. 2) dem Mangel an Betriebscapital bei dem Handwerkerstande abzuhelpen, (§. 3) durch Gewährung in kleinen

Katen rückzahlbarer Darlehen gegen (§. 10) 3perc. jährliche Zinsen zur Deckung der Regiekosten, da die Anstalt einen Gewinn nicht beabsichtigt, und (§. 12) gegen weitere Zahlung von 1 Procent als Verlustprämie, daher zusammen gegen 4 Procent Zinsen. Die Beschwerde nimmt die Freiheit von der Zahlung des Gebürenäquivalentes mit Rücksicht auf den durch die Statuten bestätigten wohlthätigen Charakter der Anstalt und mit Rücksicht darauf, daß diese Anstalt bisher zur Zahlung des Gebürenäquivalentes nicht herangezogen wurde, in Anspruch.

Der B. G. Hof hat dawider angenommen, daß zur Inanspruchnahme der Freiheit vom Gebürenäquivalente im Sinne der T. B. 106, B, e, Anm. 2 d, es nicht genügt, daß das Dasein und die Thätigkeit eines solchen Vereines — wie der Beschwerdeführer — in irgend einer Weise und für irgend jemanden wohlthätig wirkt, die Wirksamkeit des Vereines von irgend welchen Personen wohlthätig empfunden wird, sondern daß hiezu eine solche Zweckbestimmung des Vereines erforderlich erscheint, daß derselbe im allgemeinen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als ein Wohlthätigkeitsverein angesehen werden kann. Diese Voraussetzung hat der G. Hof im vorliegenden Falle nicht als vorhanden erkannt. Denn der Zweck des beschwerdeführenden Vereines, als welcher im §. 2 der Statuten die Beschaffung von Betriebscapital für Handwerker erklärt wird, ist zwar auch ein solcher, daß der Bestand des Vereines für die Prager Handwerker gewiss ein sehr nützlicher und wohlthätiger ist. Allein gleichwohl und unbeschadet dessen erscheint dieser Vereinszweck nicht direct auf eine Linderung menschlicher Nothlage, eines menschlichen Nothstandes im allgemeinen gerichtet, sondern es verfolgt der Verein eine ganz bestimmte, specielle, nicht unter den allgemeinen Begriff der Wohlthätigkeit fallende Tendenz, nämlich die Tendenz, gewissen Personen eine gewisse Erwerbsmöglichkeit in ganz bestimmter Richtung, d. i. das für den selbständigen Betrieb des Handwerkes erforderliche Capital zu verschaffen. Darin hat der G. Hof nicht die

Merkmale eines auf Wohlthätigkeit gerichteten Institutes zu erkennen vermocht, u. zw. umsoweniger, als im §. 5 der Statuten als anspruchsberechtigt vor allem zahlungsfähige Handwerker bezeichnet werden, so daß also in dieser Hinsicht das gerade Gegentheil von dem vorliegt, was bei einem Wohlthätigkeitsvereine diesfalls bestimmt sein mußte.

Daß endlich der Verein für das verflossene Decennium vom Gebürenäquivalente frei gelassen war, kann ein Argument für die Beschwerde nicht bilden, weil das Gebürenäquivalent nach den gesetzlichen Bestimmungen, T. B. 106, B, e, für jedes Decennium selbständig bemessen wird.

**Erkenntnis vom 18. September 1894 Z. 3458 über den Anspruch auf Rückvergütung oder Abkreibung der Consumabgabe im Falle des Zugrundegehens des Brantweines während der Verbringung aus der Brennerei in den freien Verkehr.**

Dem Begehren des Beschwerdeführers um Rückvergütung der entrichteten Consumabgabe für aus der Brennerei weggebrachten, jedoch nachgewiesenermaßen auf dem Transporte zugrunde gegangenen Alkohol wurde in allen Instanzen keine Folge gegeben.

Der B. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die vom Beschwerdeführer für sein Begehren angerufenen Gesetzesstellen stützen die Beschwerde in keinerlei Weise. So behandeln die §§. 5 und 6 des Ges. vom 20. Juni 1888, K. G. Bl. Nr. 95, Fälle der Abgabefreiheit der Erzeugung des Brantweines zum Hausbedarf und der Verwendung des Brantweines zu gewerblichen Zwecken; der §. 36 im Zusammenhange mit §. 32 die verschiedenen Arten der Abgabentrachtung. Keine dieser Bestimmungen und ebensowenig die des §. 72 cit. Ges. ist auf den gegebenen Fall, wo es sich nur um die Frage der Rückvergütung einer bereits entrichteten Consumabgabe handelt, anwendbar und gibt dies übrigens der Beschwerdeführer selbst aus-

drücklich zu, indem er den Fall vor allem nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden wissen will, welche sich nach seiner Auffassung aus den oben citirten Gesetzesstellen, wie aus dem Wesen einer Consumabgabe selbst ergeben.

Nun ist es zwar richtig, daß die Brantweinsteuer eine Verbrauchsabgabe ist, welche als solche den Consum des besteuerten Artikels belasten soll, so daß die Überwälzung derselben durch den Producenten, welcher die Abgabe an den Staatsschatz zu entrichten hat, auf den Consumenten allerdings der gesetzlichen Absicht entspricht; allein die Durchführung dieses finanzgesetzlichen Gesichtspunktes ist die Sache der positiven Bestimmungen im Gesetze; es ist also lediglich nach diesen Bestimmungen zu beurtheilen, inwieweit ein Anspruch des Producenten auf Rückstellung der bezahlten Steuer aus dem Grunde, weil ihm die Überwälzung derselben auf den Consumenten nicht möglich ist, platzgreift.

Das Gesetz vom 20. Juni 1888 stellt aber in keiner Hinsicht, auch nicht in den vom Beschwerdeführer angerufenen Gesetzesstellen, den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Steuer überall dort zurückzustellen sei, wo die Überwälzung derselben unmöglich ist. — Dem Gesetze sind allerdings Fälle der Abgaberückvergütung und Abschreibung der Consumabgabe nicht fremd; daraus aber, daß die Abgaberückvergütung ebenso wie die Consumabgabeabschreibung im Gesetze gerade für genau bezeichnete Fälle vorgesehen erscheint (siehe §§. 50 und 72 cit. Ges.), geht nur hervor, daß alle anderen im Gesetze nicht vorgesehenen Fälle — wie insbesondere der Fall des Zugrundegehens des Brantweines während der Wegbringung aus der Brennerei in den freien Verkehr — auf eine Abgaberückvergütung oder Consumabgabeabschreibung Anspruch nicht gewähren.

**Erkenntnis vom 18. September 1894 Z. 2582 über gegenwärtige Verabreichung einzelner Gläschen Liqueurs seitens eines Handelsmannes in seinem Geschäftslocale an die Kunden.**

Dem Beschwerdeführer wurde wegen Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke ohne Entrichtung der hierfür im §. 11, Z. 13 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, normierten Abgabe, im Grunde des §. 17 l. c. eine Geldstrafe auferlegt.

Diese Entscheidungen beruhen lediglich auf dem in der Thatbeschreibung vom 8. Juni 1893 enthaltenen Thatbestande, demzufolge in des Beschwerdeführers Handelsgewölbe eine Zweiliterflasche zur Hälfte mit Liqueur (Vanille) gefüllt nebst einem Gläschen vorgefunden wurde und der Beschwerdeführer zu Protokoll angegeben hat, „daß er den Liqueur an niemanden verkaufe, sondern den Käufern von Waren als Zugabe gläschenweise schenke u. zw. seit dem Bestande seines Geschäftes“. — In dieser Erklärung des Beschwerdeführers haben die Finanzbehörden ein Geständnis hinsichtlich des vom Beschwerdeführer betriebenen Ausschankes von Spirituosen gefunden und zugleich mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Beschwerdeführers als Handelsmann angenommen, daß es sich dabei um einen entgeltlichen und gewerbmäßigen Ausschank handelte.

Der R. G. Hof fand die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Schon in formaler Hinsicht vermochte der Gerichtshof in der obigen Erklärung des Beschwerdeführers ein Geständnis rücksichtlich des Ausschankes von Spirituosen nicht zu finden, da ja der Beschwerdeführer den Betrieb des Ausschankes an seine Kunden ausdrücklich in Abrede stellte, sohin die Annahme eines Geständnisses der Absicht seiner Erklärung geradezu widerstreitet.

Aber auch in meritaler Richtung konnte ein abgabepflichtiger Ausschank von Spirituosen hier nicht gefunden werden. — Denn nach der klaren Anordnung der §§. 1 und 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62,

unterliegt nur der gewerbsmäßig betriebene Ausſchank gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten der durch dieſes Geſetz eingeführten beſonderen Abgabe, und die in der Erklärung des Beſchwerdeführers zugestandene Verabreichung einzelner Gläſchen Vanille-Biqueur an ſeine Kunden qualifiziert ſich nicht einmal als ein entgeltlicher und daher auch zweifellos nicht als ein gewerbsmäßiger Ausſchank von Spirituoſen im Sinne des cit. Geſetzes; ebensowenig erſcheint die Argumentation zutreffend, daß ſchon mit Rückſicht auf die Eigenschaft des Beſchwerdeführers als eines Handelsmannes jede in ſeinem Geſchäftsbetriebe erfolgte Verabreichung von Biqueur als ein entgeltliches Geſchäft darum angeſehen werden müſſe, weil Geſchenke an die Kunden bei einem Kaufmanne in ſeinem Geſchäftsbetriebe überhaupt nicht zu vermuthen ſeien.

Die vorliegend zugestandene Verabreichung gebrannter geiſtiger Getränke an Kunden, welche andere Waren einkaufen, iſt zwar gewiß nicht ein Geſchenk im wirtſchaftlichen, nämlich in dem Sinne, daß der Verkäufer dabei lediglich die Bereicherung ſeiner Kunden in Abſicht hat, ſondern es wird höchſtwahrscheinlich der Preis dieſer Getränke in dem Preise der verkauften Waren wieder vergolten oder die gemachte Auslage in anderer Weiſe, durch größeren Zuſpruch, erhöhte Geneigtheit der Kunden zu Geſchäftsabſchlüſſen zc. wieder eingebracht werden; deſſenungeachtet aber liegt in ſolchen Fällen eine Schenkung im juriftiſchen Sinne vor, da für das hingegebene Getränk ein Entgelt nicht verabrebet und nicht geleiftet wird und eben deshalb kann auch nicht behauptet werden, daß hier ein Verſchleiß im Sinne des Geſetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, vorliegt. — Denn ein ſolcher würde vorausſetzen, daß der Brantwein ſelbſt gegen Entgelt abgegeben wird, bezw. daß der Gewinn, auf welchen die Abſicht bei Abgabe des Brantweines gerichtet iſt, durch den Verkauf des Brantweines ſelbſt und nicht erſt auf einem Umwege der oben angegebenen Art erzielt wird.

**Erkenntnis vom 19. September 1894 Z. 3470 über die Befreiung der Staatsbeamten von der Beitragspflicht zu den Koſten der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbauten.**

Eine Min.-Entſcheidung befreit die im Pfarrbezirke N. wohnhaften Staatsbeamten kathol. Glaubens von der Concurrenz zu den bei der Herſtellung der Kirche St. J. und des Propſteigebäudes für Hand- und Zugarbeiten aufgelaufenen Koſten und ſtützt ſich hiebei auf die mit der Sub.-Verordnung vom 30. Juli 1840 (böhm. Prov.-Geſ.-Samml. Bd. XXII, S. 380) kundgemachte A. h. Entſchließung vom 2. Juni 1840, indes die Gemeinde die Beitragspflicht der Staatsbeamten aus den Beſtimmungen der §§. 35 und 36 des Geſ. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, folgert und vermeint, daß die erwähnte A. h. Entſchließung neben dieſem Geſetze nicht weiter in Kraft ſtehe.

Das Erkenntnis des R. G. Hofes beruht auf nachſtehenden Erwägungen: Die A. h. Entſchließung vom 2. Juni 1840 unterwirft alle zu einer Kirche eingepfarrten Gemeindeglieder nach Maßgabe der Grund-, Haus- und Erwerbſteuer der Beitragspflicht zu den Koſten für Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten und nimmt von der Leiſtung des nach dieſem Maßſtabe entfallenden Beitrages unter anderen die landesfürſtlichen Beamten inſofern aus, als dieſe außer ihrer ämtlichen Dotation weder ein der Grund- oder Hausſteuer unterliegendes Reale beſitzen, noch bei einem der Erwerbſteuer unterſtehenden Gewerbe betheiligt ſind. — Dieſe Vorſchrift gewährt alſo den l. f. Beamten rückſichtlich ihrer Dienſtbezüge zwar nur die Befreiung von jenen Beiträgen, welche nach Maßgabe der erwähnten drei Steuergattungen umzulegen waren; allein da die ämtliche Dotation der l. f. Beamten keiner der drei Steuergattungen unterlag, welche nach der gedachten Vorſchrift die Umlagebaſis zu bilden hatten, ſo kann der Inhalt dieſer Vorſchrift, ſoweit dieſelbe das Dienſteinkommen der Beamten zum Gegenſtande hat, nur darin gefunden werden, daß durch die A. h. Entſchließung das Dienſteinkommen der Beamten

überhaupt von der Concurrenzpflicht frei erklärt worden ist.

Diese Begünstigung ist aber den Staatsbeamten durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 keineswegs entzogen worden. — Denn der §. 36 desselben verordnet lediglich die Bedeckung der nicht schon anderweitig bedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde durch die Ausschreibung einer Umlage auf deren Mitglieder, stellt jedoch die Grundsätze, nach welchen bei der Ausschreibung der Umlage vorzugehen ist, nicht fest. Da indes die Absicht des Gesetzes offenbar auf die verhältnismäßige Vertheilung der Beitragslast unter die Mitglieder der Pfarrgemeinde gerichtet ist, muß zugegeben werden, daß die Beitragspflicht auch jener Mitglieder dieser Gemeinde, welche infolge des Patentens vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, dermal die vordem nicht bestandene Einkommensteuer entrichten, der Tendenz des Gesetzes entspricht.

Zu diesen Mitgliedern gehören nun allerdings auch die Staatsbeamten, da §. 4 ad b des bezogenen Patentens die Dienstbezüge derselben gleichfalls der Einkommensteuer unterwirft. — Allein der §. 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 hält die in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfündengebäude bestehenden Vorschriften — unbeschadet der Bestimmungen desselben — aufrecht und setzt diese Vorschriften somit nur in denjenigen Punkten außer Kraft, in welchen das Gesetz eben anders verfügt. Da nun dieses die Bestimmung, daß die den Staatsbeamten für ihre Dienstbezüge bislang zugestandene Beitragsfreiheit aufgehoben sei, nicht enthält, ergibt sich, daß die U. h. Entschließung vom 2. Juni 1840, welche in Böhmen zu den im §. 57 des bezogenen Gesetzes gedachten Vorschriften zählt, in dem in Frage stehenden Punkte, auch neben dem Gesetze umso sicherer noch aufrecht besteht, als die Exemption der Dienstbezüge der l. f. Beamten von der Beitragspflicht überhaupt, wenngleich diese Bezüge dermal der Einkommensteuer unterliegen, der im §. 36 nur grundsätzlich vorgesehenen Umlage

der unbedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde auf deren Mitglieder nicht im Wege steht.

Diesen Erwägungen Raum gebend, war der B. G. Hof des Erachtens, daß den Staatsbeamten die ihnen bezüglich ihrer Dienstbezüge durch die U. h. Entschließung vom 2. Juni 1840 zugestandene Befreiung von der Beitragspflicht zu den Kosten der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbauten auch noch dermal zukomme. — Wenn nun die Staatsbehörden der Durchführung der vom Gemeindeausschusse beschlossenen Kostenauftheilung deshalb entgegengetreten sind, weil hiebei der den Staatsbeamten gebührende Befreiung von der Beitragspflicht nicht Rechnung getragen wurde, vermochte der B. G. Hof nach dem Vorausgeschickten in diesem Vorgange die vermeinte Gesetzeswidrigkeit nicht zu erkennen.

**Erkenntnis vom 26. September 1894 Z. 3533 betreffend das absolute Verbot des Verkaufes der zu schonenden Wildgattungen nach Ablauf der ersten 13 Tage nach Eintritt der Schonzeit und während der übrigen Dauer derselben nach dem böhm. Jagdgesetze.**

Mit Erlaß des Ackerb.-Min. wurde einem Wildpret- händler der Verkauf seiner Wildpretvorräthe nach Ablauf der im §. 24 des böhmischen Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49, bestimmten, vom 1. Februar, als dem Beginne der Hegezeit zu berechnenden 14tägigen Frist, untersagt.

Hiedurch erachtete sich der Genannte darum beschwert, weil die bezogene Gesetzesstelle nach seiner Meinung wohl das Verbot, die zu schonenden Wildgattungen vom 14. Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben zum Verkaufe zu bringen, beinhaltet, die Weiterveräußerung des innerhalb dieser Frist oder wohl gar vor Eintritt der Hegezeit zu Verkaufszwecken bereits in dem Handelsverkehr befindlichen Wildes aber seitens des gewerbsmäßigen Händlers auch innerhalb der verbotenen Zeit nicht behindert, somit sich eigentlich nur gegen den Jagdinhaber, nicht aber gegen den Wildprethändler richtet.



Der B. G. Hof war im Einklange mit den Ausführungen des angefochtenen Erlasses der Rechtsanschauung, daß der §. 34 des bezogenen Gesetzes das absolute Verbot des Verkaufes der zu schonenden Wildgattungen innerhalb der in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Zeitperiode ausspreche und glaubte diese Anschauung sowohl auf den Wortlaut der erwähnten Gesetzesbestimmung stützen, als auch aus der durch den Zusammenhalt derselben mit der Vorschrift des §. 32 sich ergebenden Absicht des Gesetzes folgern zu müssen. — Denn die Anordnung des §. 34, wonach vom 14. Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben weder die zu schonenden Wildgattungen, noch deren Eier zum Verkauf gebracht werden dürfen, widrigenfalls sie zu Händen des Localarmenfonds zu confiscieren sind, legt darauf, zu welcher Zeit und von wem die betreffenden Wildgattungen in den Handelsverkehr gelangt seien, keinerlei Gewicht, sondern beschränkt sich wortdeutlich lediglich darauf, den Wildverkauf innerhalb der angegebenen Frist überhaupt zu untersagen und trifft sonach im Sinne eines absoluten Verbotes sowohl den Jagdberechtigten, als auch den gewerbsmäßigen Wildprethändler.

Wird nun erwogen, daß der §. 32 den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli im allgemeinen als Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere bezeichnet und innerhalb dieses Zeitraumes das Jagen, Töden und Einfangen derselben, sowie das Einsammeln der Eier der zu schonenden Vogelgattungen verbietet, so ist es offenbar, daß die Vorschrift des §. 34, welche den Verkauf der vor Eintritt der Schon- oder Hegezeit erlegten Wildgattungen auf die ersten 13 Tage nach Eintritt dieser Zeit beschränkt, nur in der Absicht erlassen wurde, um die Einhaltung der Schonzeit zu sichern, bezw. den Jagdberechtigten hiezu zu zwingen. — Diese Absicht des Gesetzes würde nun keineswegs erreicht werden, wenn das im §. 34 enthaltene Verkaufsverbot den Wildhändler nicht behindern würde, das schon innerhalb der Jagdzeit oder innerhalb der ersten 13 Tage nach Eintritt der Schonzeit von Jagdberechtigten in den Handelsverkehr

gebrachte und vom Händler angekaufte Wild auch noch nach Ablauf der gedachten 13 Tage und innerhalb der übrigen Dauer der Schonzeit weiter zu veräußern und müßte die entgegengesetzte Rechtsanschauung vielmehr die Vorschrift dieser Gesetzesstelle geradezu illusorisch erscheinen lassen.

Da nun nach allgemeinen Auslegungsregeln einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden darf, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet, vermochte der B. G. Hof in dem angefochtenen, wie gezeigt, sowohl im Wortlaute, als auch im Geiste des Gesetzes begründeten Erlasse des k. k. Ackerbau-Min. die von der Beschwerde vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

**Erkenntnis vom 1. October 1894 Z. 4333 ex 1893 über das Verfahren in Rücksicht auf die Ertheilung des Bauconsenses für eine Schleppebahn.**

Mit Entscheidung des Handels-Min. wurde der von Anton St . . . , Grundbesitzer in W . . . , gegen die Statth.-Entscheidung überreichte Recurs als gegenstandslos erklärt und zugleich ausgesprochen, daß das Ergebnis der politischen Begehung vom 18. Mai 1892 für den mit dem Statth.-Erlasse vom 28. Mai 1892 consentierten Bau einer normalspurigen Schleppebahn, von der Schleppebahn Sch . . . W . . . abzweigend, zu dem Kohlenbergbau Neuschacht in W . . . nunmehr als ein anstandsloses erscheine. Nachdem das k. k. Handels-Min. — wie der angezeigte Inhalt der angefochtenen Entscheidung darthut — in eine meritorische Beurtheilung des Recurses sich überhaupt nicht eingelassen hat, so hatte auch der B. G. Hof lediglich mit der Untersuchung der Frage sich zu befassen, ob durch diesen Vorgang Rechte des Beschwerdeführers, sei es meritorisch, sei es durch ein mangelhaftes Verfahren, verletzt worden sind.

Der als gegenstandslos bezeichnete Recurs des Beschwerdeführers Anton St . . . machte gegen den mit der Statth.-Entscheidung vom 28. Mai 1892, ertheilten

Bauconsens geltend, daß derselbe 1. in formeller Beziehung gesetzwidrig sei, weil die Ertheilung des Bauconsentes nicht in den Wirkungskreis der Statthalterei falle, und 2. in meritorischer Beziehung, daß die Führung der Schlepfbahn über das Grundstück des Beschwerdeführers und die Expropriation dieses Grundstückes unnötig sei, da die Bahn auf dem eigenen Grunde des Consenswerbers geführt werden kann und daß daher die Zurückweisung dieser Einwendung durch die Statth.-Entscheidung ungerechtfertigt ist.

Was nun den ersten, formellen Recurspunkt anbelangt, welcher auch in der Beschwerde als besonderer Beschwerdepunkt angesehen wird, so fand der V. G. Hof denselben im Hinblick auf die Bestimmung des §. 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, zurückzuweisen, weil bereits mit dem Erlasse vom 20. April 1892 die Erledigung des Bauconsensgesuches der Statthalterei „im eigenen Wirkungskreise“ zugewiesen worden ist und weil diese Entscheidung des Handels-Min. mit dem Edicte vom 30. April 1892 kundgemacht wurde, ohne daß der Beschwerdeführer diesen Erlaß innerhalb der Frist des citierten §. 14 angefochten hätte.

In der Sache selbst ergibt sich aus der angefochtenen Entscheidung und aus den dem V. G. Hof mitgetheilten Administrativacten, daß bei der Begehungscommission vom 18. Mai 1892 die Commission sich dagegen ausgesprochen hat, die Einwendung des Beschwerdeführers Anton St. . . wegen Umlegung der Trace zu berücksichtigen, weil „eisenbahntechnische Rücksichten entschieden dagegen sprechen, wenn der Zweck der Schlepfbahn ins Auge gefaßt wird“. — Die Statth.-Entscheidung hat die Gründe des Commissionsgutachtens sich angeeignet und eben darum die Einwendung des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Dessenungeachtet hat die Freiherr von R. . . sche Bergdirection in W. . . unterm 17. Juli 1893 der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Kenntniß gebracht, daß die Trace der erwähnten Schlep-

bahn in der Weise verlegt werden soll, daß die feinerzeit begehrte Enteignung eines Theiles der Parcellen entfällt. — Es hat somit der Consenswerber eine Änderung der Trace projectiert. — Ob über die projectierte Änderung eine politische Begehungscommission neuerlich vorgenommen wurde oder doch in Aussicht genommen ist, ist aus den Administrativacten nicht ersichtlich.

Der durch die Min.-Entscheidung geschaffene Rechtszustand ist nun nach der vorentwickelten Actenanlage der, daß die Entscheidung der Statthalterei vom 28. Mai 1892 formell aufrecht besteht, da dieselbe weder aufgehoben, noch abgeändert worden ist, sondern nur der dagegen eingereichte Recurs des Anton S. . . als gegenstandslos erklärt wurde. Diese formale Aufrechterhaltung der recurrierten Statth.-Entscheidung entspricht aber nicht dem actenmäßigen Thatbestande, da ja die Schlepfbahn über andere Grundstücke geführt werden soll.

Wenn und inwieweit also die projectierte Änderung der Trace der Schlepfbahn der behördlichen Genehmigung theilhaftig wurde oder theilhaftig werden soll, erscheint die aufrecht enthaltene Entscheidung der Statthalterei, welche die Führung der Trace über die Parcellen des Beschwerdeführers aus eisenbahntechnischen Gründen für nöthig erkennt und eben darum die dagegen gerichteten Einwendungen des Beschwerdeführers zurückgewiesen hat, nicht weiter der Actenlage entsprechend. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde aber zugleich das Ergebnis der politischen Begehung vom 18. Mai 1892 als ein anstandsloses erklärt. Da zu dem Ergebnisse dieser politischen Begehungscommission aber — wie oben bereits konstatiert — auch die Nothwendigkeit der Einbeziehung der Parcellen 193/5 gezählt hat, so würde nach dem in der Originalausfertigung überdies offenbar mangelhaft wiedergegebenen Wortlaute dieses Ausspruches der angefochtenen Entscheidung die im Recurse angefochtene Statth.-Entscheidung im vollen Umfange aufrecht erhalten sein.

Wird aber dieser Ausspruch der angefochtenen Min.-Entscheidung dahin verstanden, daß das durch die Ein-

gabe der Freiherr von R. . . ihen Bergdirection ddto. 17. Juli 1893 geänderte Tracenproject für anstandslos erklärt und also genehmigt wird, so würde die Genehmigung eines Projectes erfolgt sein, über welches das in den §§. 17 und 18 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, bezw. in der Verordnung vom 1. November 1859, R. G. Bl. Nr. 200, und im Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, vorgesehene Verfahren überhaupt nicht stattgefunden hat. — Da nun nach der derzeitigen Actenlage nicht vorliegt, daß durch das geänderte Project Rechte des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt werden und den Interessenten doch nicht die Möglichkeit benommen werden darf, gegenüber auszuführenden Eisenbahnbauten ihre Rechte wahrzunehmen, so folgt, daß die angefochtene Entscheidung weder der Actenlage entspricht, noch auch unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen des Administrativ-Verfahrens ergangen ist.

**Erkenntnis vom 5. October 1894 Z. 3610 betreffend die Legitimation zur Recursführung gegen die dem Inhaber eines concessionierten Gewerbes verjagte Genehmigung des bestellten Wächters.**

Nach den §§. 19 und 55 Gew.-Gef.-Nov. vom 15. März 1883 hat der Inhaber eines concessionierten Gewerbes den zur Ausübung desselben bestellten Stellvertreter oder Wächter behufs Anerkennung seiner Qualifikation der Gewerbsbehörde zur Genehmigung namhaft zu machen. — Hieraus ergibt sich, daß der Anspruch auf Genehmigung des bestellten Wächters nur von dem Concessionsinhaber, im concreten Falle also von der Gemeinde S. zu stellen war, wie dies auch thatsächlich erfolgt ist und daß auch nur dieser Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Concessionsinhaberin die Legitimation zur Recursführung gegen die in erster Instanz verjagte Genehmigung des bestellten Wächters zur Seite gestanden wäre.

Der beschwerdeführenden Actiengesellschaft, welche ihre eventuellen Rechtsansprüche gegen die, die Concession

innehabende Gemeinde nur auf das mit derselben getroffene Übereinkommen wegen der Anpachtung des Gewerbes zu stützen und somit lediglich im privatrechtlichen Wege geltend zu machen vermöchte, kann jedoch, da ihr ein öffentlicher Rechtstitel nicht zur Seite steht und sie gesetzlich nicht einmal berechtigt ist, der Gewerbsbehörde gegenüber selbständig als Gesuchstellerin aufzutreten, die Legitimation zur Recursführung gegen die in erster Instanz abgelehnte Genehmigung der Gewerbsverpachtung an dieselbe nicht zugesprochen werden. — Auf die Ausführungen der Beschwerde, betreffend die Befähigung der Beschwerdeführerin zur Anpachtung des Gast- und Schankgewerbes hatte der V. G. Hof, da lediglich deren Recurslegitimation streitig ist, nicht einzugehen.

**Erkenntnis vom 6. October 1894 Z. 3628 betreffend Trockenräume eines gewerblichen Betriebes als Arbeitslocalitäten und Aufstellung eines Dampfkessels unterhalb einer Arbeitslocalität.**

Bei der am 6. März 1893 vorgenommenen com-missionellen Erhebung wurde constatirt, daß die zu trocknenden Wolltücher in den Abendstunden von 2 Arbeitern in das Kesselhaus getragen, über die hölzerne Treppe in den Trockenraum gebracht und auf Rahmen ausgespannt werden. — In den Frühstunden werden diese Tücher wieder abgenommen und durch frische zum Trocknen ersetzt. Diese Manipulationen erfordern einen Zeitaufwand von etwa 10—30 Minuten und finden während des Kesselbetriebes statt. — Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die gesammten Trockenmanipulationen, welche im unmittelbaren Zusammenhange mit der Tucherzeugung stehen, einen Arbeitszweig derselben bilden.

Da sich nun, wie erhoben, in dieser Trockenstube die Beschäftigung von Hilfsarbeitern, wenn auch nicht ununterbrochen oder durch längere Zeit, so doch regelmäßig in diesem Arbeitszweige vollzieht, so muß dieser Trockenraum, die Trockenstube, als eine Arbeitslocalität bezeichnet werden und erscheint der Umstand, daß nur

eine geringe Anzahl von Arbeitern für diesen Zweig des gewerblichen Betriebes erforderlich ist und daß auch diese wenigen Arbeiter nicht durch lange Zeit ihre Arbeit selbst verrichten, nicht weiter von Belang.

Da nach §. 40 der mähr. Bau-Ordn. die Aufstellung eines Dampfkessels unterhalb einer Arbeitslocalität unbedingt verboten ist und da auch der §. 74 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1885 die Gewerbeinhaber verpflichtet, alle jene Einrichtungen zu treffen, die bezüglich der Arbeitsräume zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind, welche Verpflichtung bei ihrer ausnahmslosen Geltung nicht bloß bei der Neuerrichtung, sondern auch bei bereits bestehenden Betriebsanlagen zu erfüllen ist, mußte die verfügte Entfernung der Trockenstube als im Gesetze begründet erkannt werden.

**Erkenntnis vom 6. October 1894 Z. 3626 über das Verfahren in Absicht auf die Entscheidung über die Nothwendigkeit des Neubaus einer Schule.**

In der vorliegenden Streitsache handelt es sich um den Bau eines neuen Schulhauses in der Schulgemeinde Maria-Kulm, zu dessen Ausführung der Ortsschulrath mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung der unterinstanzlichen Erlässe beauftragt wurde, die erforderlichen Schritte einzuleiten und in bestimmter Frist unter Vorlage einer Planskizze über die Wahl eines Schulbauplatzes zu berichten.

Die Beschwerde beanständet in formeller Beziehung, daß den Aufträgen des Bezirkschulrathes eine commissionelle Erhebung zur Constatierung der Nothwendigkeit des Neubaus eines Schulhauses nicht zugrundelag und daß der Landeschulrath auf Grund der von ihm angeordneten Erhebungen selbst entschieden und nicht die neuerliche Entscheidung der ersten Instanz veranlaßt hat. — In materieller Beziehung behauptet die Beschwerde unter Hervorhebung der derzeitigen finanziellen Belastung der Gemeinde und unter Berufung auf den Erlaß des

f. f. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Juli 1878, daß durch die vom Landeschulrath veranlaßte commissionelle Erhebung vom 7. Juni 1892 die Nothwendigkeit eines Schulhausneubaus nicht dargethan worden sei, hiernach vielmehr die Adaptierung der vorhandenen Schulzimmer möglich wäre.

Der V. G. Hof hatte sich lediglich mit den erhobenen formellen Einwendungen zu befassen, in die Erwägung des materiellen Beschwerdepunktes aber nicht einzugehen, weil keine gesetzliche Bestimmung besteht, durch welche die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der erforderlichen Schullocalitäten durch Ausführung eines Neubaus von gewissen Bedingungen oder von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der zweckentsprechenden Adaptierung der vorhandenen Localitäten abhängig gemacht würde, sohin die Beurtheilung der Sachlage und der obwaltenden Verhältnisse, sowie die Entscheidung, ob im concreten Falle der Schulzweck durch die Adaptierung bestehender Localitäten hinlänglich sichergestellt werden könne oder ein Neubau zu führen sei, dem sachverständigen Ermessen der Schulbehörden anheimgestellt ist, die angefochtene Entscheidung demnach in dieser Richtung der Cognition des V. G. Hofes gemäß §. 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht unterliegt.

Auch auf die Ausführungen der Beschwerde in Betreff der finanziellen Belastung der Gemeinde und auf den hervorgehobenen Widerspruch der angefochtenen Entscheidung mit dem Erlaß des f. f. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Juli 1878, Z. 12123, konnte der Gerichtshof nicht eingehen, weil die der Gemeinde aus dem Schulhausbaue erwachsenden finanziellen Schwierigkeiten nicht als Rechtsgrund gegen die Leistungspflicht geltend gemacht werden können und der berufene, in seiner Gesefsammlung publicirte Min.-Erlaß nur eine allgemeine Erinnerung und Instruierung der Schulbehörden bezweckt, jedoch keine positive Vorschrift enthält, aus welcher irgend welche Rechte der Gemeinden oder Parteien gefolgert werden könnten.

Aber auch den formellen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof nach der Actenlage nicht begründet. Denn wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß nach den gesetzlichen Vorschriften, sobald der Neubau einer Schule in Angriff genommen werden will, über die Nothwendigkeit derselben eine commissionelle Verhandlung mit den Interessenten zu pflegen ist, bei welcher alle maßgebenden Verhältnisse festgestellt werden müssen, so ist darauf hinzuweisen, daß im concreten Falle die commissionelle Erhebung thatsächlich am 7. Juni 1892 vorgenommen wurde, und daß den Interessenten die Gelegenheit geboten war, ihre Einwendungen gegen die Nothwendigkeit der Ausführung zur Geltung zu bringen. — Allerdings hat diese commissionelle Erhebung erst nach der von der I. Instanz getroffenen Verfügung über Weisung des Landeschulrathes stattgefunden; aber auch in diesem Vorgange konnte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil die Resultate der gepflogenen Erhebung lediglich die vollständige Richtigkeit und Sachlichkeit des der erstinstanzlichen Entscheidung zu Grunde gelegenen Thatbestandes zu Tage gefördert hat.

Es war daher die Beschwerde in formeller Beziehung als unbegründet, in materieller Beziehung wegen Anzuständigkeit des V. G. Hofes abzuweisen.

**Erkenntnis vom 16. October 1894 Z. 3764, daß die Gebühr vom Kaufvertrage die Übertragung des Titels, den Abschluss des Geschäftes trifft und von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nicht abhängig ist.**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Richtigkeit der ihm mit dem Zahlungsauftrage der Fin.-Bezirks-Direction für die Erwerbung von Realitäten nach der T. P. 65 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 bemessenen und mit der angefochtenen Entscheidung im richtiggestellten Betrage aufrecht erhaltenen Kaufgebühr, sondern vermeint nur, daß diese Gebühr unrechtmäßiger Weise zur Vorschreibung gebracht wurde, weil sein Mitcontrahent

M. N. die obbezeichneten Realitäten niemals erworben hat, daher auch dieselben nicht weiter verkaufen konnte.

Dem gegenüber ist jedoch zu constatieren, daß der Beschwerdeführer, wie er ja selbst angibt, den M. N. auf Zuhaltung und Erfüllung des am 16. August 1891 mündlich abgeschlossenen Kaufgeschäftes, bezw. auf Schadloshaltung belangt hat und daß seinem diesfälligen Klagebegehren mit dem rechtskräftigen Urtheile des Bezirksamtes Folge gegeben worden ist. — Darnach kann aber die Gebührenpflicht des in Frage stehenden Kaufgeschäftes gar nicht bezweifelt werden. Denn bei den im Kemptelpflichtigen Inlande errichteten Urkunden und abgeschlossenen Rechtsgeschäften gilt der Grundsatz, daß dieselben sofort bei der Ausfertigung (§. 21 Geb.-Ges.), bezw. bei dem Abschlusse (§. 44 Geb.-Ges.) der Gebühr unterliegen. Es trifft also die Gebühr die Übertragung des Titels, den Abschluss des Geschäftes und ist von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nicht abhängig.

Da sonach in Ansehung der Gebührenpflicht nur der Inhalt der Rechtsurkunde, bezw. die Natur des verabredeten Rechtsgeschäftes, ohne Rücksicht auf nachgefolgte Thatsachen maßgebend ist und da im gegebenen Falle der Abschluss des vorerwähnten, vereinbarten Kaufgeschäftes außer Zweifel steht, so erscheint die angefochtene Gebührenvorschreibung in den Anordnungen der §§. 1 und 44 und der T. P. 65 Geb.-Ges. gerechtfertigt.

**Erkenntnis vom 17. October 1894 Z. 3797 betreffend Auftheilung eines lediglich Auslagen für Zwecke der Gesamtgemeinde betreffenden Gebärungsdeficit auf die diese Gemeinde bildenden, besondere Vermögensschaften besitzenden Ortschaften nach Maßgabe der directen Steuern und Ermittlung der jede dieser Ortschaften treffenden Tangente.**

Die Entscheidung des böhmischen Landesauschusses, mit welcher erkannt wurde, daß das Gebärungsdeficit der Gemeinde B. auf die diese Gemeinde bildenden Ortschaften nach Maßgabe der directen Steuern aufzuthellen

sei, wird in der vorliegenden Beschwerde als gesetzwidrig angefochten.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage der Rechtsanschauung der Beschwerde beizupflichten. — Nach §. 79 der Gem.-Ordn. sind die Ausgaben für Gemeindegewerke, soweit sie nicht aus den in die Gemeindecassen einfließenden Einkünften bestritten werden können, durch Umlagen zu bedecken, als welche in erster Reihe die Zuschläge zu den directen Steuern in Betracht kommen. — Diese Zuschläge sind nun nach §. 80 in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern gleichmäßig aufzuthellen, insofern nicht Ausgaben für Einrichtungen oder Dienstverrichtungen in Frage stehen, die nur einer Ortschaft zugute kommen oder bloß den Ortsbewohnern nützen können und eben darum im Sinne des §. 82, Alinea 2 und 3, nur der Ortschaft und bezw. auf jene directen Steuern aufzuthellen sind, welche von den Ortsbewohnern entrichtet werden.

Diese Ausnahme trifft aber im concreten Falle nicht zu, da es sich, wie aus den Administrativacten hervorgeht und auch in der Beschwerde nicht weiter bestritten wird, lediglich um Auslagen für die Zwecke der Gesamtgemeinde handelt. — Es hat daher, nach der Vorschrift des Gesetzes, behufs Bedeckung des Ueberschusses dieser Gemeinde dessen gleichmäßige Auftheilung auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern stattzufinden. — Allein, wie die Administrativacten darthun, besteht die Gemeinde aus den Gemeintheilen B. und M. und da diese Gemeintheile besondere Vermögensschaften besitzen und gemäß §. 107 Gem.-Ordn. zur selbständigen Verwaltung dieser Vermögensschaften berechtigt sind, deren reine Erträgnisse aber nach §. 112 vor allem zur Deckung der auf diese Orte entfallenden Gemeindegewerke zu verwenden sind, erscheint die Nothwendigkeit gegeben, bei der gleichmäßigen Auftheilung des Abganges im Gemeindehaushalte auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern auch zu ermitteln, welche Quote dieser Steuern in jeder der betheiligten

Ortschaften entrichtet werde, damit hiernach die Tangente, mit welcher diese Ortschaften zur Bedeckung der Gemeindegewerke beizutragen haben, festgestellt werden könnte.

Die Beschwerde negiert zwar nicht, daß der Gemeintheil M. mit der rechtskräftigen Entscheidung des Landesausschusses vom 1. Februar 1875 als Ortschaft mit einem eigenen Vermögen im Sinne des §. 107 Gem.-Ordn. anerkannt wurde, vermeint aber, daß dieser nur aus den Ansiedlungen der Beschwerdeführer bestehende Gemeintheil infolge des seither stattgehabten Verkaufes der Gemeindegewerke und der Demolierung des Hirtenhauses als eine ein abgeordnetes Vermögen besitzende und zu dessen Verwaltung berechnete Ortschaft nicht weiter angesehen werden könne und hebt ferner hervor, daß dieser Gemeintheil bis nun zu den Auslagen der Gemeinde B. nicht beigetragen habe, dafür aber für seine eigenen Bedürfnisse selbst aufgefunden sei. — Daß auf die bislang unterbliebene Beitragsleistung des Gemeintheiles M. zu den Auslagen der Gesamtgemeinde die weitere Befreiung desselben von der Beitragspflicht auch für die Zukunft nicht gestützt werden könne, ist wohl zweifellos und da ferner, wie der Landesausschuss in der Gegenschrift zutreffend bemerkt, der Erlös für die verkauften Grundstücke nunmehr das Vermögen dieses Gemeintheiles ausmacht, erscheint derselbe als Ortschaft im Sinne des §. 107 Gem.-Ordn. auch demal zur selbständigen Verwaltung dieses Vermögens berechnete und verpflichtet, dessen reines Erträgnis zu dem im §. 112 angeordneten Zwecke zu verwenden.

Wenn die Beschwerde weiter darauf hinweist, daß der im Haushalte der Gesamtgemeinde zutage getretene Abgang durch die Erträgnisse des B. . . . cer Gemeindegewerkes hätte bedeckt werden sollen und sich darüber beklagt, daß die B. . . . cer Gemeindegewerke lediglich im Nutzgenusse der dortigen Alt-Anfässigen stehen und die in M. wohnhaften Beschwerdeführer von jedweder Theilnahme an diesen Nutzungen ausgeschlossen seien, so übersteht die Beschwerde hierbei, daß das gedachte Vermögen eben nur ein Gemeindegewerke der Ortschaft

B. ist und dass für die Verwendung der Erträgnisse desselben zur Bedeckung der auf diesen Ort entfallenden Gemeindeauslagen gleichfalls die Vorschrift des §. 112 maßgebend ist, die Beschwerdeführer somit auch dann, wenn die Ortschaft M. kein eigenes Vermögen besäße, von der Theilnahme an den Erträgnissen des B. . . . cer Ortsvermögens gesetzlich ausgeschlossen wären. — Eben darum vermochte der V. G. Hof in dem Umstande, dass die Administrativ-Behörden über die Zulässigkeit der von den Beschwerdeführern angeregten Verwendung der Erträgnisse dieses Vermögens zu Zwecken der Gesamtgemeinde weitere Erhebungen nicht veranlasst haben, auch nicht die behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu erblicken.

Auf die im Administrativ-Verfahren nicht erhobene Einwendung, dass bei Auftheilung des Abganges der Gesamtgemeinde auf die in derselben vorgeschriebenen, in den beteiligten Ortschaften entrichteten directen Steuern, die von dem Großgrundbesitzer für den Hof und vom Pfarrbeneficiarius für dessen Grundstücke in B. entrichteten Steuern nicht berücksichtigt worden seien, hatte der V. G. Hof nach §. 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Diesen Erwägungen Raum gebend, konnte der V. G. Hof in der mit der angefochtenen Entscheidung verfügten ortschaftsweisen Auftheilung des Gebärungsabganges der Gemeinde B. die vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

**Erkenntnis vom 17. October 1894 Z. 3790 über Commissionskosten nach der Bauordnung für Böhmen.**

Aus der nach den §§. 35, 122 und 124 der Bau-Ord. für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl. Nr. 5, der Baubehörde obliegenden Pflicht zur Beiziehung von Sachverständigen zu den daselbst bezeichneten Amtshandlungen kann, mit Ausnahme des im Schlussabsätze des §. 122 vorgesehenen Falles, die von der Beschwerde hieraus gefolgerte Verpflichtung des Bauwerbers zur

Zahlung der aus dieser Beiziehung erwachsenden Kosten nicht abgeleitet werden, weil weder der §. 35, noch der §. 124, der §. 122 aber nur für den im Schlussabsätze bezeichneten Fall bestimmt, dass die Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten des Bauwerbers zu erfolgen hat, ohne eine solche in der Bauordnung oder in einem allgemeinen Gesetze getroffene Bestimmung aber die Verpflichtung des Bauherrn zur Zahlung, bezw. zum Ersatze der aus der Amtshandlung der Behörde erwachsenden Kosten nicht angenommen werden kann. Dass die Bauordnung eine solche Verpflichtung dem Bauherrn in den §§. 35 und 124 und in den ersten Absätzen des §§. 122 nicht auferlegen wollte, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Schlussabsätze des §. 122 und aus dem §. 138 ibidem. Denn wenn für den Fall, dass zur Prüfung der Tragfähigkeit von Constructionen Belastungsproben vorzunehmen sind, ausdrücklich bestimmt ist (§. 122, letztes Alinea), dass die Kosten derselben, sowie die Kosten der Zuziehung eines Sachverständigen vom Bauherrn zu tragen sind und wenn nach §. 138 nur jenen Gemeinden, welche ein eigenes Bauamt oder einen gesetzlich berechtigten Bauverständigen zur Überwachung der Bauführungen bestellt haben, das Recht zusteht, von jeder Bauführung von dem Bauherrn nach einem vom Gemeindeausschusse zu beschließenden und vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei zu bestätigenden Tarife eine Bautaxe, sowie Commissionsgebühren einzuheben, so muss aus diesen positiven Bestimmungen des Gesetzes, welche ja hinsichtlich der Commissionsgebühren vollständig überflüssig wären, wenn die Verpflichtung des Bauwerbers zur Zahlung derselben schon aus den bezogenen Paragraphen der Bauordnung abgeleitet werden könnte, mit Nothwendigkeit gefolgert werden, dass außer den im §. 122, letztes Alinea, und im §. 138 Bau-Ord. vorgesehenen Fällen anlässlich der Amtshandlungen in Durchführung der Bauordnung dem Bauherrn die Zahlung von Commissionsgebühren, bezw. der Kosten der Sachverständigen nicht auferlegt werden kann.



Das Gesetz hat, indem es dem Bauwerber eine solche allgemeine Verpflichtung weder in der Bauordnung noch in einer anderen Norm auferlegt, offenbar im Auge, daß die Handhabung der Bauordnung gemäß §. 28, Z. 9 Gem.-Ordn., eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde bildet und daß dieselben aus der Durchführung der in ihrem Wirkungsbereich gelegenen Geschäfte erwachsenden Aufwand nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu tragen und gemäß §. 32 insbesondere die zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Organe zu bestellen hat. Die Sachverständigen, welche die Gemeinde zu ihren Amtshandlungen als Baubehörde beizuziehen hat, fungieren demnach — gleichviel, ob sie bleibend bestellt sind oder Fall für Fall berufen werden — als Organe der Gemeinde und kann diese einen Ersatz der mit ihrer Bestellung oder fallweisen Berufung verbundenen Kosten vom Bauherrn nur in den im Gesetze bestimmten Fällen fordern.

**Erkenntnis vom 6. November 1894 Z. 4097 betreffend das Verfahren in Absicht auf die Bemessung des Gebührensäquivalentes für eine Handelsgesellschaft, welche über ergangene Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses erklärt, daß sie keinerlei unbewegliches Vermögen besitze.**

Zum Zwecke der Bemessung der Äquivalentgebühr für das V. Decennium wurde die beschwerdeführende Firma aufgefordert, eine beglaubigte Abschrift des letzten Inventars vorzulegen und es wurde dieser Auftrag mit Ministerial-Entscheidung im Hinblick auf §. 43 Geb.-Ges. bestätigt.

Die Beschwerde vermeint, daß sie zur Vorlage des Inventars durch keine gesetzliche Vorschrift — auch nicht durch §. 43 Geb.-Ges. — gehalten und daß es vielmehr Sache der Finanzbehörden sei, die für Gebührenschriftungen erforderlichen Auskünfte bei den Gerichtsbehörden einzuholen.

Die beschwerdeführende Firma ist als protokollierte Handelsgesellschaft zweifellos eine Erwerbsgesellschaft, deren

Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht. — Derlei Gesellschaften unterliegen aber nach T. P. 106, B, e, Z. 2, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, regelmäßig der Äquivalentgebühr von dem Werte der unbeweglichen Sachen. — Die Finanzverwaltung hatte daher gesetzlichen Anlaß, sich darüber Überzeugung zu verschaffen, ob die beschwerdeführende Gesellschaft ein unbewegliches Vermögen besitze, um behaftenden Falles dieselbe zur Einbringung des Bekenntnisses zu verhalten.

Allerdings würde sich diese Überzeugung am sichersten aus dem letzten Inventare der Gesellschaft gewinnen lassen, da dasselbe nach dem auch für Handelsgesellschaften zur Anwendung gelangenden Art. 29 Handelsgesetzbuches insbesondere auch die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke zu enthalten hat; allein der §. 43 Geb.-Ges. bietet der Finanzverwaltung keinen Anhalt dafür, die Vorlage dieser Bilanz zu verlangen, weil in dieser Gesetzesstelle den Gebührenbemessungsämtern das Recht, die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Belege abzuverlangen, nur den zur unmittelbaren Gebührenbemessung verpflichteten Personen gegenüber eingeräumt ist, also dieses Recht nur unter der Voraussetzung besteht, daß die Gebührenpflicht außer Frage steht, während es sich im vorliegenden Falle darum handelt, festzustellen, ob die Gebührenpflicht überhaupt bestehe, die Finanzverwaltung also der beschwerdeführenden Firma als einer gebührenpflichtigen Partei noch gar nicht gegenübersteht.

Wenn die Firma über die ergangene Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses erklärt hat, daß sie keinerlei unbewegliches Vermögen besitze und wenn auf Seite der Finanzverwaltung der begründete Verdacht bestand, daß in dieser Angabe eine Verheimlichung oder eine unrichtige Angabe im Sinne des §. 84, Z. 3, Geb.-Ges., gelegen sei, so war es Sache der Finanzbehörden gegen die Firma das Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen einzuleiten und im Sinne des Gefälls-Strafgesetzes das weitere Amt zu handeln, da in der Erklärung nicht bloß der Thatbestand einer zufolge des §. 24 des Fin.-Min.-Er-

lasses vom 25. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 101, nach §. 80 Geb.-Gef. zu behandelnden Unterlassung der Einbekenennung zum Behufe der Bemessung des Gebührenaquivalentes, sondern eine positive Angabe vorliegt, deren Unrichtigkeit im Gefällsstrafwege zu ahnden wäre.

**Erkenntnis vom 7. November 1894 Z. 4108 über Berechnung des für die Verleihung von Hausapotheken maßgebenden „Umkreises einer Stunde“.**

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern, mit welcher dem Dr. F. in Z. die Haltung einer Hausapothekes gestattet wurde, geht von der Annahme aus, daß die Entfernung vom Standorte der öffentlichen Apotheke in N. bis zum Wohnsitze des Arztes in Z. auf dem ortsüblichen Wege mehr als eine Wegstunde oder 3.79 Km. beträgt.

Die Beschwerde stützt sich darauf, daß nicht die Entfernung von der Wohnung des Arztes bis zum Standorte der Apotheke, sondern nach Maßgabe des Hoffanzlei-Decretes vom 21. Mai 1841, Z. 16137, lediglich das Ausmaß des Weges von der Grenze eines Ortes bis zur Grenze eines anderen Ortes zugrunde zu legen ist und daß somit dieser Weg wenigstens die Länge von 2000 Currentklastern (d. i. einer Wegstunde) betragen müsse, damit dem Arzte das Recht, eine Hausapothekes zu halten, zukomme.

Der R. G. Hof fand die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet. — Das fragliche Hofdecret vom Jahre 1841 ist nicht kundgemacht worden und stellt lediglich eine Particularentscheidung dar, welcher die Kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht beigemessen werden kann.

Es ist daher bei der Entscheidung der vorliegenden Frage nur auf §. 13 des Hoffanzlei-Decretes vom 3. November 1808, Z. 16135 (Kropatschek, Bd. 25, Nr. 8211, Seite 220), bezw. auf den damit übereinstimmenden §. 32 der Gremial-Ordg. für die Wundärzte in Böhmen (Hofdecret vom 9. Mai 1822, Prov.-Gef.-Samml. 4. Bd.,

Nr. 359, Seite 813), Rücksicht zu nehmen, welche lauten: „Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Wundarztes (Arztes) oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. — Ist aber (Hofdecret v. J. 1808) weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine Apotheke vorhanden, so ist es dem Wundarzte (Arzte) erlaubt, eine Hausapothekes zu halten und aus derselben die Arzneien nach der Provinzialpharmatopöe an Kranke abzugeben.“

In den Administrativacten ist constatirt, daß die Apotheke in N. von dem Wohnsitze (der Wohnung) des Arztes in Z. 6.1 Km. entfernt ist. — Die Gemeindegebiete von Z. und N. grenzen unmittelbar aneinander. — Das erste Haus der 2.75 Km. = 3630 Schritte langen Gemeinde Z. ist von der Gemeindegrenze 1.25 Km. = 1650 Schritte, das erste Haus der 5.6 Km. = 7100 Schritte langen Gemeinde N. (gegen Z. zu) 1.60 Km. = 2100 Schritte entfernt, so daß die Entfernung des ersten Hauses von Z. vom nächst liegenden Hause in N. 2.85 Km. = 3750 Schritte beträgt. — Die Apotheke in N. ist in der Mitte des Ortes gelegen.

Da die bezogenen gesetzlichen Normen bezüglich des Punktes einer Ortschaft, von welchem der dort erwähnte Umkreis einer Stunde zu berechnen ist, keine Bestimmung enthalten, so läßt sich nicht verkennen, daß den Verwaltungsbehörden bei Berechnung dieses Umkreises ein die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt ist. — Da aber nach diesen localen Verhältnissen die Entfernung des Standortes der Apotheke nicht bloß von der Wohnung des Arztes, sondern auch von dem, dem Standorte der Apotheke nächst gelegenen Hause der Ortschaft Z. auf dem allgemein benützten Wege mehr als eine Stunde entfernt ist, konnte in der angeführten Entscheidung eine Verletzung der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gefunden werden.

**Erkenntnis vom 12. November 1894 betreffend die Verwendung als Zuschneider und Besorgung von Flickarbeiten und Reparaturen; Erzeugung von Uniformen und Handel mit Uniformen und Uniformgegenständen.**

Mit Entscheidung der Finanzlandesdirection wurde die dem Beschwerdeführer von der Steueradministration von dem Betriebe des Kleidermachergewerbes vom II. Semester 1883 bis inclusive II. Semester 1890 vorgeschriebene Erwerbsteuer unter Herabsetzung der Steuer auf die Jahresquote von 8 fl. 40 kr. aufrecht erhalten.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Annahme, Beschwerdeführer habe in der obigen Zeit das Kleidermachergewerbe betrieben, unrichtig und die Entscheidung aus diesem Grunde mangelhaft sei. Der Beschwerdeführer habe sich während dieser Zeitperiode lediglich auf das Maßnehmen, Zuschneiden und die Veranlassung der Anfertigung der bestellten Uniformen durch besteuerte Kleidermacher beschränkt und er habe sich zu dieser Beschäftigung infolge der ihm bei der Gewerbeanmeldung zutheil gewordenen Aufklärung für berechtigt gehalten.

Eine andere gewerbliche Thätigkeit, insbesondere die ihm imputierte eigene Erzeugung von Uniformen habe er nicht betrieben. — Wenn aber schon angenommen werde, daß das Maßnehmen und Zuschneiden nicht in den Kreis seines Gewerbsbefugnisses als Uniformhändler falle, so könne darin höchstens eine Überschreitung des Gewerbsbefugnisses, keineswegs aber eine unbefugte Ausübung des Kleidermachergewerbes erblickt werden. Das gegen den Beschwerdeführer seinerzeit erlassene gewerbebehördliche Strafkenntnis könne die Steuervorschrift gleichfalls nicht begründen, weil dieses Erkenntnis von der Statthalterei aufgehoben und ein neuerliches Strafkenntnis nicht gefällt wurde.

Der B. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als begründet zu erkennen. — Was zunächst die bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachte Einwendung der Verjährung betrifft, so konnte

die Verjährung gemäß §. 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, hier schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil der Beschwerdeführer eine Erwerbsteuer-Erklärung bezüglich des Kleidermachergewerbes nicht eingebracht hat, die Vorschreibung der Erwerbsteuer daher infolge eines Pflichtveräumnisses der Partei unterblieben ist und sonach der Lauf der Verjährungsfrist erst nach Ablauf des Jahres 1890, in welchem die Steuerbehörde zuerst in Kenntnis des Betriebes des genannten Gewerbes durch den Beschwerdeführer gelangt ist, begonnen hat, während der Zahlungsauftrag bereits am 25. Jänner 1892 dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist.

Die Auffassung der Beschwerde, daß das gewerbebehördliche Strafkenntnis die Grundlage der Steuervorschreibung gebildet habe, belangend, geht aus den vorgelegten Administrativacten hervor, daß dieses Strafkenntnis zwar den Anlaß zur Erörterung der Steuerpflicht des Beschwerdeführers gegeben hat, daß aber die Fin.-Landes-Direction die Frage, ob und inwieweit der Beschwerdeführer zur Ausübung des Kleidermachergewerbes berechtigt war oder sich berechtigt halten konnte, gar nicht in Erwägung gezogen, sondern vielmehr unabhängig von der Gewerbebehörde Erhebungen gepflogen hat, auf Grund deren sie zu der Annahme gelangte, daß der Beschwerdeführer das Kleidermachergewerbe seit seiner Stabilierung selbständig betreibe und daher von dieser Beschäftigung mit einer abgeforderten Erwerbsteuer zu belegen sei. — In dieser Richtung hat laut der Acten der Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß er einen Zuschneider gehalten habe, welcher den Kunden Maß nahm und die bestellten Kleider zuschnitt und welcher bis zum Jahre 1890 auf Rechnung und im Dienste des Beschwerdeführers gearbeitet hat. — Weiter gab ein gewesener Zuschneider des Beschwerdeführers an, daß ein vom Beschwerdeführer entlohnter Arbeiter in der Wohnung des Zuschneiders die Flickarbeiten und Reparaturen besorgt hat. — In der Verwendung des Zuschneiders und in der Besorgung der Flickarbeiten und Reparaturen ist aber nach der Rechts-

anschauung des B. G. Hofes bereits die Ausübung des Kleidermachergewerbes gelegen.

Ubereinstimmend mit diesem Erhebungsergebnisse hat auch die Genossenschaft der Kleidermacher mitgetheilt, daß Beschwerdeführer sofort nach seiner Stabilierung in seinem Geschäfte zwei Schneidergehilfen beschäftigt, die Schneiderei seitdem in größerem Umfange betrieben und die meisten Gehilfen außer Hause beschäftigt habe. — Auch die Erhebung der städtischen Bezirksvorsteherung bestätigte die Verwendung mehrerer Schneidergehilfen und es wird in der bezüglichen Mittheilung an die Steuerbehörde für jedes einzelne Jahr während des ganzen in Frage stehenden Zeitraumes die Zahl der im Geschäfte und außer Hause verwendeten Gehilfen constatirt. — Endlich beantragte auch der Stadtrath als Grundlage der Nachtragssteuerbemessung die Jahresquote von 8 fl. 40 kr. — Das Zugeständnis des Beschwerdeführers und diese Erhebungen beweisen zur Genüge, daß der Beschwerdeführer innerhalb des in die Besteuerung einbezogenen Zeitraumes selbständig das Kleidermachergewerbe betrieben habe. — Desgleichen ist es klar, daß das Kleidermachergewerbe bezw. die Erzeugung von Uniformen eine von dem Handel mit Uniformen und Uniformierungs-Gegenständen verschiedene Erwerbsgattung ist. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes, dann zufolge des §. 14 dieses Patentes und §. 10 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 war sonach die Steuerbehörde berechtigt, für diese besondere Erwerbsgattung eine besondere Erwerbsteuer vorzuschreiben. — Nachdem ferner das gesetzliche Verfahren durch Einvernehmung des Steuerpflichtigen zur Erwerbsteuer-Erklärung und Einvernehmung der Ortsbehörde eingehalten, die steuerpflichtige Beschäftigung richtig in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingezeichnet und eine für diese Abtheilung für den Betriebsort tarifmäßige Steuerquote vorgeschrieben wurde, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze gegründet erkannt werden.

**Erkenntnis vom 16. November 1894 Z. 4252 über radicierte Wirtschaftshäuser.**

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Anerkennung der radicierten Eigenschaft des ob der Realität Nr. 100 in P. betriebenen Gast- und Schankgewerbes wurde wesentlich aus dem Grunde zurückgewiesen, weil laut der Grundentlastungsacten dieses Wirtschaftshaus ursprünglich ein emphyteutisches gewesen ist und also in der grundbücherlichen Eintragung als „erbliches Wirtschaftshaus“ nicht die Vergewährung eines Gewerberechtes gefunden werden könne.

Wie aus dem Grundentlastungs-Protokolle vom 1. November 1852 hervorgeht, ist die Realität Nr. 100 in P. ursprünglich, u. zw. als privilegiertes (výsadní) Wirtschaftshaus, im Besitze der Obrigkeit gewesen und sodann emphyteutisch veräußert worden. — Daraus aber, daß die Realität bei der späteren Veräußerung dem Erwerber nicht in das unbefränkte, sondern lediglich in das Nutzungseigenthum übergeben wurde, kann noch nicht gefolgert werden, daß die Realität selbst nicht ein radiciertes Wirtschaftshaus gewesen ist und als solches schon von den früheren Besitzern besessen wurde.

Es ist unbestritten, und durch die vorliegenden Urkunden auch erwiesen, daß die Realität in den Grundbüchern als Wirtschaftshaus eingetragen war und es erscheint diese Eintragung mit Rücksicht auf den Inhalt der von der Partei producierten Belege darum von Bedeutung, weil die Kaufverträge vom 28. Juli 1735 und 20. März 1750 auf mit der Realität altersher verbundene Gerechtfame und Rechte verweisen. — Insbesondere wird in dem letztcitirten Vertrage nicht bloß der Besitzer der Realität, der stets als Gastwirt (krémár) bezeichnet wird, verpflichtet, zum menschlichen Gemusse den nöthigen Vorrath an Bier und Brantwein stets bereit zu halten, demselben wird auch insbesondere im Art. 4 dieses Vertrages bezüglich der Beherbergung von Fremden auferlegt, über den Aufenthalt fremder verdächtiger Reisender stets die Anzeige zu erstatten.

Da speciell die Fremdenbeherbergung zu den Befugnissen des Gastgewerbes zählte, so erscheint die Verweisung des von der Obrigkeit geschlossenen Contractes auf jenes Befugnis und die damit verbundenen Pflichten von Bedeutung und es ist zu schließen, daß die allgemein lautende Eintragung der Grundbücher, „erbliches Wirtshaus“, in Abticht auf die Constatierung der mit dem Hause verbundenen Gewerbeberechtigungen erfolgt ist. — Daß in der Realität lediglich ein sogenannter Propinationschank betrieben worden wäre, kann mit Rücksicht auf den Inhalt des cit. 4. Vertragsartikels und weiter auch darum nicht wohl angenommen werden, weil eine Beschränkung der Abnahme der Getränke in dem Vertrage nur in Betreff des Bieres stipuliert worden ist.

Da nun — wie unbestritten und erwiesen — die erwähnten Eintragungen auf die Zeit vom 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückgerechnet, zurückreichen, so erscheint auch die bürgerliche Eintragung vor dem, nach dem Hofdecrete vom 18. November 1781, Pol. Ges.-Samml. Josef Bd. I, Seite 100, und vom 15. März 1784, Bd. VI, Seite 46, maßgebenden Normalzeitpunkte dargezhan.

**Erkenntnis vom 17. November 1894 Z. 4344 über die Verwendung der Gelder einer Sparcasse in Wechseln.**

Die Beschwerde der Sparcasse von T. richtet sich gegen die Entscheidung des Min. des Innern, womit dem Ansuchen auf Abänderung des §. 22, Z. 5, der Statuten, wonach die genannte Sparcasse in Zukunft zur Anlage ihrer Gelder in Wechseln berechtigt werden sollte, aus dem Grunde keine Folge gegeben wurde, weil sich diese Verwendung als eine mit den Bestimmungen des §. 19 des Sparcasseregulativs vom 26. September 1844 unvereinbare Anlageart darstellt.

Da nach der bezogenen Gesetzesstelle die Sparcassen verpflichtet sind, die fruchtbringende Verwendung der angelegten Gelder auf bestimmte Verwendungsarten zu beschränken, als welche unter anderen im Punkte d die Escomptierung solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht,

zahlbar lautender, nicht bloß domicilierter Wechsel aufgezählt wird, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen versehen sind, da weiter nach den bisherigen Statuten der Sparcasse von T\*\*\* — §. 22, Z. 5 — diese Sparcasse bei Verwendung ihrer Fonde Wechsel nur im Escomptegechäfte übernehmen soll, zwischen dem Wechselcomptegechäfte und dem Darlehensgechäfte aber ein begrifflicher Unterschied obwaltet, welcher sowohl in der Gesetzgebung (vgl. §§. 56, 65 des Ges. vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) als auch in den Statuten der Sparcasse Beachtung gefunden hat, da endlich die Gestattung der Aufnahme von anderweitigen Einrichtungen in die Statuten, sofern dieselben mit dem Regulativ nicht in Widerspruch stehen, gemäß §. 6 der Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen zukommt, sofern aber ein solcher Widerspruch sich ergeben würde, nach §. 25 der A. h. Schlußfassung vorbehalten bleibt, bezw. gemäß A. h. Entscheidung vom 24. August 1867 dem Min. des Innern, u. zw. gleichfalls nach freiem Ermessen zusteht, so kann eine Gesegwidrigkeit in der Ablehnung der beantragten Statutenänderung nicht erblickt werden.

**Erkenntnis vom 22. November 1894 Z. 4421 betreffend das Verfahren bei Erhebungen der Öffentlichkeit eines Weges.**

Ist es erwiesen, daß über die Lage und Beschaffenheit des streitigen Weges und über die Verbindungen, welche derselbe vermittelt, die zur Klarstellung des Sachverhaltes unbedingt erforderliche Aufnahme des Thatbestandes unter Beiziehung beider Streittheile u. zw. an Ort und Stelle überhaupt nicht stattgefunden hat und daß, wie die Beschwerde rügt, der Einvernahme der nur von einem Streittheile namhaft gemachten Gedenkänner der andere Streittheil nicht einmal beigezogen, demselben somit zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes und allenfälliger Benennung von Gegenzeugen keine Gelegenheit geboten wurde, so kann an der Hand der Administrativacten der Nachweis darüber, daß der fragliche Weg that-

sächlich seit jeher dem öffentlichen Verkehre gedient habe, nicht als erbracht angesehen und muß vielmehr die Einwendung der Beschwerde, daß das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Verfahren in wesentlicher Beziehung mangelhaft sei, als begründet erkannt werden.

**Erkenntnis vom 27. November 1894 zur Frage der Bestimmung des Ausgangspunktes einer Ararialstraße und der Berechnung der einzelnen sich aneinander reihenden Straßenlängen in Absicht auf die Einhebung der erhöhten Mautgebür.**

Nach §. 3 des Mautgesetzes vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140, wird die Straßenmaut nach Straßenlängen von je 8 Km. bemessen und nach §. 14 l. c. darf die Straßenmaut an einer Mautstelle nur für eine Straßenlänge von 8 Km. eingehoben werden, wobei Straßenlängen über 4 Km. mit angerechnet werden. — Der Ausgangspunkt, von welchem aus die Bestimmung der Straßenlängen vor sich zu gehen hat, ist im Gesetze nicht angegeben, es ergibt sich aber aus dem Betrachte, daß es sich um die Bemautung einer bestimmten Ararialstraße als eines Ganzen handelt von selbst, daß von wo immer dieser Ausgangspunkt genommen werden mag, die Berechnung der einzelnen sich aneinander reihenden Straßenlängen stets in einer Richtung, d. i. vom Anfangs- zum Endpunkte der ararialischen Straße vor sich zu gehen hat.

In der mautumhüllenen Stadt L. befindet sich nun sowohl an der Einbruchsstelle der Ararialstraße als auch in deren Ausbruchsstelle je ein Mautschranken; auf diesen Mautort hat also die Bestimmung des §. 12 Maut-Ges. Anwendung. — Nach dieser Gesetzesstelle ist entgegen der im 2. Abs. des §. 9 des Maut-Ges. aufgestellten Regel, nach welcher die Straßenmaut bei jeder Überschreitung der Mautstelle zu entrichten ist, die Straßenmaut nur einmal (u. zw. eventuell mit der höheren Gebür) zu bezahlen, woraus sich ergibt, daß mautrechtlich die beiden Schranken nur als ein Schranken, nur als eine Mautstelle aufzufassen sind, da sonst die Mautgebür,

sowohl bei dem Eintritte durch den einen als auch bei dem Austritte durch den anderen Mautschranken zu entrichten wäre. — Dem steht die Anordnung des bezogenen Paragraphen, nach welcher in dem Falle, wenn der Betrag der Mautgebür bei der Austrittsmautstelle höher ist als jener bei der Eintrittsmautstelle, beim Austritte der Unterschied dieser Beträge zu entrichten ist, nicht entgegen.

Allerdings ergibt sich hieraus die Möglichkeit, daß bei der Eintritts- und bei der Austritts-Mautstelle verschiedene Mauttarife bestehen, allein ein derartiger Umstand findet seine gesetzliche Rechtfertigung zweifellos in jenen Fällen, in welchen, von der nach der oben bezeichneten Richtung vorhergehenden Mautstelle gerechnet, die Straßenlänge bis zur Eintrittsmautstelle weniger als 12 Km., bis zur Austrittsmautstelle aber mehr als 12 Km. beträgt, wobei die Berücksichtigung der den Mautort selbst durchziehenden Straßenstrecke bei dem Tarife des Austrittsmautschrankens darin ihre gesetzliche Begründung findet, daß nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. September 1835, Pol. Ges.-Samml. Bd. 63, S. 420, Nr. 158, P. 2, auch die Durchfahrtsstraßen ararialische Straßen sind, zu deren Herstellung und Erhaltung der Straßenfond Beiträge zu leisten hat. — Allein ungeachtet dieser verschiedenen Mauttarife stellt sich wegen der Einhebung nur einer Mautgebür auch bei Überschreitung der beiden Mautstellen die Mauteinhebung als eine einheitliche dar, so daß die Durchfahrtsstraße nicht als eine zwischen den beiden Mautschranken des Mautortes für sich in Anrechnung kommende Straßenlänge betrachtet werden kann.

Der bei einer Mautstelle für die nach dem vorangehenden Modus bestimmte Straßenlänge festgesetzte Tarif muß von jedem entrichtet werden, der die Mautstelle überschreitet (§. 9, Mlinea 2, Maut-Ges.), ohne Rücksicht darauf, von welcher Richtung her er zum Mautschranken gekommen ist, dagegen ist derjenige, welcher die Maut entrichtet hat, auch berechtigt, die ganze noch weitere jenseits des Mautschrankens gelegene Straßenlänge (für

welche eben der Mautsatz bestimmt wurde) bis zum nächsten Mautschranken zu benützen. — Darauf aber, ob der Berechtigte dieses Recht in seinem vollen oder in geringerem Umfange thätig ausübt, kann bei Einhebung der Mautgebür selbstverständlich keine Rücksicht genommen werden.

**Erkenntnis vom 29. November 1894 Z. 4560 betreffend den Anspruch über die Verpflichtung der Heimatgemeinde zum Ersatz von Verpflegskosten aus der freiwillig übernommenen Erhaltung eines Minderjährigen.**

Mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung hat der Landesauschuß in Abänderung der von dem Bezirksauschuß gefällten gegentheilig lautenden Entscheidung das Begehren des Beschwerdeführers um Zuspruch des Ersatzes von Kosten für die Verpflegung des minderjährigen A. S. gegen die Gemeinde D. abgewiesen, weil es Sache des Beschwerdeführers war, sich mit der Heimatgemeinde des genannten Minderjährigen sofort bei Übernahme des letzteren in die Verpflegung wegen der Verpflegskosten zu einigen und weil, da dies nicht geschehen ist, die Gemeinde zu einem Ersatz der durch die Verpflegung des A. S. aufgelaufenen Kosten nicht verhalten werden könne.

Die Beschwerde leitet die Kompetenz der Administrativ- und respective autonomen Behörden zu dem begehrten Ansprüche daraus ab, daß der von dem Beschwerdeführer erhobene Anspruch ein solcher öffentlich-rechtlichen Charakters sei und sucht weiter darzuthun, daß der Anspruch auch merital in principieller Beziehung und in Betreff seiner Höhe als begründet sich darstellt. — In erster Linie erscheint es daher erforderlich, die Kompetenz zu dem Ansprüche über den erhobenen Anspruch festzustellen und könnte in eine meritale Prüfung erst dann eingegangen werden, wenn die Kompetenz der Administrativ- und bezw. autonomen Behörden zu der begehrten Entscheidung für begründet erkannt werden sollte.

Der B. G. Hof erachtet aber die erwähnten Behörden als zu dem begehrten Aussprüche nicht zuständig. — Der Beschwerdeführer hätte seinen Anspruch im administrativen Wege nur in der Weise zur Austragung bringen können, wenn er gleich bei Übernahme des minderjährigen A. S. in seine Verpflegung bei der zuständigen Heimatgemeinde und eventuell im Wege der Beschwerdeführung bei den der Gemeindevertretung vorgelegten autonomen Behörden den Anspruch erwirkt hätte, daß der Minderjährige in seiner (des Beschwerdeführers) Verpflegung zu belassen sei und daß dessen ungeachtet die Heimatgemeinde die dadurch aufgelaufenen Kosten, die auch schon im allgemeinen ziffermäßig festzusetzen gewesen wären, zu bestreiten habe. Bei der gegenwärtigen Sachlage, wo es sich nicht mehr um die Feststellung eines Verpflegungsanspruches für eine erst künftige Zeitperiode, sondern um einen Ersatzanspruch für die Vergangenheit handelt, tritt aber eine Kompetenz der Administrativ- und autonomen Behörden nicht mehr ein.

**Erkenntnis vom 6. December 1894 Z. 4687 betreffend den Fall der Dringlichkeit eines Verathungsgegenstandes und die Abkürzung der Frist zur Einberufung des Gemeindeauschusses.**

Eine Beschwerde bekämpft die Entscheidung des Landesauschusses, mit welcher der Beschluß des Gemeindeauschusses betreffend den Abverkauf einer Ortsraumparcelle aufrecht erhalten worden ist, aus dem doppelten Grunde, weil dieser Beschluß wegen Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 42 der Gem.-Ordn. für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, und bezw. des Gesetzes vom 25. März 1889, L. G. Bl. Nr. 28, ungiltig sei, und weil durch den bewilligten Verkauf eine empfindliche Verkehrsbehinderung und auch eine Gefahr in feuerpolizeilicher Hinsicht geschaffen werden würde.

Nach dem deutschen Texte des §. 42 Gem.-Ordn. und des oben cit. Landesgesetzes ist zur Gültigkeit der Beschlußfassung seitens des Gemeindeauschusses unter



anderem auch erforderlich sowohl, daß mit der Einberufung zu der betreffenden Sitzung gleichzeitig die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände bekannt gegeben werden, als auch daß — dringende Fälle ausgenommen — die Einberufung mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung erfolge. — Aus dieser Textirung ist mit voller Bestimmtheit zu entnehmen, daß die Dringlichkeit einer Beschlußfassung lediglich die Abkürzung der Frist zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Ausschusssitzung gestatte, nicht aber von der Mittheilung der Tagesordnung entbinde. In dem böhmischen Texte des oben cit. Gesetzes, auf welchen in der Gegenschrift des Landesauschusses hingewiesen wird, ist allerdings das Moment der Dringlichkeit zu Beginn des 5. Absatzes des §. 42 erwähnt und wird daran erst die Bestimmung wegen der Frist zur Einberufung der Ausschusssitzung und dann jene wegen der Mittheilung der Tagesordnung angereicht, und es kann dadurch der Zweifel begründet werden, ob die Dringlichkeit eines Berathungsgegenstandes von beiden sonst zu beobachtenden Erfordernissen bei Einberufung einer Gemeinbeauschusssitzung oder bloß von dem in dem böhmischen Texte des Gesetzes erst aufgeführten Erfordernisse dispensiere.

Wenn nun auch im §. 2 des Ges. vom 15. Februar 1867, L. G. Bl. Nr. 13, jeder der beiden Texte des Landesgesetzblattes für gleich authentisch erklärt wurde, so ist doch in dieser Gesetzesstelle weiters normirt, daß in zweifelhaften Fällen die Auslegung der Landesgesetze unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne stattzufinden habe. — Bei Interpretation der fraglichen Gesetzesstelle in dieser Art, ist dieselbe aber dahin zu deuten, daß die Dringlichkeit eines Berathungsgegenstandes nur die Abkürzung der Frist zur Einberufung der betreffenden Sitzung, nicht aber auch die Unterlassung der Mittheilung der Tagesordnung und sohin auch nicht die Beschlußfassung in einer sonst ordentlich einberufenen Versammlung über Gegenstände, die auf das Programm derselben nicht gesetzt und den Ausschusssmitgliedern vor der Sitzung auch nachträglich nicht mitgetheilt worden

waren, gestatte. — Denn der Sinn und Zweck jener Bestimmung, daß das Programm der Sitzung den Einberufenen gleichzeitig mit der Einberufung mitzutheilen sei, ist darin zu finden, daß den Ausschusssmitgliedern die Möglichkeit geboten werden soll, sich über die Gegenstände der Beschlußfassung thunlichst zu informieren und über dieselben durch eigenes Nachdenken sich das zur Stimmabgabe erforderliche reife Urtheil zu bilden, daß weiters jede Überstürzung durch die Beschlußfassung über Gegenstände vermieden werde, deren Berathung nicht schon vordem angekündigt war, endlich daß bei wichtigeren Gegenständen der Beschlußfassung das Erscheinen der hierzu etwa erforderlichen größeren Anzahl von Ausschusssmitgliedern gesichert werde.

Alle diese Momente, welche die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit der Mittheilung der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einberufung einer Gemeinbeauschusssitzung begründen, treffen in gleicher Weise wie bei den gewöhnlichen, so auch bei den dringlichen Berathungsgegenständen zu, und es kann sohin auch bei den letzteren von dem Erfordernisse der vorherigen Mittheilung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht abgesehen werden, zumal diese Mittheilung dann, wenn die Sitzung zu der Beschlußfassung über eine dringliche Angelegenheit separat einberufen wird, bei dieser Gelegenheit, sonst aber durch nachträgliche Bekanntgabe des betreffenden Berathungsgegenstandes, mindestens noch am Tage oder vor Beginn der Sitzung jederzeit anstandslos bewerkstelligt werden kann. — In dem in der Beschwerde erwähnten Falle ist aber laut der vorliegenden Administrativacten die vorherige Mittheilung des Programmpunktes ganz unterblieben, wurde in die Berathung erst nach Erledigung der sonstigen Tagesordnung der Ausschusssitzung getreten und wurde den erschienenen Ausschusssmitgliedern offenbar erst in diesem Zeitpunkte der nachträgliche Gegenstand der Berathung überhaupt bekannt gegeben. Dadurch erscheint aber das mehrcitierte Landesgesetz verletzt und ist aus diesem Grunde der gefasste Beschluß ungültig. — Bei dieser Sachlage hat der W. G. Hof es für entbehrlich

erachtet, auf die Prüfung des zweiten Beschwerdepunktes einzugehen.

**Erkenntnis vom 17. December 1894 Z. 4920 betreffend die Räumung eines Gebäudes zum Zwecke der Vornahme von Adaptierungen und Reparaturen und die Anwendung der Gebührenbegünstigung.**

Laut Notariatsactes hat D. R. die ihm gehörige Realität sammt allen Grundstücken, Gebäuden und Zugehör seiner Tochter um den vereinbarten Übergabschilling von 7.500 fl. abgetreten. — Gegenstand des Streites ist die Frage, ob die Gebühr von dem erwähnten Übergabschillinge nach der T. B. 65 B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, mit  $3\frac{1}{2}$  Percent zu bemessen sei, wie die Finanzverwaltung erkannt hat, oder ob die Gebührenvorschrift im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, nur mit  $1\frac{1}{2}$  Percent zu erfolgen habe, wie die Beschwerdeführerin vermeint.

Der R. G. Hof ist dieser letzteren Anschauung beigetreten. Denn wenn auch die in dem Ges. vom 31. März 1890 normierten Gebührenbegünstigungen innerhalb der daselbst bestimmten Wertgrenze an die Bedingung geknüpft sind, daß die Gebäude und die Liegenschaften, welche den Gegenstand der Übertragung bilden, von dem bisherigen Eigenthümer bis zum Tage des Vertragsabschlusses „ganz oder theilweise bewohnt oder benützt“, bezw. in der im §. 1 l. c. bezeichneten Weise bearbeitet worden seien, so ergibt sich doch das Zutreffen dieser Bedingungen für den vorliegenden Fall ganz zweifellos aus dem unwidersprochenen Inhalte der Beschwerde und deren Beilagen, wornach D. R. das in Rede stehende Haus, das er schon früher zum Theile vermietet hatte, zum Theile aber selbst bewohnte und in Ausübung des Apothetergewerbes benützte, im Monate März 1893 nur behufs Herstellung neuer Wohnbestandtheile geräumt und einer vollständigen Umgestaltung unterzogen hat.

Darnach steht es fest, daß eine theilweise Benützung der Realität durch den übergebenden Eigenthümer je der-

zeit stattgefunden hat, weil mit der Vornahme von Reparaturen und Adaptierungen zum Zwecke der Vermietung der reparierten und adaptierten Localitäten an Mietparteien die Benützung durch denjenigen, der diese Arbeiten vornehmen läßt, noch nicht aufhört, vielmehr hierin nur eine Form der Benützung, d. i. des Gebrauches der Sache zum Nutzen des Eigenthümers liegt, keineswegs aber damit — wie z. B. bei einer Vermietung und Verpachtung — die Benützung einem anderen überlassen ist.

**Erkenntnis vom 19. December 1894 Z. 4109 zur Frage der Concurrrenzpflicht des Beneficiaten für Pfarrbauherstellungen.**

Mit Ministerial-Entscheidung wurde erkannt, daß der Pfarrer in N. von der Beitragsleistung zu Pfarrbauherstellungen befreit sei, weil das reine Localeinkommen desselben nach der jetzt adjustierten Fassion bloß jährlich 24 fl. 90 kr. beträgt.

In der dagegen erhobenen Beschwerde des Patronatsamtes wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil das Reineinkommen des Pfarrers nach der Fassion sammt dem Zuschusse aus dem Religionsfonde 800 fl. beträgt, für die Heranziehung des Beneficiaten zur Concurrenz nur das Normale vom 18. April 1806, nicht aber das Congruagefetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, maßgebend ist, und daher die Concurrrenzpflicht des Beneficiaten nur nach der in dem Concurrernormalen vom Jahre 1806 festgesetzten canonischen Portion oder Congrua und den sich hiernach ergebenden Überschüssen beurtheilt werden kann.

Da nun das Reineinkommen des Beneficiaten erwiesenermaßen einen bedeutenden Überschuss über die im Normale vom Jahre 1806 festgesetzte canonische Portion per 300 fl. C. Wz. oder 315 fl. ö. W. ausweist, so erscheine derselbe unzweifelhaft concurrrenzpflichtig.

Der R. G. Hof mußte die Anschauung der Beschwerde, daß für die Frage der Concurrrenzpflicht des Beneficiaten lediglich das Concurrernormale vom 18. April

1806 maßgebend ist, als richtig erkennen; nach Abs. 3 des Kirchenconcurrentz-Normales für Böhmen haben die Pfarrer und Localen, welche von ihrem Beneficium mehr, als die canonische Portion beträgt, genießen, nach einem gewissen Percentfusse zu den Reparaturen der pfarrlichen Gebäude beizutragen, und es bestimmt der Abs. 5 dieses Normales, daß diese Beiträge nur von dem wirklichen Überschusse zu nehmen und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten sind, daß, um dem Pfarrer auch für unvorhergesehene Fälle seine canonische Portion sicherzustellen, ein gewisses Quantum des Überschusses zum Grunde genommen und nach Maß, als dieser steigt, auch der Beitrag bestimmt werde. — Laut Abs. 4 sind jene Pfarrer, die über die canonische Portion keinen Überschuss ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu einer größeren Reparatur und zur Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

Da nach §. 3 des Concurrentznormales der Kirchenpatron mit dem nöthigen Beitrage und die Pfarrgemeinden mit Hand- und Zugarbeiten zur Beitragsleistung erst dann zugezogen werden, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das soeben erwähnte Übermaß der Congrua zulangt, so beginnt die Pflicht des Kirchenpatrons zur Beitragsleistung erst dann, wenn — abgesehen von der Heranziehung des Kirchenvermögens — der Pfarrer nicht concurrentspflichtig ist, oder im Falle der Heranziehung desselben zur Concurrentz, insofern durch dessen Beitrag die Auslagen nicht gedeckt erscheinen. — Im Punkte 6 des Baunormales ist das stufenweise absteigende Quantum des Überschusses über die Congrua als Maßstab der Leistung des Pfarrers bestimmt, und wird derselbe von allem Beitrage erst dann enthoben, wenn er keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Überschuss seiner Einkünfte hat.

Hiernach stellt sich die im Concurrentznormale gedachte „canonische Portion“ oder Congrua, als die fixe Grundlage für die Ermittlung sowohl der Pflicht als des Maßes der Leistung der im Baunormale erwähnten Concurrenten dar, und kann als solche keine andere, als

die im Jahre 1806 bestandene Congrua gelten, da der im Punkte 6 berechnete Percentfuss nur nach dem im Jahre 1806 bestandenen Congruabetrage ermittelt war und durch die Annahme anderer u. zw. höherer als der dazumal bestandenen Congruabeträge als Maßstab für die Pflicht und den Beitrag des Beneficiaten, die Concurrentzpflicht zu Gunsten des Pfarrers und zu Ungunsten der anderen, erst nach dem Pfarrer zur Concurrentz berufenen Parteien sofort verschoben würde.

Ist nun hiernach die Ziffer der jeinerzeit bestandenen Congrua als Fixum für die Beurtheilung der Pflicht und des Maßes der Beitragsleistung des Beneficiaten anzusehen, so kann hieraus noch nicht gefolgert werden, daß mit Rücksicht darauf, daß durch die auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, erfolgte Erhöhung der Congrua das Einkommen des Beneficiaten sich durch die aus den Religionsfonds, bezw. aus der staatlichen Dotation zu gewährende Ergänzung vergrößert, der Beneficiat nunmehr, nach Maßgabe des durch diese Ergänzung die frühere Congrua übersteigenden Mehrbetrages des hiernach, gegenüber der früheren Congrua, sich herausstellenden Einkommensüberschusses, concurrentpflichtig erscheint. — Das Gesetz, das Concurrentznormale, erkennt nämlich nur jene Pfarrer und Localen, welche von „ihrem Beneficium“ mehr, als die canonische Portion beträgt, genießen, welche einen Überschuss „ihrer Einkünfte“ besitzen, als concurrentpflichtig. — Unter Einkünften aus einem Beneficium, einer Pfründe, können jedoch nur jene Einnahmen verstanden werden, welche eigens für dieselbe bestimmt sind, wie solche im §. 3, Punkt 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, näher aufgeführt erscheinen, im Gegensatz zu jenem Einkommen, zu dessen Bedeckung andere Factoren herangezogen werden müssen, wie dies bei der Ergänzung der Congrua aus dem Religionsfonde der Fall ist. Eine solche Ergänzung ist keineswegs ein Einkommen aus dem Beneficium, dieselbe wird vielmehr eben deshalb, weil die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge, das Pfründeneinkommen für das standesmäßige Minimaleinkommen nicht hinreichen, gewährt.

Es kann sonach gefeslich nur dann, wenn das Einkommen aus dem Beneficium die im Jahre 1806 fixierte Congrua übersteigt, der Beneficiat nach Maßgabe dieses Überschusses, nach den Bestimmungen des Bauconcurrentnormales, zur Concurrent herangezogen werden.

Das Congrua-Gesetz vom Jahre 1885 hat nur bezweckt, die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit zu regeln. Die Concurrent zu pfarrlichen Bauherstellungen wurde durch dieses Gesetz nicht berührt, und ist vielmehr nach den hiefür erlassenen besonderen Vorschriften und Normen, gegebenenfalls nach dem Pfarrbaunormale vom Jahre 1806 zu beurtheilen. Die Heranziehung des Beneficiaten zur Concurrent in dem Falle, als das Einkommen aus dem Beneficium nicht den Betrag der feinerzeitigen Congrua erreicht, deshalb, weil er nunmehr durch Ergänzung aus dem Religionsfonde ein die frühere Congrua übersteigendes Einkommen besitzt, würde mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 3, 2 lit. e, des Congrua-Gesetzes, wonach größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen treffen, unter die Ausgaben seiner Fassion einzustellen sind, eine Heranziehung des Religionsfondes zur Concurrent bedeuten, was weder dem Wortlaute noch der Tendenz des Congrua-Gesetzes entspricht, aber auch nach dem Baunormale vom Jahre 1806 weder normiert, noch beabsichtigt war.

Da nun das Reineinkommen des Pfarrers in N. aus dem Beneficium laut der legtadjustierten Fassion nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben nur 24 fl. 90 kr. beträgt, erscheint derselbe mit Rücksicht darauf, daß nach diesem Localeinkommen ein Überschuss über die feinerzeitige Congrua per 315 fl. aus dem Beneficium nicht vorhanden ist, nach dem Bauconcurrentnormale nicht concurrentspflichtig.

**Erkenntnis vom 19. December 1894 Z. 4559 über das Recht der Gemeinde zur nachträglichen Einhebung rechtskräftig bestimmter Umlagen von aus Irrthum außer Berechnung gebliebenen Steuerobjecten.**

Eine Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des böhm. Landesauschusses, womit im Instanzenzuge die vom Gemeindeauschusse der politischen Gemeinde B. beschlossene nachträgliche Einhebung von Gemeinde- und Schulumlagen für die Jahre 1883 bis 1889 von den zum landtäflichen Gute B. des Beschwerdeführers gehörigen, in der Ortsgemeinde J. gelegenen Grundstücken bestätigt worden ist.

Nach der Actenlage ist es unbestritten, daß von der politischen Gemeinde B. zur Bedeckung der präliminirten Gemeinde- und Schulauslagen die Erhebung von Zuschlägen in bestimmten Percentätzen von sämtlichen im Gemeindegebiete gelegenen Grundsteuerobjecten beschlossen und vom Landesauschusse genehmigt worden ist. — Ebenso ist nicht streitig, daß diese Umlagen für die vorerwähnten Grundstücke des Beschwerdeführers in den obigen Jahren die beanspruchte Summe betragen würden. — Der Beschwerdeführer behauptet jedoch, daß die Gemeinde, welche es bisher unterlassen hat, die fraglichen Umlagen von diesen feinen Grundstücken zu erheben, dormalen zur nachträglichen Einhebung nicht mehr berechtigt sei, weil das Besteuerungsrecht nur zur Bedeckung der laufenden Auslagen dienen darf, dieser Zweck aber thatsächlich erreicht worden ist, daher eine nachträgliche Besteuerung von Grundstücken, welche aus Irrthum außer Berechnung geblieben waren, nicht mehr platzgreifen kann. Der Beschwerdeführer wendet weiters ein, daß die thatsächlich mit der Umlage belegten Steuerobjecte in Folge der unterlassenen Besteuerung feiner Grundstücke von einer etwas höheren Zuschlagsquote getroffen worden sind; da er nun selbst — auch abgesehen von den in der Ortsgemeinde J. gelegenen Grundstücken weitaus der größte Steuerträger sei, so hätte er von seinem übrigen Grundbesitze ohnehin schon<sup>2</sup>, dieser Mehrleistung auf sich nehmen

müssen. — Endlich nimmt der Beschwerdeführer die Verjährung nach Analogie des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, für sich in Anspruch.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit zu erkennen. Was zunächst die Einwendung der Verjährung betrifft, so erscheint dieselbe deshalb nicht stichhaltig, weil der Anspruch auf Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, zu welchen auch die Gemeinde- und Schulumlagen gehören, überhaupt nur dann verjähren kann, wenn dies durch ein speciell Gesetz ausdrücklich normiert ist. — Da für Gemeinde- und Schulumlagen ein solches speciell Gesetz nicht existiert, die Ausdehnung des nur für die Staatsabgaben maßgebenden Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, aber im Wege der Analogie nach §. 7 a. b. G. V. ausgeschlossen ist, so kann von einer Verjährung bei solchen Umlagen nicht die Rede sein.

In thatsächlicher Beziehung muß hervorgehoben werden, daß mit den rechtskräftig zustande gekommenen, ordnungsmäßig genehmigten Beschlüssen des Gemeindeausschusses die Erhebung bestimmter Zuschläge zur Grundsteuer zum Zwecke der Bedeckung der Gemeinde- und Schulauslagen für die Jahre 1883 bis 1889 beschlossen worden ist. — Hiedurch ist der Gemeinde das Recht und die Pflicht erwachsen, die fraglichen Zuschläge von sämmtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Steuerobjecten einzubeheben (§§. 79, 80 Gem.-Ordn.). — Wenn nun bisher übersehen wurde, die in Rede stehenden rechtskräftig beschlossenen Zuschläge von bestimmten im Gemeindegebiete gelegenen Steuerobjecten des Beschwerdeführers einzubeheben, so kann durch diesen Umstand das einmal existent gewordene Umlagerecht der Gemeinde nicht hinfällig werden, weil eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, welche eine solche Rechtswirkung an eine derlei Unterlassung knüpfen würde. Insofern aber der Beschwerdeführer behauptet, daß die nachträgliche Erhebung von Umlagen, welche zur Bedeckung des Gemeinde- und Schulbedarfs nicht mehr nothwendig sind, ungesetzlich sei, muß darauf hingewiesen werden, daß die Frage der Nothwendigkeit bei dem

heutigen Stande der Frage überhaupt nicht mehr in Betracht kommt, da über dieselbe bereits durch jene Beschlüsse endgiltig erkannt worden ist, womit die Erhebung bestimmter Zuschläge festgestellt und genehmigt wurde, ohne daß hiegegen der Beschwerdeführer rechtzeitig den Instanzenzug betreten hätte. Was schließlich die Ausführung des Beschwerdeführers anbelangt, daß er für seine übrigen Steuerobjecte zu einer verhältnismäßig größeren Steuerleistung herangezogen worden sei, so steht derselben gleichfalls die formelle Rechtskraft jener Beschlüsse entgegen, womit die Präliminarien und die für deren Bedeckung nothwendigen, für die einzelnen Jahrgänge aususchreibenden Zuschläge festgestellt wurden, indem es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, gegen diese Beschlüsse in offener Frist die ihm zustehenden Rechtsmittel geltend zu machen. Aber auch abgesehen hiervon handelt es sich im gegebenen Falle gar nicht um eine Mehrleistung des Beschwerdeführers; denn rücksichtlich jener Grundstücke, für welche er die Umlagen entrichtet hat, war seine Leistung genau dieselbe, wie die der übrigen Steuerträger; bezüglich der Grundstücke aber, deren Umlagen bisher nicht bezahlt worden sind, wird wiederum dieselbe Leistungspflicht von ihm in Anspruch genommen, welche seitens der übrigen Steuerträger bereits erfüllt worden ist. Wenn nun auch durch diese nachträgliche Erfüllung der Steuerpflicht eine Umlagesumme der Gemeindecasse zugeführt wird, die das strenge Bedürfnis übersteigt, so kann gleichwohl nicht behauptet werden, daß die Ausschreibung einer höheren als der durch das strenge Bedürfnis gebotenen Umlage an und für sich ungesetzlich wäre und zur Rechtsfolge den Nachlass noch nicht eingeforderter Steuerquoten haben müßte. Vom Verwaltungsstandpunkte wird im Gegentheil dafür vorzuzuforgen sein, daß die präliminirten Sinnahmen die Ausgaben jedenfalls übersteigen. Das richtige Maß hierfür zu treffen, ist Sache des Ermessens der Administrativorgane. — Der Rechtsschutz ist den Betheiligten dadurch gewährt, daß sie gegen unrichtige, sie ohne Noth belastende Präliminarien nach jeder Richtung Beschwerde

zu führen berechtigt sind, was aber im gegebenen Falle nicht geschehen ist.

**Erkenntnis vom 29. December 1894 Z. 5091 betreffend die Zurücknahme einer Gewerbeconcession wegen Aussetzung des Gewerbes durch 6 Monate.**

Mit Ministerial-Entscheidung wurde im Instanzenzuge die dem Beschwerdeführer zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ertheilte Concession im Grunde des §. 57, Mlinea 2 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, deshalb zurückgenommen, weil dieses Gewerbe durch mehr als sechs Monate außer Betrieb gesetzt war. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — Das Erkenntnis des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der cit. §. 57, Mlinea 2, bestimmt, daß bei Gewerben — wie das vorliegende — die Concession zurückgenommen werden kann, wenn dieses Gewerbe durch 6 Monate außer Betrieb gesetzt war. — Diese gesetzliche Bestimmung hat sonach im allgemeinen die durch 6 Monate stattgehabte Aussetzung des Gewerbebetriebes im Auge, gleichgiltig, welche Momente diese Aussetzung herbeiführten. Darauf deutet nicht bloß der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung hin, die ganz uneingeschränkt lautet und zwischen den Gründen der unterbliebenen Ausübung der Gewerbe nicht unterscheidet, sondern auch die Erwägung, daß unter den im §. 57, Mlinea 2 erwähnten concessionierten Gewerben sich auch solche befinden, deren fortwährender ununterbrochener Betrieb im öffentlichen Interesse gesichert werden muß. — In dem vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer unterm 22. Februar 1892 um die Bewilligung angefragt, das ihm verliehene Gast- und Schankgewerbe aus dem Hause Nr. 129 in jenes Nr. 90 verlegen zu dürfen, indem er anzeigte, daß ihm das in Nr. 129 gemietete Local gekündigt worden sei und daß er aus demselben am 10. Jänner 1892 ausziehen mußte. — Mit der Eingabe vom 9. Juli 1892 hat der Beschwerdeführer das ursprüngliche Ansuchen dahin modificiert, daß er um die

Bewilligung zur Verlegung dieses Gewerbes in das Haus Nr. 354 ansuchte. — Mit der weiteren Eingabe vom 17. Juli 1892 hat er wieder um die Verlegung dieses Gewerbes in das Haus Nr. 90 angefragt. — Die Ausführung des Beschwerdeführers in dem ersten Gesuche sowie auch in den administrativen Recursen, daß er aus dem Hause Nr. 129 wegen Umbaues dieses Hauses am 10. Jänner 1892 ausziehen mußte, erscheint insofern nicht richtig, als den Administrativacten zufolge der Beschwerdeführer das Schank- und Gastgewerbe im Hause Nr. 129 bis zum 14. Juli 1892 betrieben hat und dann das Gewerbe nicht wegen Umbaues, sondern wegen Mangels an Geld und Gästen aufgeben mußte.

Wenn auch der Beschwerdeführer gemäß §. 39 der Gew.-Ges.-Nov. vor Erledigung der von ihm eingebrachten Gesuche um die Bewilligung zur Verlegung seines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Haus, das Gewerbe in einer neuen Betriebsstätte nicht ausüben durfte, so war er doch rechtlich nicht behindert, bis zur Ertheilung der angefragten Bewilligung die Ausübung des Gewerbes in der alten Betriebsstätte fortzusetzen und es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, einerseits sich die Möglichkeit der Fortführung des Gewerbes in der alten Betriebsstätte durch entsprechende Vereinbarung mit dem Besitzer des betreffenden Hauses zu sichern und andererseits rechtzeitig um die Bewilligung der Verlegung des Gewerbebetriebes anzufuchen und dabei sofort ein solches Local in Antrag zu bringen, welches zur Ausübung des Betriebes geeignet war. — Nachdem der Beschwerdeführer diese Vorschriften unterlassen und — wie die Administrativacten darthun — das Schankgewerbe durch mehr als 6 Monate nicht betrieben hat, so ist auch vorliegend die Bedingung, von der eine solche Zurücknahme abhängig gemacht erscheint, zuetroffen. — Hiernach hatte der V. G. Hof in die Frage der Zurücknahme selbst nicht einzugehen weil im Falle, als die Bedingungen, von denen eine solche Zurücknahme abhängig erscheint, eingetreten sind, diese Zurücknahme im freien Ermessen der Behörden gelegen ist.

**Erkenntnis vom 29. December 1894 Z. 5170 betreffend das Aufsichtsrecht des Landesauschusses in Betreff der ungeschmäleren Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde sowie ihrer Anstalten.**

Das Aufsichtsrecht des Landesauschusses nach §. 85 Gem.-Ordn. ist lediglich ein beschränktes, indem derselbe nur berufen ist darüber zu wachen, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmäleret erhalten werde, wogegen das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, gemäß §. 91 von der Staatsverwaltung auszuüben ist. — Da nun im vorliegenden Falle die ungeschmälerete Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde und ihrer Anstalten gar nicht in Frage steht, indem der Beschluß des Gemeindeauschusses vom 25. Februar 1893 den Bestand des Stammvermögens oder Stammgutes der Gemeinde in keiner Weise tangiert, so war auch nicht der Landesauschuss gemäß §. 85, sondern einzig und allein die Staatsverwaltung, d. h. die politische Behörde, gemäß §. 91 Gem.-Ordn. berufen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes eine Prüfung des fraglichen Ausschussbeschlusses vorzunehmen und allfällige Gesetzeswidrigkeiten zu beheben. Die politische Behörde hat aber dadurch, daß sie einen auf Grund des Ausschussbeschlusses abgeschlossenen Pachtvertrag genehmigte, in deutlicher Weise zu erkennen gegeben, daß ein Grund zum Einschreiten für sie im Sinne des §. 91 Gem.-Ordn. nicht vorliege.

**Erkenntnis vom 31. December 1894 Z. 4002 betreffend eine Einkommensteuer-Bemessung für eine Advocatie.**

Der B. G. Hof hat sich vorerst durch Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten die Überzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens des Beschwerdeführers aus seiner Advocatie in den Jahren 1889—1891 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1892 unter Einhaltung des in den §§. 9,

10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, vorgezeichneten Verfahrens erfolgte. — Bei Feststellung des Reinkommens hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, auf welches sie durch das Einkommensteuer-Patent (§. 25) und den Fin.-Min.-Erlass vom 13. November 1850, R. G. Bl. Nr. 445, Abf. 5, gewiesen ist und es konnte in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges darin eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblickt werden, daß sich die Steuerbehörde nicht veranlaßt fand, ein von dem Gutachten der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen der Steuerbemessung zur Basis zu nehmen, zumal dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, dieses Gutachten zu entkräften.

Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß die Vertrauensmänner sein Einkommen nur unbestimmt eingeschätzt hätten, nämlich mit den Worten, daß sein Reineinkommen jährlich 2500 fl. betragen haben „k o n n t e“, ist ohne Belang, da nicht diese ursprüngliche Einschätzung, sondern die bestimmt lautende im Protokolle vom 30. September 1893, u. zw. pro 1889 mit 1717 fl., für die Jahre 1890 und 1891 aber mit je 1828 fl. der Steuerbemessung zugrunde gelegt wurde. — Allerdings enthält diese Einschätzung bloß die Ziffern des Reineinkommens in den erwähnten drei Jahren, allein sie mußte gleichwohl als genügend erkannt werden, da der Beschwerdeführer selbst eine zergliederte Angabe seiner Einnahmen und Ausgaben nicht vorgelegt hatte, weshalb auch die Vertrauensmänner in ihrem Gutachten auf seine Erwerbsverhältnisse nicht detailliert eingehen mußten.

Aus der Nichtvornahme der vom Beschwerdeführer in einer an sich allerdings hinreichenden Art und Weise angebotenen Büchereinsicht konnte der Gerichtshof die Gesetzeswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung gleichfalls nicht folgern, weil den Geschäftsbüchern eines Advocaten eine, andere Angaben über das steuerpflichtige Einkommen, insbesondere die Einschätzungsangaben der Vertrauensmänner unbedingt übertreffende Beweiswirkung nicht zuerkannt werden kann, indem diesen Büchern nach den



gesetzlichen Beweisvorschriften eine ausnahmsweise Beweis-  
kraft zu Gunsten des Ausstellers wie den Büchern der  
Handel- und Gewerbetreibenden nirgends beigelegt ist und  
auch thatsächlich hinsichtlich ihrer nicht jene Momente  
plazgreifen, an welche sich die Beweismwirkung der Geschäfts-  
bücher der Handel- und Gewerbetreibenden knüpft. — Die  
weitere Einwendung, dass über die Einnahmen des Be-  
schwerdeführers nicht Advocaten abgehört wurden, steht  
im Widerspruche mit den Acten, denen zufolge zwei ein-  
vernommene Advocaten aus J. das Reineinkommen des  
Beschwerdeführers in den in Rede stehenden drei Jahren  
mit je 1800 fl. einschätzten. — Was die Einwendungen  
gegen die Unbefangenheit und Sachkenntnis der Ver-  
trauensmänner betrifft, so stellen sich diese ohne An-  
führung bestimmter und erhärteter Thatfachen vorgebrachten  
Einwendungen lediglich als vage Behauptungen dar,  
welche nicht geeignet sind, die Glaubwürdigkeit des Gut-  
achtens der Vertrauensmänner zu erschüttern.

ÜK PrF MU



3129S27686

REV15